

2021

Sozialbericht



SCHWEINFURT

Zukunft findet Stadt

Impressum:

Stadt Schweinfurt
Amt für soziale Leistungen
Markt 1
97421 Schweinfurt

Tel. 09721/51-0
Fax. 09721/51-266

Leitung: Corina Büttner
Druck: Rudolph Druck, 97532 Ebertshausen
© copyright by Stadt Schweinfurt 2021

Inhaltsverzeichnis

Sozialbericht 2021	Seite 1
1. Impressum	
2. SARS-CoV-2 Pandemie	Seite 4
3. Hinweis	
I. Bevölkerungsentwicklung	Seite 5
1. Gesamtbevölkerung	
2. Altersstruktur	
3. Verteilung Staatsangehörigkeiten	
4. Transferleistungen	
5. Rechtliche Betreuungen	
II. Bevölkerungsstruktur und Integration	Seite 14
1. Bevölkerungsstruktur	
2. Integration	
III. Jugend und Schule	Seite 24
1. Jugend	
2. Schule und Bildung	
IV. Menschen mit Behinderung	Seite 32
1. Behindertenstrukturstatistik für die Stadt Schweinfurt	
2. Beirat für Menschen mit Behinderung	
3. Barrierefreiheit	
4. Beauftragter für Menschen mit Behinderung	
V. Senioren	Seite 35
1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept	
2. Seniorenbeirat	
3. Zentrum am Schroturm	
VI. Pflege	Seite 37
1. Stationäre Pflegeplätze	
2. Ambulante Pflegedienste	
3. Pflegestützpunkt	
4. Hospiz- und Palliativversorgung	
VII. Wirtschaftliche Hilfen	Seite 40
1. Wirtschaftliche Jugendhilfe	
2. Ausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung	
3. Grundsicherung für Arbeitsuchende	
4. Sozialhilfe	
5. Wohngeld	
6. Kriegsofferfürsorge	
7. Asylbewerberleistungen	
8. Berufliches Rehabilitationsgesetz	
VIII. Straßensozialarbeit und Obdachlosigkeit	Seite 99
1. Straßensozialarbeit	
2. Obdachlosigkeit und Hilfen rund um das Thema Wohnen	
IX. Freiwillige und sonstige Leistungen	Seite 105
1. Lokale Agenda 2030	
2. Bürgerschaftliches Engagement	
3. Sozialausweis	
X. Zuschüsse	Seite 113
1. Schuldner- und Insolvenzberatung	
2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen	
3. Verein „Frauen helfen Frauen“	
4. Weitere Zuschüsse	
Anlagen:	Seite 119
1. Richtwerte der Kosten der Unterkunft	
2. Übersicht über die Aktivierungsangebote des Jobcenters	

SARS-CoV-2 Pandemie

Das Jahr 2021 war erneut mit besonderen Herausforderungen verbunden, da die Auswirkungen der SARS-CoV-2 Pandemie (Corona-Pandemie) auch im zweiten Jahr in sämtlichen Fachbereichen zu spüren waren und das soziale Miteinander stark beeinflusst haben.

Im nachfolgenden umfangreichen Sozialbericht 2021 wird in jedem Fachbereich individuell auf die jeweiligen Auswirkungen der Pandemie eingegangen. Die Autoren des Berichtes verzichten daher auf eine umfangreiche und eher unübersichtliche Auflistung aller getroffenen Maßnahmen zu Beginn der Publikation. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren die Infektionszahlen deutschlandweit weiterhin noch sehr hoch und krankheitsbedingte Personalausfälle führten in vielen Fachstellen zu einer sehr angespannten Situation.

Während die Verwaltung mit der Erstellung des Sozialberichts 2021 beschäftigt gewesen ist, hat Russlands Krieg gegen die Ukraine mit seinen schrecklichen Folgen auch Schweinfurt eingeholt. Wie bereits 2015 beweist unsere Stadt, dass sie sich solidarisch auch dieser aktuellen Krise stellt und die hier Schutz suchenden Flüchtlinge offen aufnimmt.

Es ist derzeit schwer abzuschätzen, welche mittel- und langfristige Folgen sich aus der Pandemie und dem aktuellen Krieg ergeben. Sicher bedarf es jedoch besonders im sozialen Bereich enormer Anstrengungen, um diese Konsequenzen gemeinschaftlich zu bewältigen.

Die Autoren danken allen Netzwerkpartnern für die bisherige gute Zusammenarbeit.

Hinweis:

Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die jeweilige Bezeichnung gilt somit gleichermaßen für das weibliche, das männliche und das diverse Geschlecht.

Die Daten basieren auf eigene Erhebungen der Stadt Schweinfurt sowie dem Zahlen- und Informationsmaterial, welches von Organisationen, Verbänden und Vereinen zugeliefert worden ist. Weitere externe Informationen sind jeweils mit Hinweis auf die entsprechende Quelle gekennzeichnet. Soweit nicht anders angegeben beziehen sich sämtliche Angaben im Bericht auf den Stichtag 31.12.2021.

Der Bericht wurde mit Unterstützung des Jobcenters, des Bürgeramtes, des Jugendamtes, des Amtes für Sport und Schulen, des Amtes für soziale Leistungen, der Stabsstelle gerne daheim in Schweinfurt, der Kontaktstelle Ehrenamt sowie des Amtes für öffentliche Ordnung erstellt.

Abdruck (auch auszugsweise) mit Quellenangabe gestattet.

I. Bevölkerungsentwicklung

I.1. Gesamtbevölkerung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner gesamt	52.984	52.715	52.620	53.202	53.849	54.566	55.111	54.477	54.376	54.625
Doppelstaatler (auch Spätaussiedler)	8.347	8.404	8.476	8.594	8.622	8.816	8.984	9.049	9.102	9.258
Doppelstaatler in %	15,71	15,94	16,11	16,50	16,01	16,16	16,30	16,61	16,74	16,95
Ausländer	6.429	6.584	6.880	7.764	8.819	9.981	10.890	10.479	10.762	11.229
Ausländer in %	12,13	12,49	13,07	14,59	16,38	18,29	19,76	19,24	19,27	20,56
davon EU	1.596	1.860	2.002	2.338	2.380	2.528	2.549	2.745	2.754	2.894
EU in %	24,83	28,25	29,10	30,11	26,99	25,3	23,41	26,20	25,6	25,77
Türkei	2.249	2.115	2.068	2.033	2.013	1.990	1.962	1.907	1.864	1.793
Türkei in %	34,98	32,12	30,06	26,18	22,83	19,94	18,02	18,20	17,32	15,97
ehem. Sowjetunion (ohne baltische Staaten)	754	775	787	821	956	1.013	1.072	738	777	820
ehem. Sowjetunion in %	11,73	11,77	11,44	10,57	10,84	10,15	9,84	7,04	7,22	7,30
Albanien u. ehem. Jugoslawien (ohne SI)	660	625	638	643	644	688	722	746	762	773
ehem. Jugoslawien in %	10,27	9,49	9,27	8,18	7,3	6,9	6,63	7,12	7,08	6,88

Geburten/Sterbefälle

	1990	2000	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
												gesamt	davon Ausländer
Geburten	326	475	427	433	437	453	479	541	540	504	539	508	109
männlich	161	235	217	219	222	237	249	285	277	246	275	241	50
weiblich	165	240	210	214	215	216	230	256	263	258	264	267	59
männlich %	49,4	49,5	50,8	50,6	50,8	52,3	52,0	52,0	51,3	48,8	51	47,44	45,87
weiblich %	50,6	50,5	49,2	49,4	49,2	47,7	48,0	47,3	48,7	51,2	49	52,56	54,13
Sterbefälle	642	664	683	737	697	736	695	681	810	741	716	798	47
männlich	307	301	316	347	331	352	334	324	401	335	335	376	26
weiblich	335	363	367	390	366	384	361	357	409	406	381	422	21
männlich %	47,8	45,3	46,3	47,1	47,5	47,8	48,1	47,6	49,5	45,2	46,8	47,12	55,32
weiblich %	52,2	54,7	53,7	52,9	52,5	52,2	51,9	52,4	50,5	54,8	53,2	52,88	44,68

Saldo													
Geburten													
Sterbefälle	-316	-189	-256	-304	-260	-283	-216	-140	-270	-237	-177	-290	62
männlich	-146	-66	-99	-128	-109	-115	-85	-39	-124	-89	-60	-135	24
weiblich	-170	-123	-157	-176	-151	-168	-131	-101	-146	-148	-117	-155	38

Einwohnerbewegung

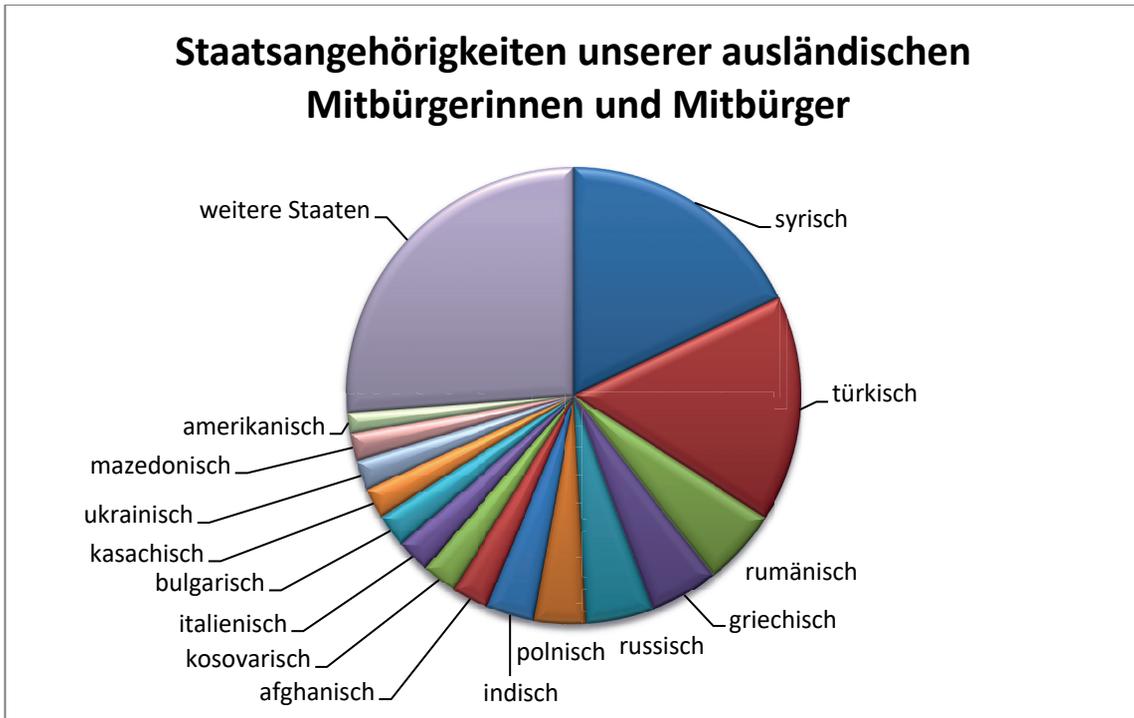
	2000	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zuzüge	3.373	3.357	3.464	3.832	4.210	5.010	5.580	5.321	4.751	3.651	3.953
männlich	1.727	1.733	1.867	2.022	2.345	2.862	3.241	3.095	2.748	2.027	2.305
weiblich	1.646	1.624	1.597	1.810	1.865	2.148	2.339	2.226	2.003	1.624	1.648
männlich %	51,2	51,6	53,9	52,8	55,7	57,1	58,1	58,2	57,8	55,5	58,31
weiblich %	48,8	48,4	46,1	47,2	44,3	42,9	41,9	41,8	42,2	44,5	41,69
Wegzüge	3.362	3.100	3.391	3.679	3.403	4.143	4.716	4.468	5.131	3.525	3.387
männlich	1.784	1.575	1.746	1.936	1.832	2.362	2.674	2.566	3.026	1.918	1.886
weiblich	1.578	1.525	1.645	1.743	1.571	1.781	2.042	1.902	2.105	1.607	1.501
männlich %	53,1	50,8	51,5	52,6	53,8	57,0	56,7	57,4	59,0	54,4	55,68
weiblich %	46,9	49,2	48,5	47,4	46,2	43,0	43,3	42,6	41,0	45,6	44,32
Saldo Wanderung	11	257	73	153	807	867	864	853	-380	126	566
männlich	-57	158	121	86	513	500	567	529	-278	109	419
weiblich	68	99	-48	67	294	367	297	324	-102	17	147
Umzüge innerhalb	4.082	3.020	3.481	3.672	4.221	3.386	3.007	3.960	3.679	3.275	3.112
männlich	2.037	1.553	1.757	1.898	2.351	1.710	1.635	2.197	1.983	1.764	1.638
weiblich	2.045	1.467	1.724	1.774	1.870	1.676	1.372	1.763	1.696	1.511	1.474
männlich %	49,9	51,4	50,5	51,7	55,7	50,5	54,4	55,5	53,9	53,86	52,63
weiblich %	50,1	48,6	49,5	48,3	44,3	49,5	45,6	44,5	46,1	46,1	47,37

I.2. Altersstruktur

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
bis 6 Jahre	3.464	3.832	4.210	5.010	5.580	5.321	4.751	3.021	3.002
6 – 14 Jahre	1.867	2.022	2.345	2.862	3.241	3.095	2.748	4.229	4.281
15 – 17 Jahre	1.597	1.810	1.865	2.148	2.339	2.226	2.003	1.403	1.437
18 – 64 Jahre	53,9%	52,8%	55,7%	57,1%	58,1%	58,2%	57,8%	32.647	32.731
65 und älter	46,1%	47,2%	44,3%	42,9%	41,9%	41,8%	42,2%	13.093	13.174

Aufgrund von Nachmeldungen ist die Gesamteinwohnerzahl abweichend.

I.3. Verteilung der Staatsangehörigkeiten



Flagge	Land/Staat	Stand 31.12.2021
	syrisch	2.022
	türkisch	1.793
	rumänisch	612
	griechisch	549
	russisch	540
	polnisch	413
	indisch	384
	afghanisch	293
	kosovarisch	281
	italienisch	273
	bulgarisch	263
	kasachisch	241
	ukrainisch	235
	mazedonisch	225
	amerikanisch	168
	weitere Staaten	2.937
	Gesamt	11.229

Aufgrund von Nachmeldungen ist die Ausländerzahl abweichend.

I.4. Transferleistungen

I.4.1. Gesamt

Von der in Schweinfurt lebenden Bevölkerung beziehen Transferleistungen (Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende):

	2018		2019		2020		2021	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Gesamt	5.867	10,65 %	5.451	10 %	5.611	10,00 %	5.629	10,30 %
Deutsche	3.496	7,91 %	3.284	7,46 %	3.555	6,98 %	3.525	8,12 %
Ausländer	2.371	21,77 %	2.167	20,68 %	2.056	17,19 %	2.104	18,74 %

I.4.2. Innerhalb der einzelnen Sozialleistungen

I.4.2.1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II - Alg II)

	2018		2019		2020		2021	
	Personen*	Prozent	Personen*	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Deutsche	2.579	5,83%	2.369	5,38%	2.635	6,04%	2.581	5,92 %
Ausländer	2.119	19,46%	1.913	18,26%	1.799	16,72%	1.858	17,27%

Entwicklung der SGB-II-Quote*):

Die SGB II Quote erreichte im November 2021 mit 9,8 % ihren niedrigsten Wert und unterschritt damit genau um 1,0 Prozentpunkte den Wert des Vorjahresmonates (November 2020: 10,8). Zum Jahreswechsel 2020/2021 erreichte die Quote im Februar ihren Höchstwert mit 10,8% und nahm in der Folge unterjährig stetig ab. Auch die Quote der Kinder und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erreichte im November 2021 ihren Tiefstwert mit 16,2% und ist im Vergleich zum Vorjahresmonat November 2020 mit 17,8% leicht gesunken.

*) Die SGB II-Quote errechnet sich aus dem Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften (erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bezogen auf die Wohnbevölkerung zum 31.12. unter 65 Jahren.

(Quelle der Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt)

I.4.2.2. Sozialhilfe

Bei der Personenzahl handelt es sich um die Anzahl der Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen. Die prozentualen Angaben beziehen sich auf die jeweiligen Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12. (54.625 Einwohner am 31.12.2021).

Personenkreis	2019		2020		2021	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Gesamt	1.169	2,15 %	1.177	2,16 %	1.190	2,18 %
Deutsche	915	2,08 %	920	2,11 %	944	2,18 %
Ausländer	254	2,42 %	257	2,39 %	246	2,19 %

I.4.3. Kinder im Leistungsbezug

A. Kinder und Jugendliche im Bezug von SGB II-Leistungen

Die Kinder beziehen Leistungen nach dem SGB II oder leben in einer Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen bezieht, verfügen aber selbst über bedarfsdeckendes Einkommen (z. B. aus Kindergeld, Unterhalt, Waisenrente oder anderen Einkommensarten (2021 im Mittel 128 Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen in Bedarfsgemeinschaften). Ergänzend zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – können Kinder aus Familien im Leistungsbezug oder mit geringem Einkommen (z.B. bei einem Wohngeldbezug) Bildung und Teilhabeleistungen (sh. Punkt F.) erhalten.

Mittelwerte	2013	2014	2015	2016	2017	2018*	2019*	2020	2021
0-15 Jahre SGB II-Leistungsbezug	1.151	1.265	1.429	1.568	1.685	1.591	1.459	1.418	1.343
insgesamt 0-15 Jahre in Schweinfurt	6.469	6.474	6.624	6.800	7.097	7.798	7.230	7.237	7.271
%-Anteil SGB II - Leistungsempfänger	17,79	19,54	21,57	23,06	23,74	20,4	20,2	19,6	18,5
unter 3 Jahren SGB II-Leistungsbezug	267	271	309	311	360	362	312	291	275
insgesamt unter 3 Jahren in Schweinfurt	1304	1.322	1.363	1.426	1.532	2.158	1.517	1.485	1.524
%-Anteil SGB II-Leistungsempfänger	20,48	20,5	22,67	21,81	23,5	16,78	20,6	19,6	18,0

Bezieher von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende (SGB II) beziehen in Schweinfurt durchschnittlich 1.018 € (2020: 977 €, 2019: 923 €, 2018: 912 €)

Die Zahl der Kinder und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 15 Jahren ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 5% gesunken (2021: 1.343 – 2020: 1.418). wobei insbesondere Familien mit mehreren Kindern trotz Erwerbseinkommen häufiger im Leistungsbezug verharren

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	gesamt	männl.	weibl.	Ausländer
Sozialgeld beziehende Kinder	1.200	614	586	621
Kinder mit Bedarf deckendem Einkommen in BGs	124			
unter 3 Jahren	263	130	133	121
3 bis unter 6 Jahren	284	155	129	150
6 bis unter 15 Jahren	631	314	317	337
15 Jahren und älter (Sozialgeldbezieher)	22	15	7	13
Gesamt	1324	614	586	621

Zum Leistungsbezug SGB II von Kindern wird auf die Ausführungen in Kapitel VII.3. dieses Berichts verwiesen.

(Bundesagentur für Arbeit, T-3 November 2021)

B. Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt

Altersgruppe	2019	2020	2021
0 bis unter 3	1	3	4
3 bis unter 6	3	2	3
6 bis unter 14*	3	4	5
14 bis unter 18	1	0	2
Insgesamt	8	9	14

Der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII kommt für folgende Kinder in Betracht:

- Eltern (meist Alleinerziehende), die nicht erwerbsfähig sind
- Pflegekinder unter 15 Jahre, die in einer Pflegefamilie oder bei Verwandten untergebracht sind
- Jugendliche, zwischen 15 und 18 Jahren, die erwerbsunfähig bzw. weniger als 3 Stunden pro Tag erwerbsfähig sind

C. Kinder und Jugendliche im Wohngeldbezug

Altersgruppe	2019	2020	2021
0 bis unter 3	34	30	38
3 bis unter 6	56	68	79
6 bis unter 14*	100	140	149
14* bis unter 18	30	57	56
Insgesamt	220	295	322

D. Kinder und Jugendliche im Bezug von Asylbewerberleistungen

Altersgruppe	2019	2020	2021
0 bis unter 3	6	4	7
3 bis unter 6	5	3	5
6 bis unter 14*	3	6	12
14* bis unter 18	3	3	1
Insgesamt	17	16	25

F. Bildung und Teilhabe

In der Stadt Schweinfurt werden alle Leistungen für Bildung und Teilhabe aus den Rechtskreisen SGB II, SGB XII, BKGG sowie AsylbLG von den spezialisierten Sachbearbeiterinnen des Teams Bildung und Teilhabe im Jobcenter bearbeitet. Diese zentrale Arbeitsweise ermöglicht eine annähernd einheitliche Handhabung in der Sachbearbeitung, die durch unbestimmte Rechtsbegriffe und Auslegungsmöglichkeiten geprägt ist.

Die Verteilung der Ausgaben zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten wird in nachfolgender Tabelle für das Jahr **2021** dargestellt (Beträge in €):

Rechtskreis Leistung	SGB II	SGB XII (Sozialhilfe)	BKGG (Wohngeld oder Kinderzuschlag)	AsylbLG	GESAMT
Ausflüge, ein- und mehrtägig	2.688,75	0,00	2.906,00	0,00	5.594,75
Schulbedarf	143.323,84	1.596,50	39.682,00	1.236,00	185.838,34
Lernförderung	20.592,20	0,00	6.424,10	0,00	27.016,30
Mittags- verpflegung Kita & in schulischer Verantwortung	143.694,90	859,05	58.821,63	3.204,63	206.580,21
Teilhabe	24.494,27	150,00	11.889,00	441,00	36.974,27
Schüler- beförderung	0,00	0,00	1.818,45	0,00	1.818,45
GESAMT	334.793,96	2.605,55	121.541,18	4.881,63	463.822,32

Im Vergleich zum Vorjahr, welches durch pandemiebedingte Schulschließungen geprägt war, zeigt sich nunmehr eine deutliche Zunahme der Kosten für die Lernförderung und der Mittagsverpflegung, die sich nunmehr annähernd wieder auf das Vorkrisenniveau 2019 eingependelt haben (Gesamtkosten 2019: 503 TSD €; 2020: 320 TSD €). Die ausgerufene pandemische Lage hatte 2021 durch den im neuen Schuljahr 2021/2022 nahezu durchgehenden Präsenzunterricht nicht mehr ganz so große Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungspaket wie in 2020. Reisebeschränkungen führten dazu, dass nur in sehr geringem Maße kostenpflichtige Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten stattfanden. Umso wichtiger war es auch dem Jobcenter, den Kindern und Jugendlichen, die Anspruch auf BuT-Leistungen haben, über das Ferienprogramm des Stadtjugendamtes zu informieren. Die Information der Kunden im Zusammenhang mit dem einmaligen Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 € wurde daher genutzt, rechtzeitig zum Beginn der Sommerferien das Ferienprogramm in fünf verschiedene Sprachen zu übersetzen und die Familien entsprechend zu informieren sowie auf der Homepage zu veröffentlichen.

Eine weitere Einmalzahlung für die Kundengruppe BuT als Ausgleich für die coronabedingten Zusatzbelastungen und eine vom Gesetzgeber im Nachgang nochmals erfolgte Nachjustierung der Regelungen beim Kinderfreizeitbonus banden in 2021 zusätzliche Kapazitäten.

Auch fand in 2021 die Schultaschenaktion viel Anklang und es konnten dank der Solidarität und dem sozialen Engagement der Sparda-Bank 100 Erstklässlerinnen und Erstklässler aus sozial benachteiligten Familien mit den teuersten Teilen der Schul-Erstausstattung - Schulranzen, Federmäppchen, Etui und Sportbeutel - unterstützt werden.

Der pauschalisierte Anspruch auf Teilhabeleistungen wirkt sich dagegen weniger auf die Ausgaben 2021 aus, da zwar zeitweise keine Teilhabeaktivitäten stattfinden konnten, Bedarfe aus fortlaufenden Verträgen und Mitgliedsbeiträgen dennoch weiterhin gedeckt werden mussten. Ebenso ergaben sich kaum Änderungen bei der Leistung Schulbedarf, da sich trotz der unterschiedlichen

Beschulungsmodelle die Schülereigenschaft und der damit verbundene Anspruch auf die pauschale Leistung unverändert erhalten blieb.

Seit 2014 ist nur die Finanzierung eines Mittagessens „in schulischer Verantwortung“ aus BuT-Mitteln möglich. Die Stadt Schweinfurt stellte daher auch 2021 wieder kommunale Mittel zur Verfügung, um weiterhin Schüler/innen in Horten von den Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu befreien. Die kommunalen Ausgaben hierfür lagen in diesem Jahr bei rd. 3.000 €. Im Vergleich zum Vorjahr konnten hier die kommunalen Ausgaben nochmals durch weitere Kooperationsvereinbarungen deutlich reduziert werden (2020: 9.000 €; 2019: 25.000 €). Durch den Abschluss dieser Kooperationsvereinbarungen zwischen der Stadt Schweinfurt als Sachaufwandsträger und der Auen-, Albert-Schweitzer-, Kerschensteiner- und Friedrich-Rückertschule sowie des Hauses Marienthal gGmbH als Träger der an diesen Schulen angegliederten Horte wurde die Möglichkeit geschaffen, die dort anfallenden Kosten der Mittagsverpflegung für bedürftige Schüler/innen über die Leistungen des Bildungspakets zu finanzieren.

Der Koalitionsvertrag sieht eine Kindergrundsicherung mit Leistungsbündelung vor. Diese soll aus zwei Komponenten bestehen: Einem einkommensunabhängigen Garantiebetrag für alle Kinder und Jugendlichen sowie einen vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Wann diese Leistung, in der die BuT-Leistungen aufgehen sollen, realisiert wird, bleibt abzuwarten. Auch zu den Fragen der strukturellen Anbindung der Kindergrundsicherung sind noch keine belastbaren Aussagen möglich. Im Fokus der Diskussion stehen weniger die Kommunen als denn die Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit. Die aktuell getroffene Entscheidung des Bundes, für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren im Leistungsbezug SGB II, AsylbLG, KiZ und SGB XII ab Juli 2022 einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 € zu gewähren, welcher in 2023 Kosten in Höhe von 700 Mio. € verursacht (in 2022: 350 Mio. €), ist davon auszugehen, dass die Kindergrundsicherung nicht vor 2024 eingeführt wird.

I.5. Rechtliche Betreuungen

Für einen Volljährigen kann aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine rechtliche Betreuung angeordnet werden, wenn er vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen.

Die rechtliche Betreuung ist nachrangig gegenüber alternativer Selbsthilfemaßnahmen wie z.B. der Vorsorgevollmacht oder anderer Hilfen. Über die gesetzliche Zuweisung der Vermeidung von Betreuungen durch die Vermittlung anderer, betreuungsvermeidender Hilfen wurden den Betreuungsstellen in den einschlägigen Angelegenheiten Ratsuchender wesentliche Elemente der Erwachsenenhilfe und der Umsetzung der UN-BRK als Aufgabenbereiche zugeschrieben.

Wesentliche Aufgaben der Betreuungsstelle sind:

- **Aufgaben nach dem BtBG** (Unterstützung des Gerichts bei der Ermittlung des Sachverhaltes, Benennung von geeigneten Betreuern, Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten, Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, Schaffen von Angeboten zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben, Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen)

- **Aufgaben nach dem FamFG** (Vorführung Betroffener zur gerichtlichen Anhörung oder zum Zwecke der Erstellung eines Gutachtens, Zuführung zur geschlossenen Unterbringung, Wahrnehmung von Beschwerderechten)
- **Aufgaben nach dem BGB** (Führen von Behördenbetreuungen)
- **Netzwerkarbeit** (nicht einzelfallbezogene Aufgaben der Planung, Koordinierung und Steuerung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation)

	2018	2019	2020	2021
Schweinfurter Bürger unter gesetzlicher Betreuung	1.242	1.220	1.168	1.246

Davon werden rund 60% von ehrenamtlichen Betreuern und rund 40% von Berufsbetreuern geführt. Die Akquise neuer geeigneter Berufsbetreuer war auch 2020 aufgrund des Generationenwechsels bei den Berufsbetreuern ein weiterer Handlungsschwerpunkt für die Betreuungsstelle.

Entwicklung der Fallzahlen	2018	2019	2020	2021
Erstverfahren	285	267	250	274
Wiederholungsverfahren	270	398	434	448
Unterbringungsverfahren	16	8	12	16
Aufklärung über Vollmachten u. Betr.verfügungen	305	281	210	257
Beratung u. Unterst. v. Betreuern/Bevollmächtigten	57	174	176	136
Vermittlung von anderen Hilfen	4	15	18	25

Neben den Betreuungsgerichten und den Betreuungsbehörden stellen die **Betreuungsvereine** eine wesentliche Säule im System der rechtlichen Betreuung dar. Rund 820 anerkannte Betreuungsvereine in der Bundesrepublik sollen systematisch ehrenamtliche Betreuer werben, diese beraten und fortbilden, über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren und ggf. selbst Betreuungen übernehmen. Betreuungsvereine verknüpfen somit professionelle und ehrenamtliche Betreuung. Die Betreuungsvereine gehören meist den bekannten Wohlfahrtsverbänden an. Sie finanzieren sich durch Zuschüsse von Ländern und Kommunen.

Die Stadt Schweinfurt fördert die beiden Betreuungsvereine Sozialdienst kath. Frauen und Arbeiterwohlfahrt Schweinfurt Land für diese Aufgaben und gewährte nachfolgende finanzielle Unterstützung:

	2019	2020	2021
Arbeiterwohlfahrt:	7.165 €	7.900 €	7.166 €
Sozialdienst Katholischer Frauen	14.065 €	32.000 €	19.833 €

Aufgrund des Pandemiegeschehens wurde die Arbeit in der Betreuungsstelle auch 2021 vor besondere Herausforderungen gestellt. Außendienste sowie Beratungstermine fanden unter Einhaltung der Zugangsbeschränkungen und bestehender Hygienekonzepte statt. Zahlreiche Veranstaltungen, wie Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuer, oder Informations- und Beratungsveranstaltungen zu den Vorsorgemöglichkeiten, mussten pandemiebedingt ausfallen.

II. Bevölkerungsstruktur und Integration

II.1. Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerungsstruktur der Stadt Schweinfurt ist für die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ von besonderer Bedeutung. In Schweinfurt waren laut Bürgeramt (Meldebehörde) der Stadt Schweinfurt zum Stand 31.12.2021 genau 54.625 Personen gemeldet (246 Personen mehr gegenüber 2020). Davon sind 27.025 Personen männlich, 27.600 Personen weiblich und keine Personen wird im Melderegister als „divers“ geführt.

11.229 Personen (rund 20,5 Prozent; 457 Personen mehr gegenüber 2020) haben eine von insgesamt 128 (+/- 0 gegenüber 2020) unterschiedlichen ausländischen Staatsangehörigkeiten und weitere 9.258 Personen (16,95 Prozent; +156 Personen gegenüber 2020) besitzen neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit. 176 Personen haben sich 2021 einbürgern lassen, das liegt deutlich oberhalb des Durchschnitts der vergangenen Jahre. Gegenüber 2020 haben sich 98 Personen mehr einbürgern lassen (2020 = 78 Einbürgerungen). Auffällig ist, dass sich verstärkt Syrer um eine deutsche Staatsangehörigkeit bemühen (2020 = 2; 2021 = 76 Einbürgerungen). Ausgehend davon, dass eine Einbürgerung meist mit einer sehr hohen Identifikation und Integration einhergeht, ein durchaus positives Signal.

Der messbare Anteil des vorgenannten Personenkreises beträgt in Schweinfurt zum 31.12.2021 demnach insgesamt **37,5 Prozent**. Bei der Ermittlung der tatsächlichen Migrationsquote müssen jedoch zwingend noch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und mindestens einem Elternteil mit Migrationserfahrung (Migrationshintergrund; grds. nicht nachweisbar) berücksichtigt werden. Diese Personengruppe ist in Schweinfurt, ausgehend von den vorgenannten Zahlen, sicherlich nicht unerheblich, wird aber im Meldeamt nicht formal erfasst. Eine grobe Orientierung bieten die Werte des Amtes für Sport und Schulen, die einen Migrationshintergrund in Grund- und Mittelschulen, einschließlich Deutschklassen (ohne private Schulen) zum Schuljahr 2021/2022 in Schweinfurt mit 62 Prozent angeben (1.925 von 3.093 Schülern). Darüber hinaus besaßen laut Stadtjugendamt rund 51 % der Besucher einer Kindertagesstätte einen Migrationshintergrund.

Die „SINUS-Studie“ (Stand: 2006 – 2008) spricht davon, dass in Bayern rund ein Fünftel der Gesamtbevölkerung einen Migrationshintergrund aufweist und die Stadt Schweinfurt mit **53 Prozent** den höchsten Anteil an Einwanderer-Haushalten hat.

Insgesamt kann demnach davon ausgegangen werden, dass zum Stand Dezember 2021 die tatsächliche Migrationsquote in Schweinfurt bei rund **45 bis 50 Prozent** liegt (Schätzung). Damit gliedert sich die Stadt Schweinfurt bzgl. ihrer Migrationsquote seit vielen Jahren im vorderen Bereich der Bayerischen Städte ein und ist mit ihrer Bevölkerungszusammensetzung bzgl. Zuwanderung und Migrationshintergrund eher mit Großstädten und Ballungszentren vergleichbar.

Durch den fürchterlichen Krieg in der Ukraine sind erneut viele Menschen zur Flucht gezwungen. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung muss, insbesondere bei fortwährenden Kriegshandlungen, auch auf Grund der schätzungsweise rund 1.000 Schweinfurtern mit persönlichen Bezug zur Ukraine, mit einer Zuwanderung von bis zu 2.000 Kriegsflüchtlingen in 2022 gerechnet werden.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtbevölkerung	52.667	53.191	53.842	54.566	55.111	54.477	54.379	54.625
Doppelstaatler	8.476	8.594	8.622	8.816	8.984	9.049	9.102	9.258
Doppelstaatler %	16,06	16,16	16,01	16,16	16,30	16,61	16,74	16,94
Ausländer	6.932	7.754	8.814	9.981	10.890	10.479	10.772	11.229
Doppelstaatler & Ausländer	15.408	16.348	17.436	18.797	19.874	19.528	19.874	20.487
Doppelstaatler & Ausländer %	29,25	30,73	32,38	34,45	36,06	35,85	36,55	37,50
Einbürgerungen	139	113	105	100	104	90	78	176
Doppelstaatler, Ausländer & Einbürgerungen	15.547	16.461	17.541	18.897	19.978	19.618	19.952	20.663
Doppelstaatler, Ausländer & Einbürgerungen %	29,51	30,94	32,57	34,63	36,25	36,01	36,69	37,82

II.2. Integration

II.2.1. Sprache und Bildung

Bildung findet vor Ort statt, wird von vielen verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst und ist einer der wichtigsten Standortfaktoren einer zukunftsorientierten Kommune bzw. Region. Darüber hinaus ist Bildung einer der wichtigsten Grundpfeiler für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Bildung im Allgemeinen und der Spracherwerb im Besonderen sind die Grundvoraussetzungen für gelingende Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben.

a) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen ermöglichen eine gute kulturelle und sprachliche Integration der Kinder. Im Jahr 2021 lag der Anteil der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund (hier im Sinne der BayKiBiG-Förderung: Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind) insgesamt bei 50 %. (Quelle: Stadtjugendamt SW). Familien mit internationaler Geschichte werden in den Kindertageseinrichtungen insbesondere auch mit dem Rucksack-Programm (vgl. unten) begleitet.

b) **Bildungskoordination für Neuzugewanderte**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat am 14. Januar 2016 die „Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ veröffentlicht. Mit dem Förderprogramm wollte das BMBF Landkreisen und kreisfreien Städten behilflich sein, Neuankömmlinge nach der ersten Phase der Grundversorgung und Unterbringung beim Einstieg in Kindertages-einrichtungen und Schulen sowie bei der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung zu unterstützen.

Das Förderprogramm ist in der Stadt Schweinfurt zum Februar 2021 ausgelaufen und geht, soweit möglich, als ein Bestandteil in der Bildungsregion mit auf.

c) **Rucksack-Programm**

Das bisherige Rucksack-Projekt wurde bereits 2020 mit einer in 2019 begonnenen Qualitätsoffensive in ein Sprach- und Bildungsprogramm transformiert. Das Programm Rucksack KiTa richtet sich an Eltern mit internationaler Familiengeschichte und ihre Kinder zwischen vier und sechs Jahren, die eine Tageseinrichtung besuchen sowie an die Kindertageseinrichtungen, die von diesen Kindern besucht werden. Rucksack KiTa hat die allgemeine sprachliche Bildung anhand von unterschiedlichen Themen zum Ziel. Die Kinder werden von den Eltern in der Familiensprache(n) und von den Erziehern in der deutschen Sprache gefördert. Rucksack KiTa ist zudem ein Elternbildungsprogramm: Eltern erfahren tiefergehend, wie sie ihre Kinder in der allgemeinen Entwicklung optimal fördern können. Die Eltern werden als Experten für die Erziehung ihrer Kinder sowie für das Erlernen der Familiensprache(n) angesprochen. Sie treffen sich für die Dauer von neun Monaten wöchentlich und werden durch ElternbegleiterInnen angeleitet, die speziell dafür ausgebildet sind. Unterstützt wird die Arbeit von und mit den Eltern durch die Rucksack KiTA-Materialien-Arbeitsbögen, die den Eltern Anregungen für täglich wechselnde Aktivitäten mit ihren Kindern geben.

Die Anbindung an die Kindertageseinrichtung ist eine Bedingung für die Durchführung des Programms. Hier erfolgt die Förderung in der deutschen Sprache parallel zu der thematischen Arbeit von und mit den Eltern. Die Kindertageseinrichtung und die Elterngruppe koordinieren dabei ihre Bildungsarbeit. Eltern und Erzieher gehen eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ein, die auch die migrationsgesellschaftliche diversitätsorientierte Öffnung der Einrichtung unterstützt. Rucksack KiTa basiert auf der Idee der Partizipation und des Empowerments. Alle Akteure werden als Experten im „eigenen Bereich“ gesehen und angesprochen. Ihnen werden auf ihre Bedarfe und Kompetenzen zugeschnittene Materialien, Schulungen, Fachtagungen weiterführende Informationen und Arbeitsformate zur Verfügung gestellt bzw. gezielt Angebote unterbreitet.

Das Rucksack-Programm ist ein vom Verbund der Kommunalen Integrationszentren Nordrhein-Westfalen entwickeltes Bildungsprogramm. Es wird bundesweit durch die LaKI (Landesweite Koordinierungsstelle KI NRW) koordiniert. In Schweinfurt wird das Programm durch das Haus Marienthal betreut, die Finanzierung erfolgt durch die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Mit rund 95.000 € (2021) stellte das Rucksack-Programm das finanzstärkste Einzelprogramm der Stabsstelle dar.

Durch die Corona bedingten Schulschließungen war 2021 keine durchgehende reguläre Umsetzung des Programms möglich. Diese Phase wurde zur weiteren Qualifizierung der Fachkräfte genutzt, insbesondere hinsichtlich einer möglichen digitalen Umsetzung des Programms. Zwischenzeitlich halten die qualifizierten Elternbegleiter zumindest digitalen und/oder telefonischen Kontakt zu den Rucksack-Teilnehmern. Entsprechendes (Corona)-Arbeitsmaterial wurde regelmäßig durch die LaKI an

die beteiligten Partner versendet. Allerdings war bereits 2020 abzusehen, dass sich die Bedarfe der Förderung durch die Corona-Pandemie wesentlich erhöht haben. Diese Mehrbedarfe dürften sich durch die weiteren Lockdown-Maßnahmen Ende 2020 und Anfang 2021 nochmals erhöht haben.

d) Pädagogische Zweitkräfte an Schulen

An den Grund- und Mittelschulen in Schweinfurt besteht eine sehr heterogene Schülerschaft, mit z. T. sehr hohen Förderbedarfen (insb. Sprache). Diese Bedarfe konnten in den vergangenen Jahren aus dem vom Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellten Budget nicht vollständig gedeckt werden. Im nachgewiesenen Bedarfsfall unterstützte die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ daher subsidiär mit kommunalen Mitteln bei der Bereitstellung und Finanzierung von pädagogischen Zweitkräften. Bereits zum 31.12.2020 musste der Einsatz der von der Stabsstelle koordinierten pädagogischen Zweitkräfte eingestellt werden, da für einen weitergehenden Einsatz kein Anstellungsträger zur Verfügung stand. Zuletzt waren die pädagogischen Zweitkräfte beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Schweinfurt angestellt. Die Aufgabenbereiche der pädagogischen Zweitkräfte (insb. Sprachförderung) mussten ab 01.01.2021 von den kommunalen päd. Hilfskräften mit übernommen werden. Im Rahmen der letzten Haushaltsberatungen wurden auch kommunale Hilfskräfte für die Mittelschulen genehmigt.

e) Bildungslotsen Schweinfurt – Migranten helfen Migranten

Auf Grund des sich bereits 2012 abzeichnenden Fachkräftemangels und der überproportional hohen Arbeitslosigkeit von jungen Migranten haben das Ethno-Medizinische Zentrum e. V. (EMZ) in Kooperation mit der Stadt SW, dem Interkulturellen Begegnungszentrum für Frauen e. V. und weiteren Partnern der Schweinfurter Bildungslandschaft das ABBI-Projekt konzipiert. Das Projekt orientiert sich dabei an der vom EMZ entwickelten "MiMi-Integrationstechnologie". Das Konzept beinhaltet eine interkulturelle Bildungs- und Berufsausbildungskette zur Integration unter Beteiligung eines großen Netzwerks. Die Projektziele werden durch die bewährte Konzeption (kultursensible Einbindung von Migranten mit fortgeschrittenen Integrationsgrad als Brücken zu den Communities) und die konsequente Weiterentwicklung durch weitere Module mit starkem lokalen Bezug erreicht. Das in den Schulungen (50 Stunden) erlernte Fachwissen (Bayerisches Bildungssystem im weitesten Sinn) geben die Lotsen in muttersprachlichen Informationskampagnen an ihre Landsleute, unter Berücksichtigung etwaiger kultureller Besonderheiten, weiter.

Auszug aus dem aktuellen Sachbericht:

2021 haben insgesamt 17 Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen stattgefunden, wodurch 117 Migrantinnen und Migranten direkt angesprochen werden konnten. Von den 17 Veranstaltungen wurde eine Veranstaltung als Tandem-Veranstaltungen angeboten. Aufgrund der Corona Maßnahmen waren die Teilnehmendenzahlen häufig begrenzt. Acht Veranstaltungen wurden online durchgeführt. Im Vorfeld wurden die Lots*innen mit der Verwendung der entsprechenden online Tools vertraut gemacht. Dazu erstellte die Projektverantwortliche online Tutorials und Checklisten, welche die Lots*innen in diese – für einige neue Form der Wissensvermittlung – einführte. Als weitere Hilfestellung wurde erstmals der Feedbackbogen in den häufig genutzten Sprachen online zur Verfügung gestellt. Mittels eines Links konnten die Teilnehmer*innen noch während der online Veranstaltung ihr Feedback geben. Dies wurde zum Anlass genommen den Feedbackbogen zu überarbeiten und einfacher und zielgerichteter zu gestalten. Ein neues Formular hierzu steht seit Herbst 2021 zur Verfügung.

Neun der 17 durchgeführten Veranstaltungen fanden zum Thema „Das Bayerische Bildungssystem“ statt. Die restlichen Veranstaltungen verteilten sich überwiegend auf die Themen zur Berufsausbildung. Die Sprachen Somalisch, Arabisch, Persisch, Albanisch, Russisch und Deutsch waren 2021 in den Veranstaltungen vertreten, wobei die Gruppen häufig gemischt waren und die muttersprachlichen Lots*innen ihren Vortrag in der Muttersprache und auf Deutsch hielten. Zudem fanden insgesamt drei Kooperationstreffen mit Stadt und/oder Landkreis Schweinfurt statt. Bei diesen Treffen ging es zum einen darum, sich auszutauschen, zum anderen Pläne, Veranstaltungen, Zahlen und Ereignisse zu besprechen. In 2021 wurde dabei insbesondere die Überarbeitung der Veranstaltungsunterlagen in den Blick genommen. Die Vorbereitungen hierfür begannen im vierten Quartal. Im Zuge der Treffen mit den BILOs wurden zum Beispiel Rückmeldungen zu den Inhalten eingeholt und einige Verbesserungswünsche diskutiert und aufgenommen. Zeitgleich wurde mit der Kontaktaufnahme der verschiedenen Referentinnen zu den BILO Themen begonnen, die in weiterer Folge die Inhalte auf Richtigkeit und Aktualität prüfen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie waren die Möglichkeiten 2021 leider weiterhin eingeschränkt, für Bildungslots*innen Veranstaltungen zu organisieren. Die Lots*innen trafen sich mit den Projektverantwortlichen zu zwei Austauschtreffen online, außerdem fand ein Präsenztreffen im Sommer statt. Zudem konnten wir dem Team der BILOs über das IBF Projekt „MiMi“ einen Fachvortrag über das Impfen online anbieten. Als Multiplikator*innen wurden ihre Zustimmung und Unterstützung gewonnen, in ihrem Umfeld zu den allgemeinen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie beizutragen. Im Zuge der „BILO Digitalisierung“ und der Einführung in die online Werkzeuge für BILO Veranstaltungen, konnte das Projekt Bildungslots*innen reaktivieren, die dieses Format für sich entdeckt hatten. Präsenztreffen und Trockenübungen hierzu fanden im IBF – wo nötig – statt. Teilweise wurde die Onlineveranstaltung am Anfang begleitet.

f) Integrations- und Deutschkurse

Integrations- und Deutschkurse dienen in erster Linie dem Erwerb der deutschen Sprache. Die Integrations- und Migrationsforschung ist sich seit vielen Jahren darin einig, dass die Sprache hinsichtlich der Mehrsprachigkeit der bedeutendste Schlüssel zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Integration darstellt. Mit der stetig steigenden Vielfalt in der Stadt Schweinfurt wächst auch der Bedarf an möglichst passgenauen Sprachförderangeboten. So ist in den vergangenen Jahren in Schweinfurt eine Vielzahl an niederschweligen und spezialisierten Angeboten entstanden. Neben den offiziellen Integrationskursen gibt es in Schweinfurt ein vielfältiges Angebot an weiteren Sprachkursen. Diese von ehrenamtlichen Lehrkräften durchgeführten Deutschkurse bieten auch denjenigen Migranten die Chance zum Spracherwerb, die an den offiziellen Integrationskursen rechtlich nicht teilnehmen dürfen oder aus sonstigen Gründen nicht teilnehmen können (z. B. Kinderbetreuung, etc.). Träger dieser Kursangebote sind der Evangelische Frauenbund Schweinfurt, das Interkulturelle Begegnungszentrum für Frauen e. V. (IBF) und das Diakonische Werk Schweinfurt. Während der Evangelische Frauenbund seine Angebote traditionell stark an Teilnehmer aus postsowjetischen Staaten ausrichtet, sind in den Sprachkursen des IBF und der Diakonie überwiegend Personen aus arabischen und/oder afrikanischen Herkunftsländern. Die stets stark nachgefragten Deutschkurse werden in den Räumlichkeiten der Träger selbst, in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und in weiteren Begegnungsstätten in der Stadt Schweinfurt, z. B. im Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Mitte oder im Bürgertreff Deutschhof angeboten. Auf Grund der Corona-Pandemie konnten 2021 nur bedingt Sprachkurse in bisheriger Form stattfinden. Soweit möglich wurden die Kurse digitalisiert oder in Einzelfällen auf eine individuelle Einzelförderung umgestellt.

g) Informationsveranstaltungen für Neuzugewanderte

Viele der nach Schweinfurt neu zugewanderten Personen benötigen Hilfe bei der Erstorientierung. In erster Linie steht in Schweinfurt hierfür eine professionelle Flüchtlings- und Integrationsberatung und/oder Integrationsberatung zur Verfügung. Weitere Orientierung bietet der Orientierungskurs (100 UE) des klassischen Integrationskurses. Im Rahmen dieses Orientierungskurses bietet die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ auf Nachfrage Informationsveranstaltungen zu den Themen „Die Rolle der Polizei im Rechtsstaat“, „Das Integrationsnetzwerk der Stadt Schweinfurt“ und „Behördenstruktur der Stadt Schweinfurt“ an. Weitere Informationsveranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themen des Lebensalltags (Mülltrennung, Hausordnung, Energieberatung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) können grds. in Schweinfurt durch das umfangreiche Regelangebot des Integrationsnetzwerkes stattfinden. Auf Grund von Kontaktbeschränkungen und anderen Corona-Auflagen war das auch 2021 nur sehr eingeschränkt möglich.

h) Beratung zur Anerkennung im Ausland erworbener Schul- und Berufsabschlüsse

Ziel des Projektes ist es, Menschen mit Flucht-, und Migrationshintergrund bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, Lücken und Defizite im Bereich der Arbeitsmarktintegration zu identifizieren, die Akteure vor Ort, die die interkulturelle Öffnung im Bereich des Arbeitsmarktes umsetzen zu vernetzen und zu sensibilisieren sowie den Austausch zum Thema Arbeitsmarktintegration bei Integrationsbeiräten und weiteren Akteuren vor Ort zu fördern. Träger der Beratung zur Anerkennung im Ausland erworbener Schul- und Berufsabschlüsse (15 Stunden in der Woche) ist das IBF. In 2021 konnten insgesamt 98 Personen in 142 Terminen beraten werden. Die häufigsten Herkunftsländer waren dabei Syrien und Russland. Insgesamt konnten 24 Anträge auf Anerkennung erfolgreich abgeschlossen werden (41 Anträge auf Anerkennung wurden gestellt, 43 sind zum Zeitpunkt der Berichterstattung in Vorbereitung).

i) IKRA – Muttersprachenschule

"Nur wer seine Muttersprache beherrscht, kann leicht und schnell Deutsch lernen." Diese nicht mehr unbekanntes Tatsache wurde bereits durch mehrere Studien von Sprachwissenschaftlern belegt. Familien mit Migrationshintergrund hatten bis vor Projektbeginn keine Möglichkeit außerhalb der Moscheen ihre Kinder an einem Arabischunterricht teilnehmen zu lassen. Die bisherigen Angebote dienten lediglich der Erlernung der Sprache zum Verständnis der religiösen Schriften, die Religion stand klar im Vordergrund. Das Interkulturelle Begegnungszentrum für Frauen e. V. (IBF) bietet im Rahmen des Projektes regelmäßig stattfindenden, überkonfessionellen und säkularisierten Arabischunterricht für Vorschul- und Grundschulkindern im Alter von 6 bis 11 Jahren an. Die Nachfrage war in 2021 mit 70 Kindern (weiblich: 34; männlich: 36) sehr hoch. Die Ziele des Projektes sind das richtige Erlernen der Muttersprache und die daraus folgende Stärkung des Erwerbs der deutschen Sprache (generell Fremdsprachen), Bildung einer säkularen Plattform, der Spracherwerb soll nicht notwendigerweise mit Religion verknüpft werden, und abschließend soll eine mögliche Rückreise in die Heimatländer durch den Spracherwerb erleichtert werden. Der arabische Sprachunterricht wurde unmittelbar nach der Bestimmung der Corona bedingten Kontaktbeschränkungen digitalisiert und ohne Unterbrechung via Zoom fortgesetzt (inkl. Online-Prüfungen).

II.2.2. Teilhabe und Dialog

Die Integrations- und Migrationsforschung ist sich darin einig, dass Integration nur dann gelingen kann, wenn allen Beteiligten am Integrationsprozess die Chance einer echten Teilhabe offeriert wird und diese entsprechend auch wahrgenommen wird. Darüber hinaus tragen neben dieser Partizipation erfahrungsgemäß auch der ernstgemeinte Dialog und die Begegnungen auf Augenhöhe zu gegenseitiger Wertschätzung, zum Abbau von etwaig vorhandenen Vorurteilen und schlussendlich zur

sozialen Integration bei. Es ist daher sehr bedauerlich, dass auf Grund der Corona-Kontaktbeschränkungen im Handlungsfeld Teilhabe und Dialog im zweiten Jahr in Folge nur in kurzen Phasen kleinere Veranstaltungen und Aktionen möglich waren.

a) Begegnungszentren in der Stadt Schweinfurt

In der Stadt Schweinfurt gibt es die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Begegnung. Eine Möglichkeit besteht in der Annahme der regelmäßigen Angebote der Begegnungszentren.

Interkulturelles Begegnungszentrum für Frauen e. v. (IBF)

Das IBF wurde 2006 von engagierten Vertretern der Lokalen AGENDA der Stadt Schweinfurt als Begegnungsstätte für Frauen mit Migrationshintergrund (insbesondere türkischen Frauen) und Personen ohne Migrationshintergrund gegründet. Durch ministerielle und kommunale Förderungen konnte die zuvor ausschließlich ehrenamtliche Arbeit des Vereins professionalisiert werden. Als Träger mehrerer wirksamer Projekte (BILO – Migranten helfen Migranten, MiMi, Deutschkurse, etc.) ist das IBF ein wesentlicher Bestandteil des Integrationsnetzwerkes der Stadt Schweinfurt und wertvoller Kooperationspartner der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Neben der Trägerschaft der vorgenannten Projekte bietet das IBF eben auch Raum für Begegnung zwischen Migranten der unterschiedlichsten Herkunftsländer untereinander und darüber hinaus zwischen diesen und Personen ohne Flucht- und/oder Migrationserfahrung und-hintergrund.

Bürgertreff Deutschhof

Beim Bürgertreff Deutschhof handelt es sich um eine Einrichtung der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“, die der Begegnung von Bewohnern des Stadtteils Deutschhof mit und ohne Migrationshintergrund dient. Im Bürgertreff Deutschhof finden diverse niederschwellige Kurse im Kreativ- und Bildungsbereich statt. Träger der Kurse sind überwiegend der Evangelische Frauenbund und die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland – Kreis Schweinfurt. Die muttersprachliche Migrationsberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schweinfurt rundet das Programm ab. In 2021 wurde der Bürgertreff Deutschhof komplett neugestaltet. Den ehrenamtlichen Kräften des Evangelischen Frauenbundes gebührt hierfür ein großer Dank. Durch diese Umgestaltung und die damit verbundenen Investitionen der Stadt Schweinfurt (PCs, Musikanlage, Vorhänge, etc.) wurde die Aufenthaltsqualität im Bürgertreff enorm erhöht. Das nun wiederbeginnende Kursprogramm startet demnach mit herausragenden Rahmenbedingungen.

Mehrgenerationengarten – Garten der Begegnung

Träger des Mehrgenerationengartens – Garten der Begegnung ist der Evangelische Frauenbund Schweinfurt. Der Garten bietet, nach aufwändiger, mehrjähriger Sanierung im Ehrenamt, den im Integrationsnetzwerk aktiven Akteuren eine Möglichkeit der Begegnung „im Grünen“. Der Garten der Begegnung wird darüber hinaus regelmäßig für sonstige niederschwellige Bildungs- und Integrationsveranstaltungen genutzt, was in 2021 nur bedingt möglich war.

Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Mitte

Mehrgenerationenhäuser sind soziale Anlaufstellen für alle Generationen in vielen Städten und Gemeinden Bayerns. Ihren Namen haben sie von ihrem generationenübergreifenden Ansatz. Mit einem Netzwerk aus vielfältigen Angeboten und Dienstleistungen bilden die Mehrgenerationenhäuser großfamiliäre und nachbarschaftliche Bildungs- und Unterstützungsstrukturen nach. Mehrgenerationenhäuser sind damit ein wichtiger Baustein für die Gestaltung des demografischen Wandels. Das feste Programm des Mehrgenerationenhauses Schweinfurt - Treffpunkt Mitte beinhaltete 2021 u. a. erneut die Wohnungsbörse, im Rahmen derer ehrenamtliche Mitarbeiter Migranten bei der Wohnungssuche helfen, oder eben niederschwellige Angebote wie Malkreise, Spiele-Treffs, Näh- und

Bastelangebote und vieles mehr. Das Team des Mehrgenerationenhauses Treffpunkt Mitte konnte sehr zeitnah viele der Angebote digitalisieren, z. B. individuelle Sprachförderung, Handy-Sprechstunden für Senioren und allgemeine Informationsveranstaltungen als Schweinfurter Stützpunkt für Verbraucherbildung. Das Team des Mehrgenerationenhauses Schweinfurt hatte sich bereits 2020 zudem erfolgreich für eine weitere Förderung für den Zeitraum 2021 bis 2028 beworben.

b) Feste und Veranstaltungen

Gemeinsam feiern verbindet! Getreu diesem Motto fanden vor der Corona-Pandemie in Schweinfurt regelmäßig aufs ganze Jahr verteilt gesellige Begegnungen bei kleinen und großen Festen und sonstigen Veranstaltungen des Integrationsnetzwerkes Schweinfurt statt. Auf Grund der Corona-Pandemie konnten, wenn überhaupt, in 2021 lediglich kleinere Zusammenkünfte stattfinden.

c) Interreligiöser Dialog

Viele der neu nach Schweinfurt zugewanderten Personen kommen aus überwiegend islamisch geprägten Herkunftsländern, wobei der individuelle Stellenwert der Religion unterschiedlich hoch bewertet und gelebt wird. Gerade um etwaig vorhandene Angstsznarien möglichst frühzeitig abzubauen bzw. erst gar keine entstehen zu lassen, ist der Dialog untereinander sehr wichtig, im Besonderen auch der interreligiöse Dialog. Der interreligiöse Gesprächspreis war leider auch 2021 nicht aktiv. An einer Reaktivierung wird weiterhin gearbeitet.

Tag der offenen Moschee

In Schweinfurt existieren zum Zeitpunkt der Berichterstattung drei sunnitische Moscheegemeinden und eine „sunnitisch-geprägte“ Kulturgemeinde. Diese sind:

- Integrations- und Bildungsverein (IBV-Moschee)
- Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB-Moschee)
- Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG-Moschee – Fatih-Moschee)
- Deutschsprachige Muslime in Schweinfurt e. V. (DSMS)

Während die drei vorgenannten Moscheegemeinden bereits seit vielen Jahren in Schweinfurt existieren, hat sich die Kulturgemeinde DSMS erst im Zuge der verstärkten Zuwanderung, insbesondere aus Syrien, im Jahr 2016 gegründet.

Alle vier Organisationen beteiligten sich regelmäßig am „Tag der offenen Moschee“ jährlich am 03. Oktober. Der Tag der offenen Moschee ermöglicht es allen Interessierten die Moscheegemeinden und ihre Vertreter zu besuchen und im Rahmen eines ansprechenden Begleitprogramms die Einrichtungen, die in ihr handelnden Personen, die besondere Gastfreundschaft und die Religion im allgemeinen näher kennen zu lernen. Damit stellen die Tage der offenen Moschee einen wichtigen Beitrag zum interreligiösen Dialog in Schweinfurt dar. 2021 ist dieser Pandemie bedingt in allen vier Gemeinden leider ausgefallen.

d) Beratung

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Auf dieser Basis hat der Freistaat Bayern verschiedene Fördermöglichkeiten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit dauerhaftem Bleiberecht sowie zusätzlich auch für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) etabliert (*Auszug aus dem Prolog der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund – Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR*).

Eine wichtige Integrationsförderung stellt dabei die Beratung dar. Gem. Nr. 1 der BIR haben sich in Bayern zwei wichtige Säulen der Förderung herausgebildet, zum einen die Unterstützung und Beratung von Asylbewerber und zum anderen die Förderung von dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund. Um eine durchgängige Unterstützung zu ermöglichen, sind zum 01. Januar 2018 die beiden Säulen zur Flüchtlings- und Integrationsberatung zusammengeführt worden.

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Die Stabstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ förderte in den vergangenen Jahren zusätzlich zur „Regelberatung“ eine muttersprachliche Migrationsberatung in Türkisch und Russisch, die beim Paritätischen Wohlfahrtsverband angesiedelt ist. Diese muttersprachliche Beratung wurde auch 2021 stark nachgefragt.

e) Integrationslotsen

Die bereits erläuterte BIR enthält auch Förderbestimmungen für einen hauptberuflichen Integrationslotsen. Gem. der Richtlinie sollen diese hauptberuflichen Integrationslotsen die im Bereich Asyl und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ehrenamtlichen Tätigen, sog. Integrationsbegleiter, koordinieren, aber auch praxisbezogen unterstützen. Ziel der Förderung ist die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit, eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure und die Fortbildung der Ehrenamtlichen sowie die Gewinnung und effiziente Vermittlung weiterer freiwilliger Helfer. Sowohl Helfende, Initiativen und Verbände, als auch interessierte Bürger sollen mit diesen Integrationslotsen einen zentralen Ansprechpartner erhalten. Die hauptberuflichen Integrationslotsen fungieren dabei koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration, sowie als Ansprechpartner und Netzwerker für ehrenamtliche Integrationsbegleiter.

Für Schweinfurt hat die Diakonie Schweinfurt als bisherige federführende Organisation im Bereich der Ehrenamtskoordination für freiwillige Integrationsbegleiter in der Flüchtlingshilfe und Anstellungsträger eines Integrationslotsen im Landkreis Schweinfurt zwei Teilzeit-Integrationslotsinnen zum 01.05.2018 angestellt.

Laut aktuellem Sachbericht konnten 2021, trotz der Corona Pandemie, auch wieder viele Ehrenamtliche als Integrationsbegleiter akquiriert werden. Allein für das Diakonische Werk Schweinfurt e. V. waren im Jahr 2021 insgesamt ca. 75 ehrenamtliche Mitarbeiter (28 neu) im Bereich Integration tätig. Dass die Integrationslotsinnen für Ehrenamtliche vor Ort Ansprechpartner sind, wird nach wie vor gut angenommen. Aufgrund der Corona Pandemie und dem damit verbundenen Lockdown und der Problematik, dass die meisten Ehrenamtlichen der Risikogruppe angehören, konnten in diesem Bewilligungszeitraum weniger Veranstaltungen durchgeführt werden. Es waren niedrigschwellige Netzwerktreffen geplant, um weitere Ehrenamtliche zu akquirieren, von denen allerdings nur 2 stattfinden konnten.

II.3.4 Politik und Gesellschaft

Im Handlungsfeld Politik und Gesellschaft soll u. a. mit der Beschreibung der Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung der Blick nach innen gerichtet werden. Denn selbstverständlich wirkt sich die verstärkte Zuwanderung der vergangenen Jahre auf nahezu alle Fachbereiche der Stadtverwaltung aus. Bei geschätztem 45 bis 50 Prozent Migrationshintergrund in der Stadtbevölkerung ist der Anteil der Personen, die mit unterschiedlichen kulturellen Prägungen und Sprachfertigkeiten mit ihren Anträgen und sonstigen Anliegen auf die Stadtverwaltung zukommen, ähnlich hoch. Den

Mitarbeitern der Stadtverwaltung werden daher, die im Folgenden noch näher beschriebenen Angebote zur interkulturellen Öffnung bzw. zum Erwerb interkultureller Kompetenzen angeboten, auch um kulturell bedingte Stolpersteine und Missverständnisse von vornweg zu vermeiden und sich so den Arbeitsalltag zu erleichtern.

a) Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt

Der Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schweinfurt, die organisatorisch bei der Stabsstelle "gerne daheim in Schweinfurt" angesiedelt ist. Die Stabsstelle unterhält für den Beirat eine Geschäftsstelle mit einer hauptberuflichen Geschäftsführerin (50 % einer Vollzeitstelle). Die Aufgaben des Integrationsbeirates sind die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Zuwanderer in Schweinfurt, die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Einheimischen und Zuwanderern, die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich Asylsuchender und darüber hinaus berät der Beirat die Kommunalpolitik und Stadtverwaltung bei Entscheidungen, die das Leben von Migranten betreffen.

In 2021 wurde neben der regulären Gremienarbeit (Vorstands-, Arbeitsgruppen und Integrationsbeiratssitzungen) die Antirassismus-, und Antidiskriminierungsarbeit intensiviert. Im Rahmen des Projektes „Aktiv(ierend)e Antidiskriminierungsarbeit“ wurde 2021 ein Vertreter des Beirats in 12 Monaten zum Sprecher gegen Diskriminierung ausgebildet. Mit der erfolgreichen Beantragung von päd. Hilfskräften an Mittelschulen wurde der Integrationsbeirat auch kommunalpolitisch aktiv.

b) Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung werden aktuell bei der Stadt Schweinfurt für die Mitarbeiter angeboten:

Mobiler Übersetzungsdienst (Sprachmittler-Pool)

Die Stabsstelle "gerne daheim in Schweinfurt" unterhält u. a. zur Überwindung von Verständigungsschwierigkeiten im Kontakt zu Kunden, die die Stadtverwaltung mit lediglich den Sprachkenntnissen aus ihren Herkunftsländern aufsuchen einen Sprachmittler-Pool. Auf Grund der zunehmenden Vielfalt der von den Dienststellen nachgefragten Sprachen, wurde der Service in den vergangenen Jahren stetig durch neue ehrenamtliche Mitarbeiter ausgebaut. Inzwischen können Übersetzungen in über 35 Sprachen abgedeckt werden. Die rund 70 ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeiten grds. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 € je angefangene Stunde (11 € nach entsprechender Qualifizierung). Der Service für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung wurde 2021 erneut attraktiver gestaltet, bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität in der Übersetzung und Kulturvermittlung. Die Qualität konnte insbesondere durch professionelle Schulungen bzw. Aufbauqualifizierungen verbessert werden.

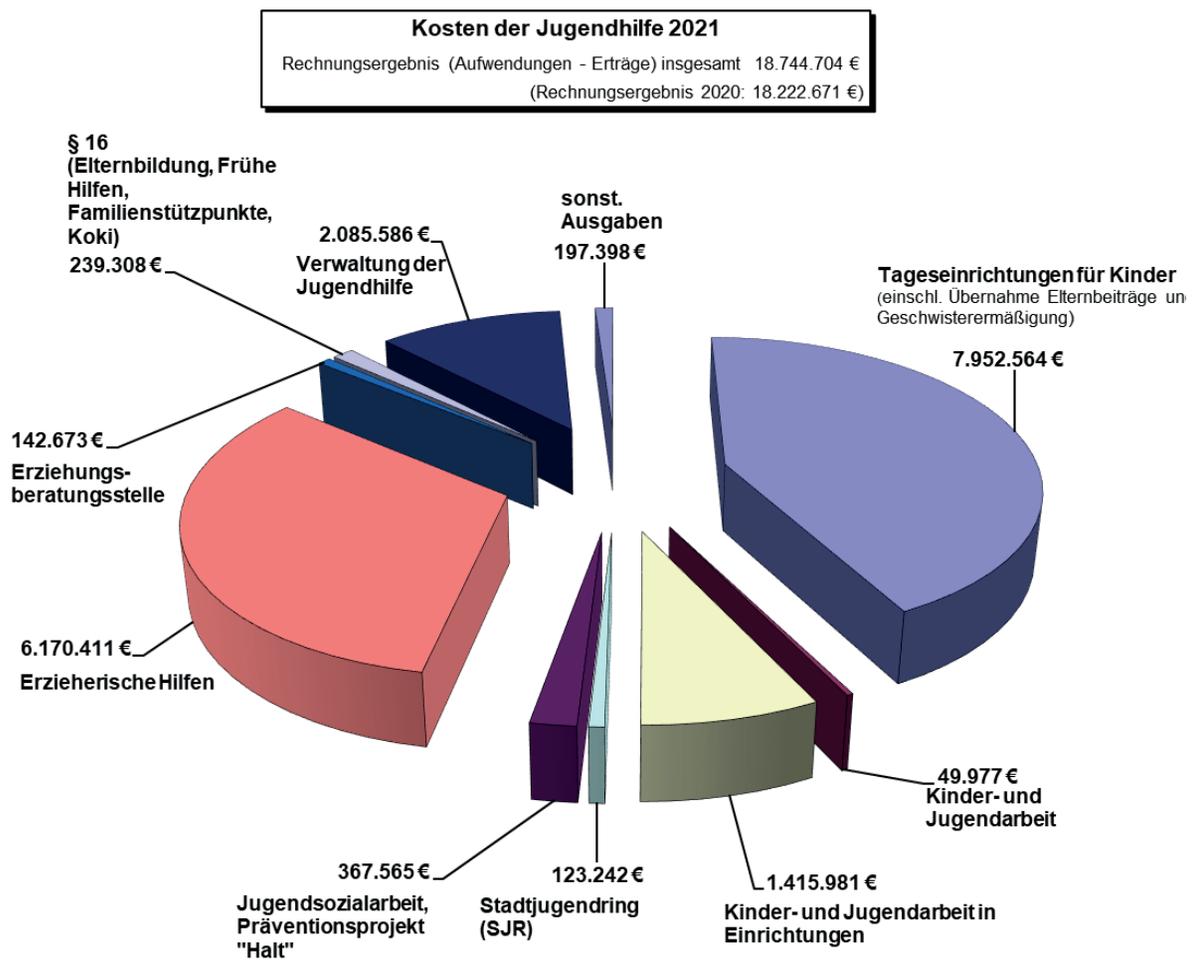
Azubi-Workshops

Nicht zuletzt auf Grund der sich verändernden Bevölkerungsstruktur wurden seit 2014 die Themen "Integration" und "Interkulturelle Stadtverwaltung" fester Bestandteil bei den Azubi-Workshops der Stadt Schweinfurt. Mit Rollenspielen, Vorträgen und/oder sonstigen kurzweiligen Aktionen sollen die Auszubildenden frühzeitig für vorgenannte Themen sensibilisiert werden. Darüber wurde die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ bereits 2018 als Ausbildungseinheit in den regulären Ausbildungsplan der Auszubildenden der Stadtverwaltung (VFA-K) mit aufgenommen. So ist es möglich, die jungen Auszubildenden über einen längeren Zeitraum interkulturelle Kompetenzen anzueignen.

III. Jugend und Schule

Die Aufwendungen im Teilhaushalt 12 – Jugend – haben sich 2021 um 1.295.948 € auf 33.127.274 € (2020: 31.831.326 €) erhöht, die Erträge haben sich gleichzeitig um 773.915 € auf 14.382.570 € (2020: 13.608.655 €) erhöht.

Das Jahr 2021 schließt mit einem Rechnungsergebnis (Saldo) von 18.744.704 € (2020: 18.222.671 €, 2019: 17.373.245 €) ab. Dies führte zu einer Erhöhung der Kosten in der Jugendhilfe um 522.033 € (+ 2,86 %).

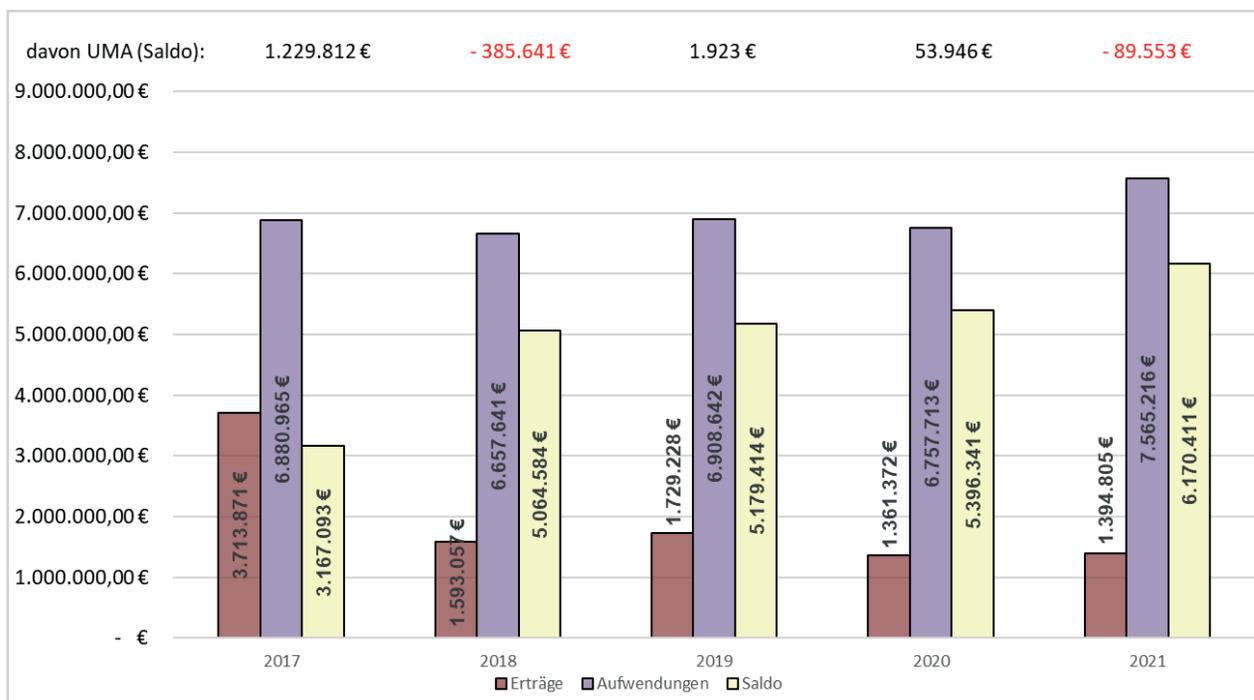


III.1.1. Erzieherische Hilfen

Zu den Erzieherischen Hilfen zählen vielfältige Maßnahmen, insbesondere Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Vollzeitpflege, Heilpädagogische bzw. Sonderpädagogische Tagesstätten, Eingliederungshilfen, Heimerziehung und Inobhutnahmen sowie die gemeinsamen Wohnformen für Mütter mit Kindern.

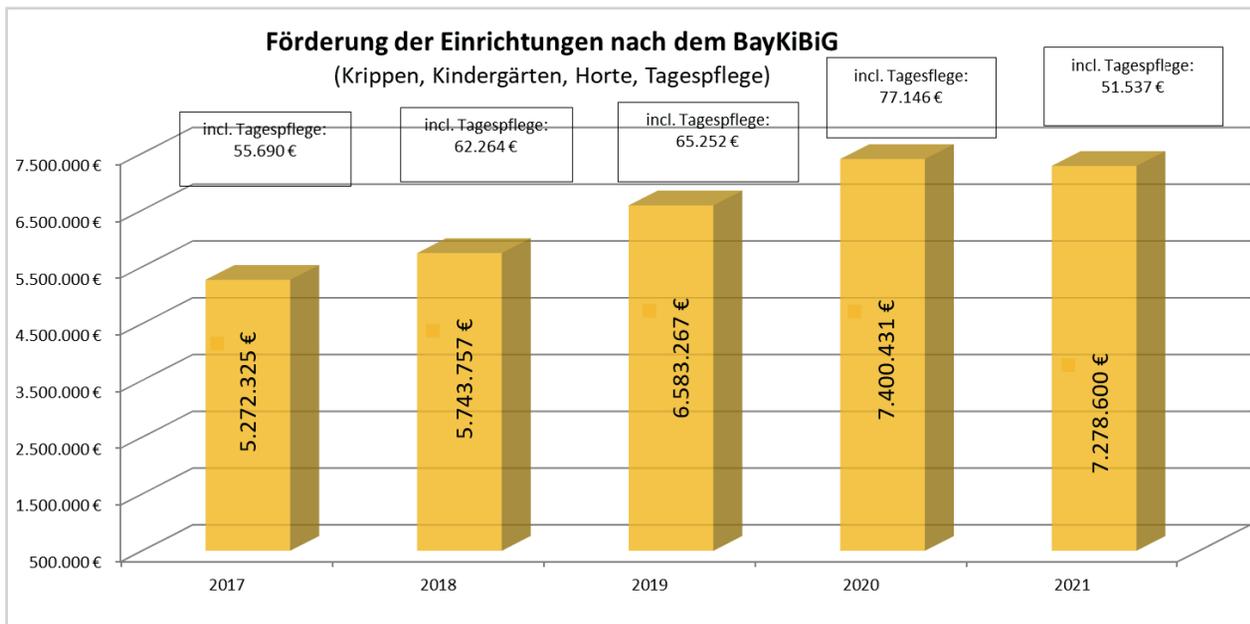
Die Nettoausgaben für Erzieherische Hilfen sind 2021 gegenüber dem Vorjahr um 774.070 € (+ 14 %) auf 6.170.411 € (2020: 5.396.341 €, 2019: 5.179.414 €) gestiegen.

Im Jahr 2021 kam es erneut zu einer Fallzahlensteigerung im Bereich der stationären Eingliederungshilfe. Hilfen zur Erziehung werden weiterhin, wie gesetzlich vorgegeben, in den spezielleren aber kostenintensiveren Rahmen der Eingliederungshilfe (ambulant/teilstationär/stationär) eingeordnet. Die Zahl der Inobhutnahmen stieg ebenfalls. In diesem Bereich ist eine Kostensteigerung von 30 % zu verzeichnen.



III.1.2. Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Im Bereich der Förderung der Einrichtungen nach dem BayKiBiG sind die Nettoausgaben zum Vorjahr um rund 1,3 % auf 7.227.063 € (2020: 7.323.286 €) gesunken. Dabei ist der Aufwand auf 18.931.575 € (+ 4,1 %), aber auch der Ertrag auf 11.704.511 € (+ 7,8 %) gestiegen. Die Nettoausgaben für die Tagespflege sind um 33 % auf 51.537 € (2020: 77.146 €) gesunken. Zum 30.06.2021 lief der Vertrag zur Koordinierung der Kindertagespflege mit der gfi aus, ab 01.07.2021 nimmt das Stadtjugendamt diese Aufgabe wieder selbst wahr, was zu geringeren Ausgaben in diesem Bereich führte.



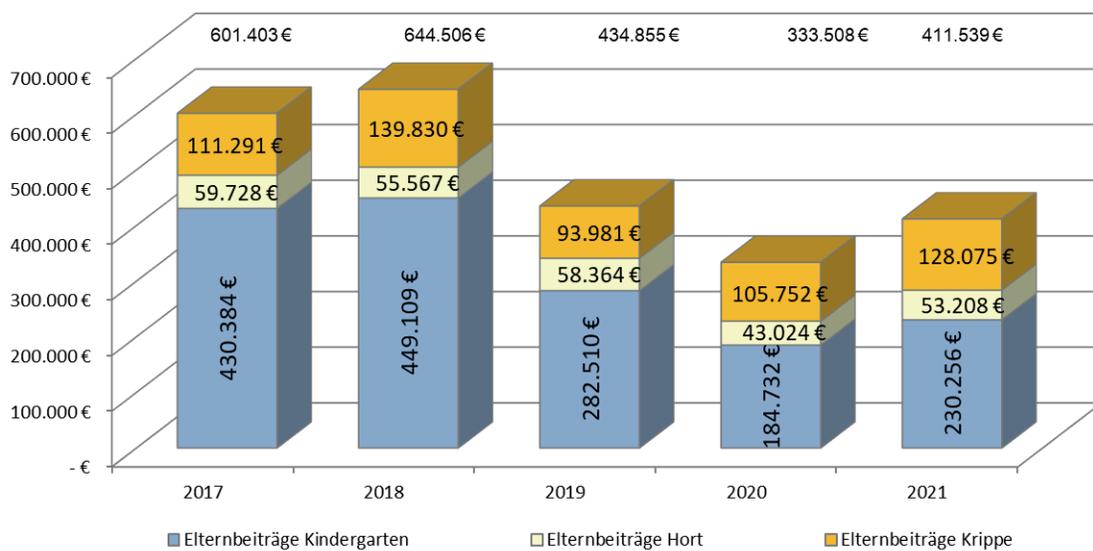
Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen bei den Betriebskosten

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 29.11.2011 gewährt die Stadt Schweinfurt seit dem Betreuungsjahr 2011/12 zur weiteren finanziellen Unterstützung einen freiwilligen Zuschuss an die Kindergärten und Kinderkrippen, die eine Belegungsquote bei Kindern mit Migrationshintergrund von über 25 Prozent aufweisen.

Ab einer Quote von 25 Prozent wird ein monatlicher Ausgleich in Höhe von 15 € für jedes Kind über dieser Quote geleistet. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 95.940 € (2020: 94.140 €, 2019: 88.380 €) als freiwilliger Zuschuss ausgezahlt.

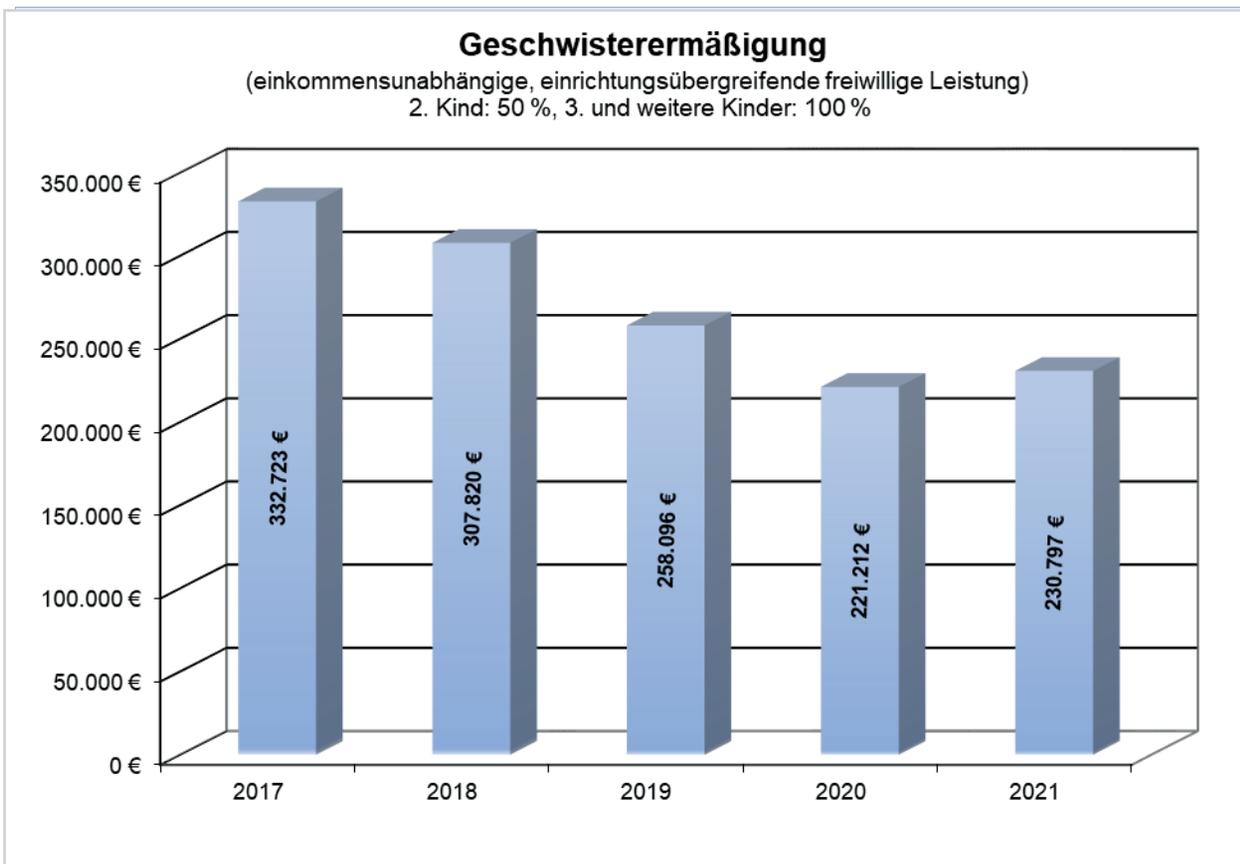
Übernahme von Elternbeiträgen

Die Nettoausgaben für die Übernahme von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sind 2021 gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 23,4 % auf 411.539 € (2020: 333.508 €, 2019: 434.855 €) gestiegen. Die Steigerung der Nettoausgaben liegt zum einen daran, dass weniger Erträge, in Form von Rückforderungen, als im Vorjahr vereinnahmt wurden, dies bedingt durch die wirtschaftliche Situation der Anspruchsberechtigten. Zum anderen kam es 2021 zu keinen längeren pandemiebedingten Schließungen der Einrichtungen wie im Jahr 2020, die Voraussetzungen im Falle einer Notbetreuung wurden erweitert, so dass 2021 wieder mehr Kinder in den Kindertageseinrichtungen betreut wurden. Zudem ist der Mehraufwand den steigenden Beiträgen und dem Mehrbedarf aus pädagogischen Gründen (Migrationshintergrund, Überlastung) zuzuschreiben.



Geschwisterermäßigung

Die Ausgaben für die Geschwisterermäßigung – eine freiwillige Leistung der Stadt Schweinfurt – haben sich gegenüber dem Vorjahr um 4,3 % erhöht. 2021 wurden hierfür 230.797 € (2020: 221.212 €, 2019: 258.096 €) aufgewendet. Nachdem der Zuschuss aufgrund des ab dem 01.04.2019 vom Staat gezahlten Beitragszuschusses in Höhe von 100 € für Kindergartenkinder gesunken ist und sich auch der Beitragsersatz für die pandemiebedingte Schließung 2020 vermindern auswirkt hat, ist der Zuschuss 2021 wieder leicht gestiegen.



III.1.3. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und arbeitsweltbezogene Jugendarbeit

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) arbeiten an allen drei Schweinfurter Mittelschulen, an sieben Grundschulen, an der Pestalozzi-Förderschule und an der Adolph-Kolping-Berufsschule JaS-Fachkräfte. Zudem sind seit November bzw. Dezember 2021 an der Kerschensteiner-Grundschule und am Julius-Kardinal-Döpfner-Förderzentrum für Sprache je eine Fachkraft mit einer halben Stelle eingesetzt. An der Albert-Schweitzer-Mittelschule und an der Auen-Mittelschule wurden die bereits bestehenden halben Stellen der Fachkräfte um je eine weitere halbe Stelle aufgestockt. Für Jugendsozialarbeit an Schulen wurden im Jahr 2021 insgesamt 304.024 € ausgegeben. Davon wurden 220.664 € für Maßnahmen an freie Träger überwiesen. Für Maßnahmen in eigener Trägerschaft (Schiller-Grundschule und Gartenstadt-Grundschule, ab November bzw. Dezember Kerschensteiner-Grundschule, Julius-Kardinal-Döpfner-Förderzentrum, Albert-Schweitzer-Mittelschule) wurden 83.360 € an Personal- und Sachkosten aufgewendet. Dafür erhielt die Stadt von der Regierung von Unterfranken 27.267 € an Förderung.

Für arbeitsweltbezogene Jugendarbeit bekam ein Träger einen Zuschuss in Höhe von 800 € (2020: 1.000 €, 2019: 2.000 €, 2018: 3.000 €).

Seit dem Jahr 2018 wird das Projekt Streetwork (Träger: Haus Marienthal) durch das Jugendamt gefördert. Hierfür wurden 2021 90.826 € an den Träger überwiesen. Insgesamt wurden im Jahr 2021 für Jugendsozialarbeit (JaS, arbeitsweltbezogener Jugendarbeit und Streetwork) 395.650 € (2020: 362.580€, 2019: 313.804 €; 2018: 297.436 €) ausgegeben.

III.2. Schule und Bildung

III.2.1. Entwicklung Schülerzahlen

Die Zahl der Schüler an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt ist im Vergleich zum Vorjahr um 6 Schüler gesunken (0,06%).

Die für den sozialen Bereich markante Betrachtung ist das **Übertrittsverhalten von Grundschulern** in die weiterführenden Schulen:

Von den Grundschulern wählten	2020	2021
die Mittelschule	39 %	42 %
die Realschule	26 %	31 %
das Gymnasium	34 %	24 %

III.2.2. Spezielle schulische Förderung/Betreuung

Die Stadt Schweinfurt arbeitet weiter an dem Ausbau der Ganztagschulen. Derzeit sind insgesamt 60 Ganztagsklassen bzw. -gruppen eingerichtet, davon 34 sog. „gebundene“ Ganztagsklassen und 26 „offene“, d. h. jahrgangsübergreifende Ganztagsgruppen. Die Kosten für die Einrichtung der Ganztagschulen betragen in den Jahren 2002 – 2021 bisher insgesamt rd. 5,1 Mio. € (Eigenmittel Stadt: über 1 Mio. €).

(Zu den Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund siehe II.2.1 b, e, f, j in diesem Bericht)

III.2.3. Kostenfreie Mittagsverpflegung an Grund- und Mittelschulen

Die Kosten des Mittagessens (ca. 3,50 € pro Essen) für Schüler, die Ganztagsklassen bzw. offene Ganztagsgruppen in den Grund- und Mittelschulen besuchen, sind nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur gebundenen/offenen Ganztagschule grundsätzlich und wegen häuslicher Ersparnis von den Eltern zu tragen. Die Stadt Schweinfurt übernimmt für alle Schüler - ob bedürftig oder nicht - 1 € pro Schüler/Mittagessen als freiwillige Leistung. Höhe der freiwilligen Leistung in €:

Schule	2020	2021
Albert-Schweitzer-Grundschule	6.013	11.345
Friedrich-Rückert-Grundschule	3.420	17.757
Gartenstadt-Grundschule	7.574	16.548
Kerschensteiner-Grundschule	6.556	13.349
Körner-Grundschule	5.803	13.872
Schiller-Grundschule	9.145	26.640
Grundschulen insgesamt	38.511	99.511
Albert-Schweitzer-Mittelschule	3.245	5.455
Auen-Mittelschule	4.718	13.575
Frieden-Mittelschule	13.845	21.441
Mittelschulen insgesamt	21.808	40.471
Gesamt	60.319	139.982

(Anmerkung: Durch den pandemiebedingten Distanzunterricht ist die Anzahl der Mittagessen im Jahr 2020 extrem zurückgegangen) Bedürftige können im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter die Übernahme der restlichen Essenskosten beantragen (vgl. I.4.3).

III.2.4. Qualität der schulischen Bildung

Mit speziellen Förderungen durch Mittagsbetreuung, den Einsatz von Praxisklassen (Förderung von Schülern mit spezifischen Leistungsrückständen) und dem Projekt „Pro Praxis“ (Projekt zur Berufsorientierung von Schülern der 8. Klasse und dem 1. Halbjahr der 9. Klasse) möchte die Stadt die Schüler auf ihr späteres Berufsleben erfolgreich vorbereiten (vgl. VII.3.7.1).

III.2.5. Schülerbeförderung

III.2.5.1. Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, wenn der kürzeste, zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule

- für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 länger als **zwei Kilometer** und
- für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 länger als **drei Kilometer** ist.

Aufgabenträger ist

- bei Volks- und Förderschulen der **Träger des Schulaufwands**
- im Übrigen die kreisfreie Stadt oder der Landkreis des **gewöhnlichen Aufenthalts** der Schüler.

III.2.5.2. Fahrtkosten-Erstattung

Ab der 11. Klasse werden die Kosten erstattet, soweit die vom Unterhaltsleistenden nachgewiesenen aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von **440,00 €** übersteigen.

Diese Eigenbeteiligung entfällt, wenn:

- der Unterhaltsleistende im Monat vor Schuljahresbeginn für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht,
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) bezogen wird oder
- eine dauernde Behinderung i. S. d. Schwerbehindertengesetzes vorliegt.

III.2.5.3 Kosten für Schülerbeförderung

Im Jahr 2021 wurde für die Kostenfreiheit des Schulweges und Erstattungen für Schülerbeförderungskosten **382.959,00 €** ausgegeben. Davon wurden über die pauschalen Zuweisungen **264.743,00 €** (69 %) erstattet; der verbleibende Betrag i. H. von **118.216,00 €** (2020: 44.189,00 €) **ist von der Stadt zu tragen.**

III.2.6 Initiative Bildungsregionen in Bayern – Bildungsregion Stadt und Landkreis Schweinfurt

Im Mai 2012 hatte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ gestartet. Erklärte Zielsetzung ist, dass im Dialog der Verantwortlichen vor Ort passgenaue Bildungsangebote für alle Bildungsempfänger geschaffen werden. Dieses Ziel soll durch die Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen in verschiedenen Schwerpunktbereichen erreicht werden. Im Herbst 2017 beschlossen die Stadt Schweinfurt (Stadtrat) und der Landkreis Schweinfurt (Kreistag), mit jeweils fraktionsübergreifender Mehrheit, sich gemeinsam an der Initiative beteiligen zu wollen und das ministeriell vorgegebene mehrjährige Bewerbungsverfahren zu beginnen.

Im Oktober 2021 wurden Stadt und Landkreis Schweinfurt als offizielle „Bildungsregion in Bayern“ und „Digitale Bildungsregion“ ausgezeichnet. Zeitgleich mit der Zertifizierung wurde die Geschäftsstelle Bildungsregion Schweinfurt eingerichtet, in der die gemeinsame Kooperation von Stadt und Landkreis nach der Bewerbungsphase fortgeführt wird. Sie ist im Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt angesiedelt.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die Weiterführung und Umsetzung der Handlungsempfehlungen, die während der Bewerbungsphase partizipativ mit den Bildungsakteuren der Region Schweinfurt entwickelt wurden (Weitere Informationen zum Bewerbungsprozess und den Handlungsempfehlungen können abgerufen werden unter: www.schweinfurt.de/bildungsregion). Darüber hinaus werden neue Aufgaben und Herausforderungen bearbeitet und die Ziele der Bildungsregion in einem fortlaufenden, dynamischen Prozess weiterentwickelt.

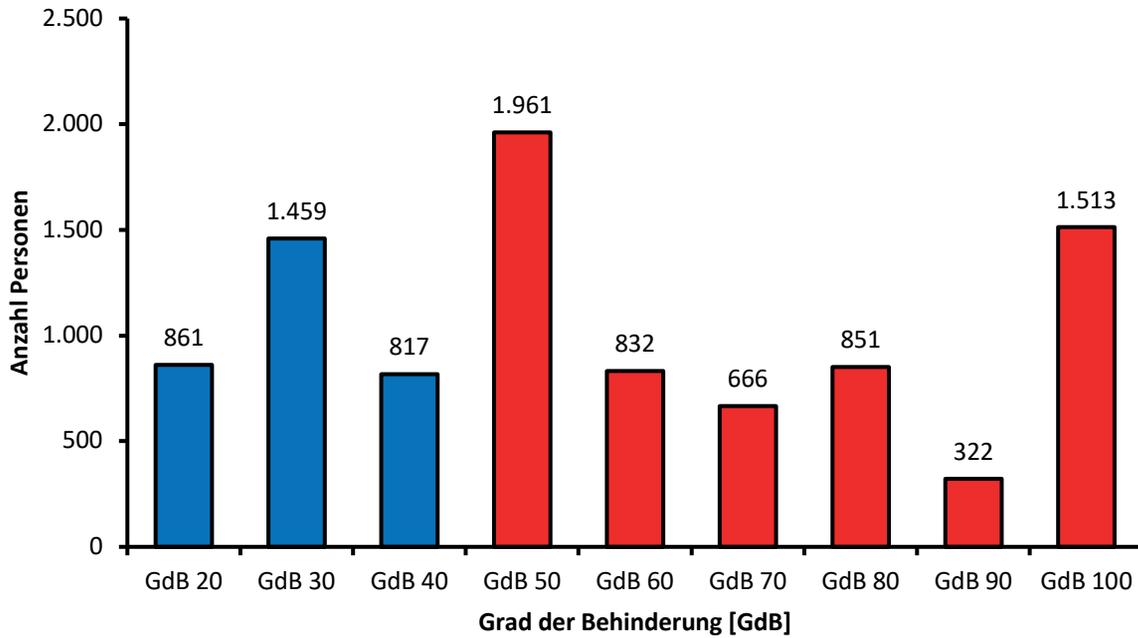
Eine zentrale Aufgabe der Geschäftsstelle ist weiterhin das Bildungsmonitoring. Dies beinhaltet die systematische, kontinuierliche und datengestützte Beobachtung und Analyse des Bildungssystems und einzelner Bildungsbereiche. Es dient als Grundlage für Bildungsplanung, bildungspolitische Entscheidungen und die öffentliche Diskussion. Die Ergebnisse werden in einem regelmäßig erscheinenden Bildungsbericht veröffentlicht.

Die Geschäftsstelle ist zudem kommunaler Ansprechpartner und dauerhafte, zentrale Anlaufstelle für allgemeine Bildungsthemen, Fragen zum Thema Bildung, Bedarfsmeldungen, Vernetzungsangebote und -gesuche sowie Ideen. Sie bietet langfristig den Rahmen zu einer nachhaltigen, kooperativen Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Bildungsakteure und soll die Bildungslandschaft der Region nachhaltig u.a. durch Transparenzschaffung und Öffentlichkeitsarbeit stärken.

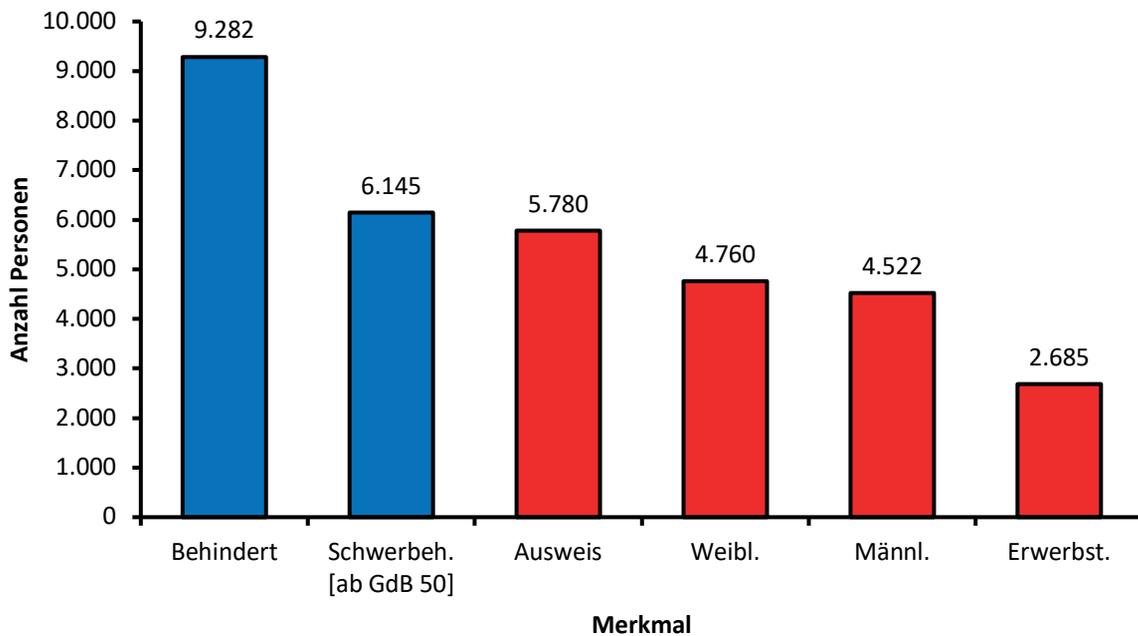
IV. Menschen mit Behinderung

IV.1. Behindertenstrukturstatistik für die Stadt Schweinfurt:

Von Behinderung betroffene Personen in der Stadt Schweinfurt
- nach dem Grad der Behinderung -



Von Behinderung betroffene Personen in der Stadt Schweinfurt
- nach verschiedenen Merkmalen -



IV.2. Beirat für Menschen mit Behinderung

Der Beirat ist eine selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Behindertenarbeit zu beraten. Durch Aktionen in der Öffentlichkeit trägt er zum Verständnis für die Belange der Menschen mit Behinderung bei. Unterstützt wird der Beirat durch die Geschäftsstelle und den Beauftragten der Stadt Schweinfurt für Menschen mit Behinderung, die im Zentrum am Schroturm untergebracht sind.

Tätigkeitsbericht 2021

- Im Jahr 2020 fanden aufgrund der Coronapandemie nur eine Beiratssitzung sowie fünf Vorstandssitzungen statt. Eine Vorstandsklausur fand nicht statt. Fast alle Vorstandssitzungen fanden in digitaler Form statt.
- Krankheits- und pandemiebedingt konnte die bisher stark nachgefragte allgemeine soziale Beratung des Behindertenbeirats, die kostenfrei für Schweinfurter Bürger jeden Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr in Zimmer 121 des Rathauses stattfindet, immer nur phasenweise angeboten werden.
- Darüber hinaus steht bei Fragen zum barrierefreien Bauen im Auftrag des Beirates und der Lokalen Agenda 2030 ein Architekt als Berater zur Verfügung.
- Verfassen von Stellungnahmen zu verschiedenen Bauvorhaben im Bereich der Stadt Schweinfurt.

IV.3. Barrierefreiheit

Bei der Planung bzw. Genehmigung von Bauvorhaben wird der Beirat für Menschen mit Behinderung beteiligt. Er hat die Gelegenheit, die entsprechenden Maßnahmen im Hinblick auf die Anforderungen der Barrierefreiheit zu prüfen sowie entsprechende Stellungnahmen abzugeben.

Der Behindertenbeirat war im Jahr 2021 unter anderem mit folgenden Projekten beschäftigt:

- Berufliches Schulzentrum Alfons Goppel - Neubau
- Parkhaus Mainberger Straße - Neubau
- Grundschule und Kindertagesstätte Bellevue - Neubau
- Kindertagesstätte Gartenstraße - Neubau
- Umzug Mehrgenerationenhaus - Umbau
- Kulturforum - Neubau
- Betreutes Seniorenwohnen Bellevue - Neubau
- Erweiterung Geburtshilfe Leopoldina - Neubau
- Gewerbepark Maintal - Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan
- Nahverkehrsplan
- Bushaltestellen (u. a. Florian-Geyer-Straße)

Die Arbeitsgruppe der lokalen Agenda 2030 „Barrierefreies Schweinfurt für Alle“ befasst sich ebenfalls mit dem Thema Barrierefreiheit (s. auch IX.1. in diesem Bericht).

Angelaufen sind in diesem Jahr auch die regelmäßigen „Baugespräche“ mit dem Baureferat der Stadt Schweinfurt. Coronabedingt konnte im Jahr 2021 nur eines der drei geplanten Treffen stattfinden. Ab 2022 werden die Gespräche unter Einbeziehung des Seniorenbeirats fortgesetzt werden.

Darüber hinaus werden als Ergebnis des Kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung seit dem Jahr 2019 bei den folgenden städtischen Dienststellen die im Berichtsjahr durchgeführten barriere-reduzierenden Maßnahmen dokumentiert:

Stadtentwicklungs- und Hochbauamt

Parkhaus Mainberger Straße - Neubau in 2021 fertiggestellt

- > Zugang über behindertengerechten Gehweg
- > Türbreiten / Bewegungsflächen - DIN 18040
- > Bedienungskräfte Türen ohne elektronische Unterstützung - DIN 18040-1
- > Stellplätze für Menschen mit Behinderung in Eingangsebene
- > Aufzug behindertengerecht
- > Kassenautomaten in zwei Höhen
- > Rückenschutz / Absturzsicherung im Bereich des westlichen Eingangs
- > Abstimmung mit BMB

Jugendtreff Bergl - Neubau in 2021 fertiggestellt

- > Behindertengerechter Zugang
- > Türbreiten / Bewegungsflächen - DIN 18040
- > Bedienungskräfte Türen ohne elektronische Unterstützung - DIN 18040-1
- > Gebäude ohne Stufen und Schwellen
- > Behindertengerechte WC-Anlage - DIN 18040-1
- > Abstimmung mit BMB (Genehmigungsplanung)

Sanierung Theater

- > Einarbeitung Abstimmungsergebnisse / Auflagen aus Genehmigungsprozess in Ausführungsplanung
- > Beispiel: Besucherplätze für Rollstuhlbenutzer
- > weitere Abstimmung und Realisierung mit Ausführung bis 2025

Ledward Barracks - in Zusammenarbeit mit Amt 67

- > Bestehende Freianlagen hinsichtlich der Barrierefreiheit umgebaut und verbessert
- > Bordsteine abgesenkt
- > Gehwege begradigt und verbreitert
- > Rampen nivelliert
- > schadhafte Asphaltflächen erneuert

Kulturforum

- > Abstimmung mit BMB (Genehmigungsplanung)

Bellevue - Grundschule

- > Abstimmung mit BMB (Genehmigungsplanung)

Verkehrsraum Kornmarkt / Bauerngasse

- > Umgestaltung zur Verbesserung der Fußgänger- und Radverkehrsführung: Taktile Elemente vorgesehen

Tiefbauamt

Straßenbau Bellevue - Bauabschnitt IV

- > Margarita-Calvary-Straße (Ecke Amerikaplatz): 2 Bushaltestellen barrierefrei hergestellt
- > Margarita-Calvary-Straße: barrierefreie Querungsstelle
- > Edmund-Hornung-Straße: 2 barrierefreie Querungsstellen
- > Anna-Weichsel-Straße: Nullabsenkung Knotenpunkt Heinrich-Söllner-Straße
- > Anna-Weichsel-Straße: Querungsstelle fertiggestellt (Rest im BA IIIa)

Sonstiger Straßenbau

- > Bushaltestelle Luitpoldstraße (Ecke Bauschstraße): Stadtauswärts barrierefreier Umbau

Barrierereduzierende Baumaßnahmen an Lichtzeichenanlagen

- > Nikolaus-Hofmann-Straße / Friedhofstraße
- > Deutschhöfer Straße / Schützenstraße / Rhönstraße
- > J.-F.-Kennedy-Ring / Paul-Gerhardt-Straße

Servicebetrieb Bau und Stadtgrün

Stadtgrün

- > Jugendtreff Bergl: Barrierefreie Herstellung Außenanlagen
- > Bolzplatz Konrad-Adenauer-Straße: Umbau in kunststoffgebundenen Allwetterbelag

Straßenunterhalt

Wehranlagen

- > Parkplatz Ruderclub instandgesetzt: Einrichtung 3 Behindertenparkplätze

Innenstadt

- > Kornmarkt / Obere Straße: Ergänzung Aufmerksamkeits-/Tastfelder im Bereich Straßenquerungen
- > Radweg Landwehrstraße: Verbesserung Verkehrssicherheit > Geh- und Radweg höhengleich

Deutschhof

- > Gangolfsbergstraße: Absenkung Gehweg im Einmündungsbereich Kurt-Schumacher-Straße

Bergl

- > Geldersheimer Straße 76-80: Barrierefreier Ausbau Bushaltestelle

Steinberg

- > Hans-Lingl-Straße: Absenkung Gehweg im Einmündungsbereich Schermbacher Straße

Musikerviertel

- > Moritz-Fischer-Straße: Absenkung Gehweg im Bereich Fußgängerüberweg
- > Pestalozzistraße, Damaschkeplatz: Absenkung Gehweg im Einmündungsbereich Kilian-Göbel-Straße

IV.4. Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat seinen Dienstsitz ebenfalls im Zentrum am Schrottturm (*s. auch V.3 in diesem Bericht*). Er unterstützt den Beirat für Menschen mit Behinderung als Geschäftsführer sowohl in organisatorischer als auch pädagogischer Hinsicht. Er berät Menschen mit Behinderung individuell, unter anderem im Antragsverfahren für einen Schwerbehindertenausweis. Darüber hinaus steht er der Stadtverwaltung im Bedarfsfall beratend zur Seite.

V. Senioren

V.1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept

Im Herbst 2019 wurden von den städtischen Gremien die Endfassung der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes sowie des Kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung einstimmig beschlossen. Damit erhielt die Seniorenarbeit der Stadt Schweinfurt eine neue und aktuelle Arbeitsgrundlage, die das Seniorenpolitische Gesamtkonzept von 2012 ersetzte.

Nachdem der Vorstand des Seniorenbeirats anfänglich großen Wert auf die Umsetzung in Präsenzveranstaltungen legte, wurden in 2020 zunächst keine gemeinsamen Umsetzungsschritte mit dem Behindertenbeirat und dem Seniorenbüro ergriffen. Mit den Umsetzungsschritten wurde im Jahr 2021 durch die Gründung einer Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenbeirat, Behindertenbeirat und Sozialreferat begonnen. Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Planung und Begleitung der weiteren Vorgehensweise.

V.2. Seniorenbeirat

Der Beirat ist die selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Senioren in der Stadt Schweinfurt. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten. Durch Aktionen in der Öffentlichkeit trägt er zum Verständnis für die Belange der älteren Bevölkerung bei. Unterstützt wird der Beirat durch die Geschäftsstelle und den Leiter des Seniorenbüros der Stadt Schweinfurt, die im Zentrum am Schrottturm untergebracht sind.

Tätigkeitsbericht 2021

- Im Jahr 2021 fanden vier Beiratssitzungen und neun Vorstandssitzungen statt. Zwei der Beiratssitzungen fanden in digitaler Form statt. Die Vorstandssitzungen wurden größtenteils in digitaler Form durchgeführt.
- Vom 12. bis 13.11.2021 fand die Klausurtagung des Vorstands in Eschenau im Steigerwald statt.
- Schwerpunkte der Beiratsarbeit
 - Positionierung des Seniorenbeirats der Stadt Schweinfurt hinsichtlich der Auseinandersetzung mit einem bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz
 - Planung und Durchführung der 39. Schweinfurter Seniorenwochen. Pandemiebedingt konnte jedoch nur ein Bruchteil der Veranstaltungen durchgeführt werden.
 - Planung der 40. Schweinfurter Seniorenwochen
 - Konzepterstellung für den 1. Schweinfurter Seniorentag am 24.09.2022
 - Vernetzungstreffen mit den Heimleitungen der Schweinfurter Senioreneinrichtungen
 - Vernetzungstreffen mit den Leiterinnen der Schweinfurter Sozialstationen
 - Etablierung des neuen Veranstaltungsformats „Musikalischer Nachmittag“
 - Unterstützung der Forderung nach einer mobilen Behindertentoilette in Schweinfurt
- Nicht stattgefunden haben unter anderem aufgrund der Corona-Pandemie:
 - Jahresgespräch mit der Schweinfurter Wohnungswirtschaft unter Leitung der SWG
 - Teilnahme an den Sozialkonferenzen in der Stadt Schweinfurt
 - Quartierskonferenzen
 - Arbeitskreis Verkehrssicherheit

Der Seniorenbeirat ist weit über Schweinfurt hinaus vernetzt. Seit über 30 Jahren ist er Mitglied in der Landesseniorenvertretung Bayern (LSVB). Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbeirats der Stadt Schweinfurt nehmen regelmäßig an den Treffen der Bezirksvertretung Unterfranken teil und bilden sich zu seniorenpolitischen Themen fort. Mit Elfriede Ment stellt der Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt seit 2013 eine stellvertretende Sprecherin der LSBV Bezirk Unterfranken.

Der Seniorenbeirat ist regelmäßig auch auf der Landesdelegiertenversammlung des LSBV vertreten. Beide Gremien dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Vernetzung und der Bündelung der Interessen von älteren Menschen in Bayern.

V.3. Zentrum am Schrottturm

Das „Zentrum am Schrottturm“ hat sich als Anlauf- und Beratungsstelle etabliert. Das Feedback der Ratsuchenden ist durchweg positiv, so dass weiterhin von einem Erfolgsmodell gesprochen werden kann, was inzwischen sogar von umliegenden Kommunen kopiert worden ist. Durch die enge Zusammenarbeit der hier untergebrachten Einrichtungen und Dienste entstehen Synergieeffekte, von den Klienten wie auch die Beschäftigten profitieren.

Folgende Einrichtungen und Dienste sind im „Zentrum am Schrottrum“ integriert:

- Seniorenbüro
- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats
- Geschäftsstelle des Beirats für Menschen mit Behinderung
- Behindertenbeauftragter der Stadt Schweinfurt
- Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 2030
- Betreuungsstelle der Stadt Schweinfurt
- Pflegestützpunkt (seit 2019 mit Beratungsdienstleistung des Bezirks Unterfranken)

Der 2016 sanierte Veranstaltungsraum am Schrottrum erweist sich als wichtiger Anlaufpunkt. Im Jahr 2021 ist die Anzahl der regelmäßigen Nutzergruppen erneut angestiegen. Der Raum wird in erster Linie für die Senioren-, Behinderten- und Selbsthilfearbeit zur Verfügung gestellt und ist damit eine wertvolle Ressource für Vereine, Selbsthilfegruppen und dergleichen.

VI. Pflege

VI.1. Stationäre Pflegeplätze

VI.1.1. Alten- und Pflegeheime

Name der Einrichtung	Kapazität	Belegung
Friederike-Schäfer-Heim Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung Judengasse 25, 97421 Schweinfurt	125	100
Maria Frieden Alten- und Pflegeheim der Caritas St.-Anton-Str. 12, 97422 Schweinfurt	70	48
Haus Franziska Pflegeabteilung MarienStift St.-Anton-Str. 4, 97422 Schweinfurt	46	46
St. Elisabeth Alten- und Pflegeheim, RKB Senioren-Wohnsitz Elsa-Brändström-Str. 62, 97422 Schweinfurt	162	144
Wilhelm-Löhe-Haus Alten- und Pflegeheim der Diakonie Gymnasiumstr. 14, 97421 Schweinfurt	138	102
Pflegezentrum Maininsel Maininsel 14, 97424 Schweinfurt	114	109
Haus an den Mönchskutten Franz-Schubert-Str. 13, 97421 Schweinfurt	132	127
Pflegezentrum „Am Wasserturm“ Danziger Straße 5, 97242 Schweinfurt	98	92
Domicil-Seniorenpflegeheim Theresienstraße GmbH Theresienstraße 14, 97421 Schweinfurt	151	96

VI.1.2. Wohnstifte

	Plätze
Mariienstift Wohnanlage St.-Anton-Str. 4, 97422 Schweinfurt	145
Wohnstift Augustinum Ludwigstr. 16, 97421 Schweinfurt	175

VI.2. Ambulante Pflegedienste

Im Bereich des Stadtgebietes waren im Jahr 2021 die nachstehenden ambulanten Pflegedienste tätig:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Caritas Sozialstation St. Elisabeth
- Caritas Sozialstation St. Josef
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V. Sozialstation
- Ambulanter Pflegedienst, Seniorenwohnen St. Elisabeth, BRK
- Daheim statt Heim GmbH – vormals Home Instead Seniorenbetreuung - (seit 10.2015)
- VISIT Schweinfurt GmbH & Co. KG (seit 01.10.2016)
- Pflegedienst Rhön, Hauptstr. 17, 97456 Dittelbrunn (Kassenzulassung)
- Ambulante Pflege-Engel Schweinfurt, Hauptstr. 49, 97502 Euerbach (Kassenzulassung)

Bis Ende 2006 galt für Kommunen die Pflicht, für bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen zu fördern (vgl. Art. 8 AGPfleVG). Auf Basis dieser Vorschrift hatte die Stadt Schweinfurt entsprechende Förderrichtlinien erlassen. Die zugrundeliegende Norm ist 2007 außer Kraft getreten. Seither wurden diese Zuschüsse weiterhin als freiwillige Leistungen gewährt.

Alternativ bzw. ergänzend dazu können die Pflegedienste aufgrund eines Grundsatzurteils des BSG aus dem Jahr 2011 die entsprechenden Investitionsaufwendungen auch durch sogenannte Investitionskostenzuschläge finanzieren. Diese Zuschläge würden die Vergütungssätze der Klienten entsprechend erhöhen. Vor dem Hintergrund der Einführung des Pflegestärkungsgesetzes waren sowohl die Stadt als auch der Landkreis Schweinfurt auf die Pflegedienste zugegangen, um abzufragen, ob mit einer Umstellung der Finanzierung durch Anpassung der Pflegevergütung Einverständnis besteht. Entsprechende Rahmenvereinbarungen waren 2012 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägerverbänden der ambulanten Pflegedienste abgeschlossen worden. Da die Pflegedienste jedoch befürchteten, die Erhöhung der Pflegevergütung würde auf Seiten der Klienten zu einer reduzierten Inanspruchnahme von Dienstleistungen führen und sich damit negativ auf deren Versorgung auswirken, wurde gemeinsam festgelegt, die Finanzierung unverändert fortzuführen. Somit gilt die bestehende Förderrichtlinie unverändert weiter und auch im vergangenen Jahr wurden erneut fünf ambulante Pflegedienste und Sozialstationen finanziell von der Stadt Schweinfurt unterstützt. Der **Investitionskostenzuschuss** beträgt – sofern entsprechende Aufwendungen belegt werden – bis zu 2.300 € je eingesetzter Vollzeitkraft.

Im Jahr 2021 wurden für diesen Zweck rund 81.000 € (2020: 86.000 €) ausbezahlt.

VI.3. Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt wurde im Juli 2011 im Anwesen Petersgasse 5 (Zentrum am Schroturm) eröffnet. Er ist eine gemeinsame Einrichtung der Pflegekassen sowie der Stadt und des Landkreises Schweinfurt. Er bietet Beratung und Hilfe zum Thema Pflege und ist Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige. Im

Januar 2017 erfolgte eine Umstellung des Pflegestärkungsgesetzes II auf das neue Begutachtungssystem für Pflegebedürftige. Die Beratungszahlen im Berichtsjahr 2021 sind gegenüber dem Vorjahr um 14 Prozent gestiegen. Die Beratungen erfolgten aufgrund der derzeitigen Umstände zu 83 Prozent telefonisch.

Weiter hinzugekommen ist das Beratungsangebot des Bezirkes Unterfranken, welches seit dem 24.09.2019 jeweils dienstags 14-tägig für vier Stunden mit zwei Mitarbeitern in den Räumen des Pflegestützpunktes Schweinfurt berät.

Im Pflegestützpunkt sind insgesamt fünf Mitarbeiterinnen tätig: drei Pflegeberaterinnen der Kassen (MDK: 2 / AOK: 1; jeweils Teilzeit) und zwei Teilzeitkräfte von Seiten der Kommunen. Stundenweise im Pflegestützpunkt integriert ist die Fachstelle für pflegende Angehörige (Diakonisches Werk), die jedoch nach Weggang der Mitarbeiterin seit Oktober 2021 vakant ist.

Vorgänge	2018	2019	2020	2021
Information/Auskunft	504	530	509	642
Beratung	481	386	393	446
Versorgungsplan	1	52	69	15
Widerspruchsberatung	8	1	0	4
Gesamtdaten	994	969	971	1107

43 Beratungstermine wurden durch den Bezirk Unterfranken wahrgenommen. Dieses neue Angebot wurde von den Betroffenen bzw. Angehörigen sehr gut angenommen.

VI.4. Hospiz-/Palliativversorgung

Am 26.09.2016 wurde das Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk Schweinfurt – Bad Kissingen gegründet. Netzwerkpartner sind aktuell neben der Stadt Schweinfurt die Landkreise Schweinfurt und Bad Kissingen, der Hospizverein Schweinfurt sowie der Bayerische Hospiz- und Palliativverband. Der Hospizverein Bad Kissingen kündigte zum 31.12.2019 seine Beteiligung am Netzwerk. Im Herbst 2021 teilte der Landkreis Rhön-Grabfeld mit, sich künftig am Netzwerk beteiligen zu wollen.

Um die Ziele des Netzwerkes zu erreichen, finden regelmäßig Treffen und Gespräche mit Akteuren der Hospizarbeit statt. Ein Schwerpunkt des Netzwerkes ist aktuell die Etablierung eines stationären Hospizes in der Region. Eine entsprechende Bedarfsanalyse, die hierzu im Auftrag des HPV von Seiten des Bayer. Hospiz- und Palliativverbandes e. V. – Bayer. Palliativbündnis im Jahr 2020 durchgeführt worden war, hat für die Region einen Bedarf von mind. 10 Betten und maximal 12 bis 14 Betten ergeben.

Jährlicher Finanzaufwand für die Stadt Schweinfurt als Netzwerkpartner: 2.800 Euro

VII. Wirtschaftliche Hilfen

VII.1. Wirtschaftliche Jugendhilfe

VII.1.1 Erzieherische Hilfen

s. *unter III.1.1.*

VII.1.2 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (auch: Elternbeiträge für Kindertagesstätten)

s. *unter III.1.2.*

VII.1.3. Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist eine Hilfe für Alleinerziehende und wird gewährt, wenn der andere Elternteil nicht wenigstens den Mindestunterhalt leistet (abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind).

Im Jahr 2021 hatten monatlich durchschnittlich 713 Erziehungsberechtigte (2020: 698, 2019: 679) Anspruch auf UVG-Leistungen. Insgesamt wurden 2.237.311 € (2020: 2.041.262 €, 2019: 1.877.944 €) für das Jahr 2021 angewendet. Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Länder.

Jahr	2018	2019	2020	2021
Durchschnittliche monatliche Anzahlung der Bezugsberechtigten	567	679	698	713
Gesamtaufwendungen	1.929.270 €	1.877.944 €	2.041.262 €	2.237.311 €

VII.2. Ausbildungsförderung (BAföG) und Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

VII.2.1. Ausbildungsförderung (BAföG)

BAföG erhalten Schüler einer förderungsfähigen schulischen Ausbildung, soweit die für ihren Lebensunterhalt und für die Ausbildung erforderlichen Mittel (durch eigenes Einkommen und Vermögen oder Einkommen der Eltern) anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Durch die Anhebung der Höchstsätze der Förderung (Bedarfssätze) haben Anspruchsberechtigte mehr finanziellen Spielraum. Die Bedarfssätze wurden 2019 um 5 Prozent und im Jahr 2020 nochmals um 2 Prozent angehoben. Der Höchstsatz der BAföG-Förderung für Studierende liegt inzwischen bei 861 Euro. Mit der Reform stieg die maximale Fördersumme für Schülerinnen und Schüler auf 832 Euro. Weil mit den Neuerungen beim BAföG im Jahr 2019 auch die Einkommensfreibeträge angehoben wurden, spüren nun deutlich mehr Familien als früher die Entlastung bei der Ausbildung ihrer Kinder. Im ersten Schritt stiegen die Einkommensfreibeträge 2019 um 7 Prozent, im Jahr 2020 dann um 3 Prozent. Im Sommer 2021 werden sie nochmals um 6 Prozent angehoben. Durch diese Verbesserungen werden mehr Schülerinnen, Schüler und Studierende förderungsberechtigt.

Auch der Freibetrag für das anzurechnende Vermögen von Schülerinnen, Schülern und Studierenden wurden auf 8.200 € angehoben. Der zusätzliche Vermögensfreibetrag für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern wurde zugleich auf 2.300 Euro angehoben.

	2020	2021
Anträge insgesamt	417	379
- Neuanträge	204	171
- Folgeanträge	213	208
Gesamtausgaben BAföG	2.249.092,79 €	1.981.324,17 €
- Zuschuss	2.249.092,79 €	1.981.324,17 €
- Darlehen	0,00 €	0,00 €

VII.2.2. Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

Nach dem AFBG werden für anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungen die Lehrgangs- und Prüfungskosten zu 50 % als Zuschuss gefördert. Gegenüber der KfW Bankengruppe besteht ein Anspruch auf ein Darlehen für den übrigen Teil der Gesamtkosten. Bei Teilnehmern an Vollzeitfortbildungen kann zudem einkommens- und vermögensabhängig auch der Lebensunterhalt zu 100% als Zuschuss gefördert werden.

Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Häufig ist daher eine abgeschlossene Erstausbildung Voraussetzung für die Prüfungszulassung zur Fortbildungsprüfung.

Seit dem 01. August 2020 besteht ein Förderanspruch auf jeder der im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) verankerten Fortbildungsstufen sowie für Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind. Damit können bis zu drei Fortbildungen mit dem AFBG gefördert werden.

Die drei Fortbildungsstufen sind:

- Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin
- Bachelor Professional
- Master Professional

Gefördert werden ebenso Personen, die nach den öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelungen für eine Aufstiegsqualifizierung ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden (z. B. Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis).

Darüber hinaus ist die Förderung an bestimmte zeitliche und qualitative Anforderungen gebunden:

- Maßnahmen der ersten Fortbildungsstufe müssen **mindestens 200 Unterrichtsstunden** umfassen und werden ausschließlich in Teilzeit gefördert. Maßnahmen der zweiten und dritten Fortbildungsstufen müssen **mindestens 400 Unterrichtsstunden** umfassen und können in Voll- sowie in Teilzeitzeit gefördert werden.
- Bei **Vollzeitmaßnahmen** müssen in der Regel je Woche mindestens 25 Unterrichtsstunden an 4 Werktagen (Vollzeit-Fortbildungsdichte) stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen).
- Bei **Teilzeitmaßnahmen** müssen die Lehrveranstaltungen monatlich im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden (Teilzeit-Fortbildungsdichte) umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern (maximaler Teilzeit-Zeitrahmen).

- **Fernlehrgänge** können als Teilzeitmaßnahme gefördert werden, wenn sie die Förderungsvoraussetzungen des AFBG erfüllen und zusätzlich den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.
- **Mediengestützte Lehrgänge** können ebenfalls gefördert werden, wenn sie durch Präsenzunterricht oder einer diesem vergleichbare verbindliche mediengestützte Kommunikation im Umfang von mindestens 400 Stunden ergänzt werden und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Reine Selbstlernphasen sind nicht förderfähig.
- Förderfähig sind nur Lehrgänge bei **zertifizierten Anbietern**, die über ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen

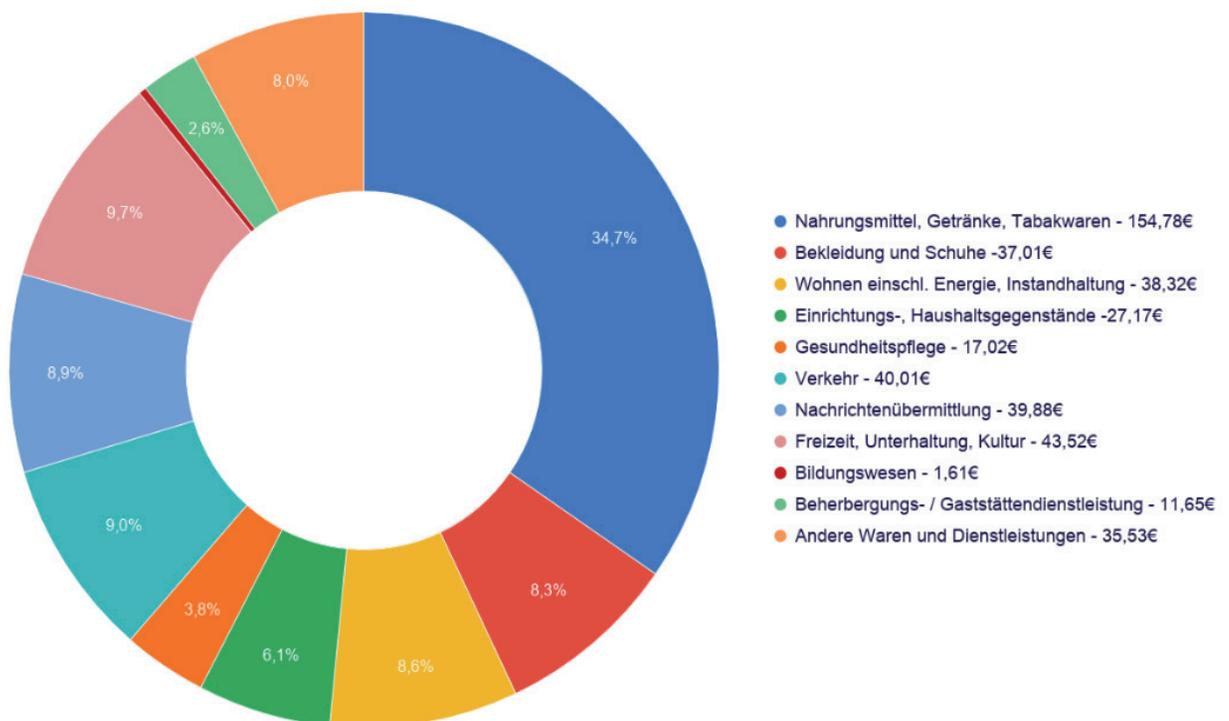
A. Regelbedarf

Die Regelsätze werden zum 01.01. eines Jahres angehoben. Sie gelten für die Rechtskreise SGB II und SGB XII unmittelbar. Außerdem sind sie Grundlage für die Bemessung des notwendigen und des notwendigen persönlichen Bedarfs im AsylbLG.

Entwicklung der Regelbedarfsstufen (RBST) in EUR:

Gültig ab	RBST 1	RBST 2	RBST 3	RBST 4	RBST 5	RBST 6
2012	374	337	299	275	242	219
2013	382	345	306	289	255	224
2014	391	353	313	296	261	229
2015	399	360	320	302	267	234
2016	404	364	324	306	270	237
2017	409	368	327	311	291	236
2018	416	374	332	316	296	240
2019	424	382	339	322	302	246
2020	432	389	345	328	308	250
2021	446	401	357	373	309	283

Zusammensetzung der Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 446,00 EUR:



B. Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten

Kaltmiete:

Eine umfassende Wohnungsbestands- und Mietkostenerhebung fand im Herbst 2016 und jüngst im Frühjahr 2021 statt. Dabei wurden die Daten von insgesamt 7.710 Wohneinheiten berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Erhebung und der Mietspiegel 2021 bildeten die Grundlage für die Anpassung der Richtwerte ab 02/2021.

Heizkosten:

Auf Basis des bundesweit gültigen Heizkostenspiegels werden die Richtwerte für die Heizkosten jährlich angepasst. Vergleichswert ist hierbei der jeweils höchste Wert innerhalb der Verbrauchskategorie „erhöht“ (das sind die höchsten Verbrauchskosten lt. Heizkostenspiegel).

Die Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten sind in **Anlage 1** dargestellt.

VII.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende

VII.3.1 Ausgangssituation und Handlungsschwerpunkte 2021

Auch das Jahr 2021 war - wie bereits 2020 - geprägt von den Herausforderungen der Pandemie durch das *Coronavirus* SARS-CoV-2 (im weiteren Text: Pandemie) und damit handlungsleitend für die Strategien des Jobcenters der Stadt Schweinfurt und bestimmend für den Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gesellschaftliche Ausnahmesituationen belasten vulnerable Bevölkerungsgruppen häufig noch stärker, ohne dass dies besonders in den Fokus der Öffentlichkeit rückt. Dies hat sich 2021 insoweit geändert, als dass die besondere Situation von Personengruppen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, stärker in den politischen Entscheidungen Berücksichtigung fanden, die sich in der Verlängerung des erleichterten Zugangs zu den Leistungen des SGB II oder auch in Einmalzahlungen zeigten.

Die Pandemie hat sich zu einem weiteren Vermittlungshemmnis für die Kunden der Jobcenter entwickelt; dies galt insbesondere für Langzeitarbeitslose, deren Integrationsquote gleichwohl im Jahresverlauf einen positiven Trend nahm. Der vorliegende Jahresbericht soll dazu beitragen, die Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen aus dem SGB II und das Wirken des Jobcenters im 2. Jahr der Pandemie in den Blick zu nehmen.

VII.3.1.1 Rahmenbedingungen und allgemeine Ausgangslage

Die Kosten der Pandemie beliefen sich für die Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2020/2021 auf 52 Mrd. Euro, womit die Rücklagen nahezu komplett aufgebraucht wurden. Rund 24 Mrd. Euro entfielen dabei auf das Kurzarbeitergeld. Dies ist auch der Betrag, mit dem der Bund die Bundesagentur zur Bewältigung der Krise unterstützt hat. Dieses Instrumentarium war es auch, welches den Anstieg der Arbeitslosigkeit begrenzte - auch wenn die Inanspruchnahme im Jahresverlauf immer weiter abnahm - und mit dazu beitrug, dass sich der Arbeitsmarkt sich im Laufe des Jahres 2021 erholte und annähernd das Vorkrisenniveau erreichte. Seit Jahresbeginn 2021 wurde von 1.191 Betrieben für insgesamt 10.800 Arbeitnehmer Kurzarbeit angezeigt.

Vom allgemein rückläufigen Trend der Arbeitslosenquote profitierten ausschließlich die Kunden im SGB III-Bezug bei der Agentur für Arbeit (-17%) während für die Jobcenter ein Zuwachs von +2,8% zu verzeichnen war. Dies spiegelt sich auch bei den offenen Stellen: Lediglich 23% der offenen Stellen sind Stellen im Helferbereich wohingegen 60% der offenen Stellen für Fachkräfte ausgewiesen sind. Dem gegenüber stehen knapp 50% der arbeitslosen Menschen, die auf der Suche nach einem Helferjob sind. In der Folge der Pandemie stieg daher auch die Zahl der langzeitarbeitslosen Menschen im Vergleich zum Vorjahr um 25% an, wohingegen die Jugendarbeitslosigkeit abnahm und den niedrigsten Wert (2,5%) seit 1990 verzeichnete (aus: Arbeitsmarktreport Main-Rhön - Jahresrückblick 2021).

Die zunehmende Diversifizierung des regionalen Arbeitsmarktes bot trotz der prekären Situation für einzelne Berufsgruppen und Branchen durchaus Chancen. So war die Nachfrage im Bereich Soziales und Gesundheit, Lager/Logistik, Pflege und niederschwellige Dienstleistungen durchaus vorhanden. Während das Jobcenter im letzten Quartal des Jahres 2020 noch einen leichten Anstieg im Langzeitbezug zu verzeichnen hatte, reduzierte sich diese Zielgruppe sukzessive. Im November 2021

war ein Rückgang von -4,0% zu beobachten. (November 2020: +1,5%). Die Integrationsquote¹ der Langzeitleistungsbeziehenden² stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht auf 20,0 % (November 2020: 19,1%).

Die konkreten Auswirkungen der Pandemie auf die Entwicklung des Hilfebedarfs, die durch den in der ersten Jahreshälfte vorherrschenden Lockdown zu erwarten waren, blieben in Schweinfurt im Jahr 2021 aus. Das Jobcenter verzeichnete sogar ab der zweiten Jahreshälfte rückläufige Zahlen, so dass im November eine Reduzierung von ca. 9,5 % im Vergleich zum Januar 2021 an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verzeichnet werden konnte.

Die Neuantragszahlen auf Hilfe nach dem SGB II waren ein Spiegel der Pandemiemaßnahmen und schwankten im Jahresverlauf zwischen 58 Neuanträgen im Monat August und 138 im Monat Januar. Insbesondere zwischen Januar und Mai und dann wieder ab Oktober waren hohe Antragszahlen zu verzeichnen.

Insgesamt wurden 2021 1.078 Neuanträge³ (Bedarfsgemeinschaften) erfasst, von denen rund 60% bewilligt werden konnten. Die Ablehnungsquote ist gegenüber 2020 um etwa 10 % gesunken, da nicht mehr im gleichen Maße „vorbeugende“ Anträge aufgrund der Pandemiesituation gestellt wurden, die dann von den Kunden nicht mehr weiterverfolgt wurden. So kam es trotz niedrigerer Antragszahl (2020: 1.268) zu einer etwa gleich großen Zahl von Leistungsbewilligungen.

Als noch teilweise pandemiebedingte Neuzugänge in den Leistungsbezug wurden 2021 insgesamt 100 Selbstständige registriert (davon 32 neue Bewilligungen). Entgegen der Prognose 2020 kam es 2021 nicht zu einer weiteren Steigerung der Anzahl dieser Leistungsbeziehenden, da vorrangige Hilfsmaßnahmen für coronabedingte Umsatzeinbrüche zeitversetzt griffen und somit vor allem im zweiten Halbjahr 2021 weniger neue Selbstständige in den Leistungsbezug fielen. Aufgrund der erforderlichen Festsetzungen in diesem Bereich war das Arbeitsaufkommen jedoch stark erhöht.

2021 betreute das Jobcenter im Mittel 3.007 erwerbsfähige Leistungsberechtigte und 1.200 Kinder (zuzüglich 124 Kinder mit eigenem Einkommen⁴ in 2.223 Bedarfsgemeinschaften (Mittelwert Jan-Nov. 2021).

Die Arbeitslosenquote startete zu Beginn des Jahres im Januar 2021 mit dem Jahreshöchstwert von 6,8% (ALG I 3,2%, ALG II 3,6%) und nahm im weiteren Verlauf des Jahres sukzessive ab. Das Jahr 2021 schloss mit einer Gesamtquote von 5,8% und erzielte damit einen Abbau der Arbeitslosenquote um 1,0 Prozentpunkte bezogen auf den Jahresbeginn. Die SGB II Quote erreichte im November 2021 mit 9,8 % ihren niedrigsten Wert und unterschritt damit genau um 1,0 Prozentpunkte den Wert des Vorjahresmonates (November 2020: 10,8). Zum Jahreswechsel 2020/2021 erreichte die Quote im Februar ihren Höchstwert mit 10,8% und nahm in der Folge unterjährig stetig ab.

¹) Integrationsquote: Kennzahl gem. § 48a SGB II: Die Kennzahl misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

² Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten 21 Monate Leistungen nach dem SGB II bezogen haben.

³ Neuanträge sind Anträge von hilfeschenden Bedarfsgemeinschaften, die länger als 3 Monate keine Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter der Stadt Schweinfurt bezogen haben. Der Antrag ist mit einem vollständigen Antrag (nicht vereinfachter Folgeantrag) zu stellen.

⁴ Inklusive Kinder mit bedarfsdeckendem eigenem Einkommen (z.B. Unterhalt, Kindergeld, Renten), Anzahl betrug 2021 im Mittel 124 Kinder unter 15 Jahre.

Der Jahreswechsel 2020/2021 war geprägt durch einen erneuten Lockdown beginnend im Dezember 2020. Anhand der bereits im Vorjahr durchgeführten Prüfungen der Bildungsträger hinsichtlich der Durchführung der alternativen Umsetzungsformen der jeweiligen Maßnahmen konnte das Jobcenter auf den vollen Maßnahmenkatalog zugreifen. Durch die unbefristete positive Bescheidung zur alternativen Durchführung war auch im Jahr 2021 kein Bildungsträger auf Leistungen nach dem „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag“ (SodEG) angewiesen.

VII.3.1.2 Organisation und personelle Situation des Jobcenters

Im Rahmen der Organisationsentwicklung wurde Anfang des Jahres 2021 ein Leitbildprozess angestoßen und top-down alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingebunden. Hierzu fand ein Werte-Workshop für alle Führungskräfte mit externer Moderation statt (sh. auch 3.1.2.3). Im Rahmen des Onboardings werden alle neuen Mitarbeitenden mit den Zielen des Leitbilds vertraut gemacht. Um das Leitbild noch stärker ins Bewusstsein zu rücken, soll es an geeigneten Stellen im Jobcenter sichtbar gemacht werden.

Die von den Führungskräften entwickelten strategischen Ziele für das Jahr 2021 (u.a. Weiterentwicklung des Projektes CURA, Vernetzung, Wiederbelebung der Jugendberufsagentur, fachliche Fortbildungen im Leistungsrecht sowie zu psychischen Erkrankungen im Fallmanagement, Schaffung einer Querschnittsorganisationseinheit), wurden auf Sachgebietsebene operationalisiert und Zielvereinbarungen mit allen Mitarbeitenden getroffen.

Das in 2020 entwickelte Beratungsraumkonzept wurde in 2021 weiter optimiert und in Phasen der Corona-Lockerungen flexibilisiert, so dass wieder mehr persönliche Kundengespräche stattfinden konnten. Dem zunehmenden Platzproblem wurde dahingehend entgegengetreten, dass bisher wg. Geruchsbelästigung ungenutzte Räume verschiedener Untersuchungen unterzogen wurden und nach Umbau insgesamt 5 neue Büroräume geschaffen werden konnten.

Im gesamten Jahresverlauf haben Kunden, die einen persönlichen Beratungstermin wünschten, diesen auch erhalten. Sobald es die Pandemie wieder möglich macht, wird die Kundenkontaktdichte für persönliche Gespräche wieder hochgefahren, um die Qualität der sozialen Arbeit zu erhöhen. Die mobile Arbeit ist im zweiten Pandemiejahr professionalisiert und entwickelt sich zunehmend zu einem Personalbindungsaspekt. Im Leistungsrecht ist es möglich, bis zu 50% der Arbeitszeit in der mobilen Arbeit zu erledigen, im Fallmanagement und damit in der sozialen Arbeit mit den Kunden ist der persönliche Kundenkontakt wesentlich stärker zu gewichten, weshalb hier 20% mobile Arbeit der Regelfall ist, wobei in 2021 pandemiebedingt auch dort überwiegend mehr Zeit in der mobilen Arbeit gearbeitet wurde.

Um die Impfkampagne der Stadt Schweinfurt zu unterstützen wurden schon frühzeitig Plakate in verschiedenen Sprachen mit der Impfpfhlung in den Wartebereichen aufgehängt. Eine Impfkampagne des Bundesarbeitsministeriums führte dazu, dass bis auf Weiteres jedem Schreiben des Jobcenters ein Impfhinweis auf das städtische Impfangebot im hiesigen Impfzentrum beigefügt wird. Das Schreiben ist in 14 verschiedenen Sprachen sowie in einfacher und in Bildsprache verfügbar. Mit der Einführung der 3G-Regelung ab Nov 2021 wurde den Kunden von Seiten des Jobcenters Selbsttestmöglichkeiten unter Aufsicht gegeben. Die Einhaltung der 3G-Regelung konnte nicht durch einen Sicherheitsdienst gewährleistet werden, weshalb lediglich Stichprobenkontrollen qua Hausrecht

und durch die kommunale Sicherheitswacht erfolgten. Wie schon in 2020 wurde auch im Verlauf des Jahres 2021 kein einziger Fall einer Coronainfektion durch Kontakt im Jobcenter nachgewiesen.

Die Kontaktbeschränkungen haben auch 2021 den Kundenkontakt und die Maßnahnumsetzung erheblich beeinflusst. Im Bereich der Leistungssachbearbeitung kam es zu Engpässen in der Eingangssachbearbeitung, die nur durch die aktive Unterstützung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus der laufenden Leistung aufgefangen werden konnten.

Die Erfahrungen mit der Videoberatung, die im Vorjahr pilotiert wurde, zeigen, dass nur wenige, und insbesondere Jüngere und familiär verpflichtete Frauen den Vorteil der Videoberatung für sich sehen konnten. Häufig scheiterte die Videoberatung an der fehlenden Affinität oder schlicht am fehlenden Datenvolumen. Da nicht alle Kunden digital mitgenommen werden können, ist es weiterhin selbstverständlich, den Kunden einen persönlichen Service durch den Empfang zu gewährleisten. Daher wurden die Öffnungszeiten des Empfangs um zwei Stunden erhöht. Hierdurch konnte wieder mehr Service angeboten werden: an nunmehr 5 Tagen/Woche ist zu den allgemein üblichen Stoßzeiten (10 h – 12 h und langer Donnerstag 15 h – 17 h) insgesamt 12 Stunden ein persönlicher Erstkontakt möglich. Es zeigt sich, dass es bürger- und mitarbeiterfreundlicher ist, geordnete Zugänge zu haben, als problembelastetes Klientel in beengten Wartebereichen aufeinander treffen zu lassen. Gleichwohl ist erkennbar, dass die Problemlast der Kunden pandemiebedingt gestiegen ist - deutlich erkennbar an in Einzelfällen auffälliger Gewaltbereitschaft aufgrund psychischer Erkrankungen. Mehrere Kunden erhielten daher in 2021 eine sog. Gefährderansprache durch die Polizei bzw. die Amtsleitung, zudem wurden drei Hausverbote erteilt. Im Gespräch der Führungsriege des Jobcenters mit Vertretern der Polizei und der Sicherheitsbeauftragten der Stadtverwaltung wurde eine Gefahrenanalyse durchgeführt und eine kriminaltechnische Begutachtung angebahnt. Ebenso sollte eine Schulung für alle Führungskräfte stattfinden, die dann aufgrund der Fokussierung der Sicherheitskräfte auf die Einhaltung der Coronaregelungen leider auf unbestimmte Zeit vorerst verschoben werden musste.

Das Jobcenter hielt trotz negativer Erfahrung im Einzelfall auch im 2. Jahr der Pandemie am Konzept des offenen Hauses fest. Entsprechende Hinweise an den Eingangstüren verwiesen jeweils auf die aktuell gültigen Zugangsbeschränkungen. Das Dienstgebäude ist werktäglich ganztags ohne Zugangskontrolle zugänglich. Die Kund/innen haben damit freien Zugang zum Kassenautomaten, zu den Formularen, zum Kundentelefon (u.a. um Termine mit den Sachbearbeiter/innen zu vereinbaren), zum Kundenscanner und Kundenkopierer. Für die erforderliche Hygiene sorgen Desinfektionsmittelpender und die regelmäßige Desinfektion der Geräte.

VII.3.1.2.1 Besondere Herausforderungen in 2021

Das Jahr 2021 begann mit einer großangelegten Schutzmasken-Versandaktion für die Leistungsberechtigten Kundinnen und Kunden nach entsprechender Entscheidung des Bundes. So wurden in einer konzertierten Aktion 16.000 Masken aus dem Bestand des Katastrophenschutzes innerhalb von drei Tagen versandfertig gepackt und den Kunden zugestellt.

Besondere Herausforderungen 2021 waren auch die Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro (§ 70 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch -, SGB II) im Mai. Diese sollte Mehraufwendungen ausgleichen, die den Kunden durch die Pandemie entstanden sind, etwa für Schnelltests oder zusätzliche Hygieneprodukte.

Bei der zweiten Einmalzahlung handelte es sich um den Kinderfreizeitbonus nach § 71 Absatz 2 SGB II im August 2021. Dieser Bonus sollte individuell für Ferien- und Freizeitaktivitäten eingesetzt werden. Er war Teil des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“, das die Bundesregierung im Mai 2021 beschlossen hatte. So sollten die Belastungen von Kindern und Jugendlichen zumindest teilweise aufgefangen werden. Herausfordernd war hier die relative Kurzfristigkeit der Beschlüsse, die wenig Zeit für die Umsetzung boten. Dennoch hat das Jobcenter die Anforderungen fristgerecht umgesetzt und insbesondere beim Freizeitbonus zusätzlich den Service geboten, in verschiedenen Sprachen auf das städtische Ferienprogramm hinzuweisen. Ebenso wurde das für die Schweinfurter Grundschüler/innen obligatorische „Möhrchen-Hausaufgabenheft“ mit einer anschaulichen Information zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen weiterentwickelt.

Aufgrund des Endes der Afghanistan-Mission 2021 wurden die für die Bundeswehr beschäftigten Ortskräfte und ihre Familien von dort aus Sicherheitsgründen evakuiert. Anders als die sonstigen zugereisten Flüchtlinge aus Afghanistan erhalten Ortskräfte mit ihren Familien eine Aufnahmezusage und damit unmittelbaren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ab dem Tag der Einreise nach Deutschland. In der Stadt Schweinfurt waren 2021 ankommende Ortskräfte in der ersten Phase im Übergangwohnheim Wilhelmstraße 18 untergebracht, bevor die Kapazitäten für ihre Aufnahme erweitert wurden. Auf diesem Weg kamen im Jahresverlauf 2021 26 neue Familien mit insgesamt 79 Mitgliedern in den Leistungsbezug des Jobcenters der Stadt Schweinfurt. Aufgrund der nur geringen Deutschkenntnisse der Ortskräfte und insbes. ihrer Familienangehörigen ist mit einem längerfristigen Leistungsbezug und Unterstützungsbedarf zu rechnen. Wie auch für alle anderen Kunden, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, hält die Stabsstelle „Gern daheim in Schweinfurt“ im Dolmetscherpool eine Vielzahl von Sprachmittlern und Dolmetschern vor, die - je nach Fallkonstellation - entweder selbst von den Kunden oder aber von den Mitarbeitenden beigezogen werden, um die Antragsbearbeitung effizient vollziehen zu können.

Anfang November kam es in einem Mehrfamilienhaus im Gründerzeitviertel zu einem Großbrand, der die gesamte Immobilie von einem Tag auf den anderen für mehrere Monate unbewohnbar machte. Vom Brand waren sieben Familien und Einzelpersonen (insgesamt 26 Personen) im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II betroffen. Das Jobcenter organisierte und finanzierte in einer konzentrierten Aktion in Kooperation mit der Wohnungslosenhilfe von Amt 50 und dem Sozialen Dienst des Diakonischen Werks für die Betroffenen kurzfristige Ersatzunterkünfte in Beherbergungsbetrieben und leerstehenden Wohnungen, da die Betroffenen über keine oder nur kurzfristig nutzbare Ersatzquartiere verfügten. Da sich die Stromversorgung im Haus auch mittelfristig nicht wiederherstellen ließ, mussten für die Betroffenen dauerhafte neue Wohnungen akquiriert werden, etwa durch direkte Kontaktaufnahme des Jobcenters mit den beiden größten Vermietern in der Stadt, der SWG und dem Bauverein Schweinfurt. Weiterhin wurden vom Jobcenter umfangreiche Erstausstattungen als Ersatz für die beim Brand untergegangenen Habseligkeiten gewährt. Die Wohnungssuche gestaltete sich insbesondere schwierig bei drei größeren Bedarfsgemeinschaften, für die die örtliche Wohnungsmarktlage aktuell am schwierigsten ist. Für diese erging Ende November noch ein vom Jobcenter angestoßener Aufruf in der Presse, um interessierte Vermieter zu finden. Bis zum Jahresende konnte die durch den Brand entstandene Notlage für alle Betroffenen durch die Arbeit des Jobcenters und seiner Kooperationspartner beseitigt werden.

Die umgestaltete und erweiterte Internetseite des Jobcenters gewann in der Pandemie zusätzlich an Bedeutung. Sie bietet jeweils aktuelle Informationen (auch als Video-Anleitung) zur Antragstellung sowie Kontaktdaten für Neukunden oder verunsicherte Bürger/innen, die sich über einen möglichen Leistungsbezug kundig machen wollen. Mit dem Onlineantrag, der weiter optimiert wird, sind erste

Hürden für die bis zum Jahresende 2022 erforderliche Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bereits genommen.

VII.3.1.2.2 Personalgewinnung und Qualität im Jobcenter

Personalmanagement und –bindung werden immer wichtiger, vor allem die Rekrutierung von neuem Personal fällt Jobcentern auch im überregionalen Trend zunehmend schwerer. Die Einarbeitung von zahlreichen neuen Mitarbeiter/innen (Eingliederung 5, Leistung 12) bindet unter den schwierigen Pandemie-Rahmenbedingungen Personalressourcen - angesichts der komplexen Arbeitsgebiete auch über längere Zeiträume. Insbesondere im Sachgebiet Leistung kam es durch Schwangerschaften, interne Umsetzungen und externe Abwerbungen in 2021 zu vielen Veränderungen - drei Stellen konnten intern neu besetzt werden und neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von extern für das Sachgebiet gewonnen werden. Alle Neuzugänge zeichnen sich dabei als engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Um eine einheitliche Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen zu gewährleisten, übernehmen „Springer“ (erfahrende Kolleg/innen aus Leistung und Fallmanagement) seit einiger Zeit die Einarbeitung. Die Springerstelle in der Leistung war in Folge einer internen Umsetzung ab Herbst 2021 unbesetzt, so dass andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen mit der Sachgebietsleitung die Einarbeitung gewährleisten mussten.

Im Fallmanagement ergaben sich durch beruflich bedingte Umzüge, Schwangerschaft und interne Umsetzungen fünf vakante Stellen, die durch fachlich qualifiziertes Personal zeitnah nachbesetzt werden konnten.

Im neu geschaffenen Querschnittsteam konnte die vakante Stelle im Sommer besetzt werden. Der gewonnene Mitarbeiter verließ die Stadtverwaltung allerdings bereits zum Jahresende wieder da er ein attraktiveres Angebot erhalten hatte. Trotz mehrfacher Bitte, die Arbeitsstelle einzugruppieren, konnte dies vom Personalamt nicht geleistet werden. Hierdurch konnte der sehr engagierte Mitarbeiter nicht gehalten werden und es gestaltet sich noch immer schwierig, eine Nachfolge zu finden.

VII.3.1.2.3 Professionalisierung und Qualität der Arbeit im Jobcenter

2021 wurden die Themen Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen und Leitbildentwicklung fokussiert. Zudem wurde ein regelmäßiges Coaching- und Supervisionsangebot für die Mitarbeitenden etabliert. Das Jobcenter hat in 2021 als erstes städtisches Amt die ab 2022 verpflichtend zu führenden Mitarbeitergespräche als Pilot eingeführt. Nahezu alle Mitarbeitenden haben mit Ihrem direkten Vorgesetzten ein solches Feedback- und Entwicklungsgespräch geführt. Der Leitbild-Prozess wurde Anfang 2021 angestoßen und einschließlich eines Werte-Workshops mit externer Moderation und Beteiligung aller Mitarbeitenden bis zum Herbst finalisiert. Alle Mitarbeitenden haben sich mit Unterschrift verpflichtet, das Leitbild mit Leben zu füllen. Momentan wird geprüft, wie die Kernelemente des Leitbilds visualisiert und an geeigneter Stelle im Jobcenter sichtbar gemacht werden können. Die auch weiterhin anspruchsvolle und teilweise belastende Arbeit fordert eine hohe fachliche Qualifikation, aber auch die Fähigkeit, mit schwierigen Menschen umzugehen sowie Stress und dessen Folgen bewältigen zu können. Die Seminarreihe für Führungskräfte und Leistungssachbearbeiter/innen zur Thematik „Haltung und Beratungsqualität“ wurde im Frühling und Sommer 2021 durchgeführt, teilweise aufgrund der Pandemiebedingungen im Onlineformat. Die Durchführung erfolgte im zwei Modulen in Kleingruppen. Im Fallmanagement fand eine Fachqualifikation zum Themenspektrum psychische Erkrankungen statt. Aktualisierte Arbeitshilfen unterstützen die Mitarbeiter/innen bei der rechtssicheren Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben. Im Zusammenhang mit der Digitalisierung gewann das Thema Datenschutz vermehrt Augenmerk. Die Risikofolgenabschätzung wurde in 2020 angebahnt und wurde

fristgerecht im in 2021 in Zusammenarbeit mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten abgeschlossen. Die Dienstanweisung zum Datenschutz aufgrund der elektronischen Aktenführung konnte mangels Personalressourcen in 2021 nicht realisiert werden, ist aber für 2022 vorgesehen.

VII.3.1.3. Zielsetzung und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters für 2021

Die Zielsetzung des Jahres 2021 war fokussiert auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug (vgl. VII.3.1.3.1 und VII.3.3.2). Ferner sollte unter Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Integration von Frauen bzw. Alleinerziehenden und Migranten die Integration in Erwerbstätigkeit verbessert werden.

Die Begleitung Jugendlicher und junger Erwachsener beim Übergang von der Schule in den Beruf ist seit Jahren ein wichtiger Handlungsschwerpunkt des Jobcenters. Besonders bei der Förderung profitiert diese Zielgruppe durch städtische Mittel, auf die das zugelassene kommunale Jobcenter der Stadt Schweinfurt zur Projektfinanzierung zurückgreifen kann. (vgl. VII.3.7.3)

Dem Jobcenter war es möglich uneingeschränkt den für das Jahr 2021 geplante Maßnahmenkatalog in Auftrag zu geben. Die Vorarbeiten zur alternativen Durchführungsform aufgrund der Aussetzungen der Maßnahmen in Präsenzform wurden bereits im ersten Jahr der Pandemie umgesetzt. Einge kaufte Maßnahmen wurden auf hybride Durchführungsformen zertifiziert und Vergabemaßnahmen erhielten im Rahmen der Ausschreibungen ebenfalls die Umsetzungsmöglichkeit in alternativer Form. Diese Tatsache, gepaart mit den Erfahrungen des Vorjahres, ließen trotz der unterjährig wechselnden Bestimmungen eine zielgerichtete Maßnahmendurchführung zu. Dabei erwiesen sich gerade Coaching-Angebote als wesentliche und häufig dankbar angenommene Stütze für die Teilnehmenden. Das differenzierte Angebot für die unterschiedlichen Zielgruppen erlaubte eine passgenaue Zuweisung. Insbesondere für psychisch labile Menschen, Familien mit hohem Problemdruck oder Alleinstehende erwiesen sich regelmäßige persönliche Kontakte während der Einschränkungen als wertvolle stabilisierende Hilfestellungen.

Als Folge der Pandemie zeigte sich ein höherer Bedarf an ganzheitlicher Beratung. Die Fortführung des ESF-Projekts BGCURA--SW war insoweit eine vorausschauende Entscheidung. Naheliegend war es daher auch, dieses Projekt 2021 für die Videoberatung zu pilotieren. Das Jobcenter strebte erfolgreich eine neuerliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zur gemeinsamen Umsetzung des Projektes an, die ab April 2022 auf der Grundlage einer neuen Kooperationsvereinbarung und Konzeption realisiert werden wird. Der Ansatz einer ganzheitlichen Beratung bekommt immer mehr Bedeutung zu; dies insbesondere unter Berücksichtigung der anstehenden Umsetzung des Bürgergeldes im Jahr 2023. Daher setzte sich 2021 das Jobcenter zum Ziel, das Projekt BGCURA-SW um weitere 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu erweitern, was der Stadtrat entsprechend bewilligte. Der entsprechende Antrag bei den Zuwendungsgebern wird ein Schwerpunkt im Jahr 2022 sein.

Im Rahmen der gemeinsamen Durchführung des Projektes BGCURA-SW von Jugendamt und Jobcenter gab es 2021 Überlegungen einer Sozialraumorientierten Sozialarbeit, die im besten Fall neben den Aufgaben des Jugendamtes (u.a. Kinderbetreuung) und Jobcenters (u.a. Teilhabe am Arbeitsmarkt und soziale Teilhabe) auch flankierende Leistungen und Beratungsangebote verschiedener Träger unter einem Dach vereint. Ein erster Schritt wird mit gemeinsamen Büroräumen für Jugendamt und Jobcenter im Gründerzeitviertel gegangen (vgl. VII.3.2.6.1).

Bedingt durch die Pandemie, aber auch zur Vorbereitung des kommenden Onlinezugangsgesetzes, welches Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen über Online-Portale zusätzlich in digitaler Form anzubieten, haben sich Abläufe innerhalb des Jobcenters verändert. Damit der erste schnelle Kontakt und damit eine mögliche Verhinderung der Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen nicht verloren geht, hat das Jobcenter im Rahmen seines Antragsprozesses einen zusätzlichen Erhebungsbogen entwickelt. In Form eines einfachen Fragebogens, dessen Beantwortung auf freiwilliger Basis beruht, werden die für die schnelle und direkte Vermittlung in den Arbeitsmarkt notwendigen Daten abgefragt. Es wird damit versucht, Hilfesuchende bereits während der Antragstellung in den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die ersten Ergebnisse zeigen allerdings, dass bei den im Jahre 2021 erfassten Zugängen nur selten arbeitsmarktnahe Kunden vorhanden waren. Nicht selten standen gesundheitliche Einschränkungen (vermehrt psychische Problemlagen) einer direkten Vermittlung im Wege. Das Jobcenter verfolgt dennoch weiterhin eine enge Verknüpfung des hausinternen Arbeitgeberservice mit dem Antragsverfahren und hat eine weitere Zielsetzung für das Jahr 2022 im Prozessmanagement des Arbeitgeberservice und der Eingangsstelle gesetzt.

Ein übergeordnetes und für das Jobcenter sehr wichtiges Ziel 2021 war die Wiederbelebung der Jugendberufsagentur. Auftrag der Jugendberufsagenturen ist die Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre. Insbesondere junge Menschen mit besonderem Förderungsbedarf sollen von der Vernetzung der Rechtskreise profitieren. Die Struktur der Jugendberufsagenturen setzt sich deutschlandweit - je nach Ressourcen und regionaler Handlungsbedarfe - ganz unterschiedlich zusammen. Das Jugendamt Stadt Schweinfurt, das staatliche Schulamt in der Stadt Schweinfurt, die Agentur für Arbeit Schweinfurt und das Jobcenter schlossen zum 01.10.2018 eine diesbezügliche Kooperationsvereinbarung. Am 28.07.2021 fand erstmals wieder ein Treffen der Steuerungsgruppe mit den oben genannten Partnern statt.

Es wurde deutlich, dass innerhalb des Stadtgebietes bereits eine große Anzahl an Unterstützungs- und Förderangeboten für die Zielgruppe zur Verfügung stehen. Ferner sind in zahlreichen Arbeitskreisen, -bündnissen und Kooperationen die entsprechenden Institutionen und Netzwerkpartner vertreten, welche sich der Problemlagen der Zielgruppe widmen. Die Arbeit der Jugendberufsagentur soll es fortan sein, dieses breite Netzwerk zu strukturieren und zu koordinieren. Angebote der einzelnen Akteure sollen weiter vernetzt und koordiniert werden, Synergieeffekte ermittelt, Entscheidungswege und -kompetenzen festgelegt und Informationsflüsse sichergestellt werden. Die Frage des Sozialdatenschutzes ist dabei eine erste Hürde, die es gilt, zu klären.

Ergänzt wird dieses Ziel durch das große Engagement der Geschäftsstelle der Bildungsregion Schweinfurt, mit der im Jahresverlauf mehrere Gespräche stattfanden. Die Geschäftsstelle sieht ihre Kernaufgabe darin, für Bildungsakteure eine gute Übersicht zu vorhandenen Bildungsangeboten zu bieten und relevante Themen im Bildungsbereich aufzugreifen und voranzutreiben. Die Vernetzung und Zusammenarbeit wird weiter intensiviert, um Synergien zu erzielen.

Dem Jobcenter ist es wichtig, dass die Maxime der Jugendberufsagentur: „Kein Talent darf verloren gehen!“, aktiv gelebt wird. Durch Transparenz über die Fördermöglichkeiten des SGB II, SGB III und SGB VIII und die konkreten Angebote in der Stadt sollen Förderlücken und/oder Doppelförderungen vermieden werden. Auch wenn die Stadt gezwungen ist, ihren Haushalt zu konsolidieren, so wäre ein Sparen an dieser Stelle für die Zukunft der Stadt das falsche Signal, denn für Schweinfurt zeigt sich ein krisenfester Ausbildungsmarkt, der es Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht, sich für die Zukunft nachhaltig und dem ständigen technischen Wandel entsprechend ausreichend zu qualifizieren, um die eigene Existenz langfristig zu sichern. Es gilt die zukünftigen Fachkräfte an dieser Schwelle auf dem Weg in den Ausbildungsmarkt zu unterstützen und passgenau zuzusteuern. Es

zeigt sich hier der Erfolg der kommunalen Projekte ProPraxis und KAJE sowie die Kooperation der Jugendberufsagentur.

VII.3.1.3.1 Zielgruppen im Fokus

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für die Jobcenter 2021 bundesweit einen Handlungsschwerpunkt wie folgt gesetzt:

„**Die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug**, idealerweise durch existenzsichernde und nachhaltige Integration von Frauen und Männern in den allgemeinen Arbeitsmarkt, stellen weiterhin den Schwerpunkt der Steuerung und Integrationsarbeit dar. Das bezieht ausdrücklich auch Langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende ein, bei denen das Ziel nur schrittweise erreicht werden kann.“ (Schwerpunkte der SGB II Steuerung 2021)

Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus. Dem Jobcenter ist es 2021 entgegen des bundesweiten Trends geglückt, den Bestand an Langzeitarbeitslosen zu reduzieren und deren Integrationsquote zu erhöhen (sh. Kap. 3.1.1). Die Aktivierungsquote blieb im Jahr 2021 im Bereich der Quote zum Jahreswechsel 2020/2021. (Aktivierungsquote Langzeitleistungsbeziehende JC Schweinfurt November 2021: 9,0%, November 2020: 10,0%).

Die Arbeit mit Langzeitleistungsbeziehenden war auch im Jahr 2021 weiterhin durch die Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Zielgruppe bedarf einer persönlichen Beratung, die vor allem im ersten Halbjahr durch den andauernden Lockdown nur begrenzt realisiert werden konnte. Alternative Durchführungsformen waren nicht für jede/n Kunden/in optimal.

Trotzdem gelang es dem Jobcenter im Clustervergleich⁵ einen Spitzenplatz bei der Aktivierung von Langzeitleistungsbeziehenden⁶ zu halten und deutlich über der bayerischen Quote zu bleiben (November 2021: 7,2%)

Das vom Bundesministerium seit 01.01.2019 ins Leben gerufene Förderprogramm für Langzeitarbeitslose „**MitArbeit – Teilhabe am Arbeitsmarkt**“ (§ 16i SGB II) ermöglichte auch im Jahr 2021 insgesamt 14 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Weiterbeschäftigung bzw. Aufnahme in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Das Programm fördert Langzeitbeziehende, die innerhalb der letzten 7 Jahre (bzw. 6 Jahre bei Alleinerziehenden) nicht länger als insgesamt 12 Monate Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden haben und hilfebedürftig waren. Arbeitgeber erhalten in den ersten 2 Jahren 100% des Arbeitsgeberaufwands und anschließend weitere 3 Jahre einen sich jährlich jeweils um 10% verringernden Anteil der Lohnkosten. Durch ein konsequentes und begleitendes Coaching während der Teilnahme am Programm wurden die sieben Frauen und sieben Männer sozialpädagogisch betreut und angeleitet. So konnte in zwei Fällen aufgrund betriebsbedingter Umstrukturierungen eine nahtlose Anschlussbeschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber gefunden werden. Analog zum ersten fragilen Jahr in der Ausbildung ist nach einer mehrjährigen Abstinenz vom ersten Arbeitsmarkt und dessen

⁵ Städte mit eher geringer ELB-Quote im Vergleich zu anderen Städten, hohem Beschäftigungspotential in einfachen Tätigkeiten, günstigen allgemeinen Arbeitsmarktbedingungen im Umland sowie hohen Wohnkosten und hohem Migrantenanteil

⁶ Die Kennzahl setzt die Zahl der Langzeitleistungsbezieher in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung ins Verhältnis zum Bestand an Langzeitleistungsbeziehern gesamt.

hohen Anforderungen an Arbeitnehmende das ganzheitliche Coaching von großer Bedeutung. Dieses soll beim Wiedererlernen eines Alltagsrhythmus den Teilnehmenden Sicherheit und Struktur vermitteln. Einen ähnlichen aufsuchenden und ganzheitlichen Coaching Ansatz verfolgt das Jobcenter im ESF geförderten Projekt BGCURA-SW (siehe VII.3.7.5.3).

Für **Alleinerziehende** blieb das Jahr 2021 aufgrund der pandemiebedingten Quarantäne- bzw. Isolationsbestimmungen an Schulen bzw. Kindertagesbetreuungseinrichtungen eine große Herausforderung bei der Umsetzung der Sicherstellung der Kinderbetreuung und der Teilhabe am Arbeitsmarkt. Die nicht planbare Tatsache, ob die Kinderbetreuung kurzfristig sichergestellt ist oder eben nicht, stellte Alleinerziehende und deren Arbeitgeber vor enorme Probleme und forderte ein erhebliches Maß an Flexibilität, die Alleinerziehende häufig jedoch nicht aufbringen können. Das Jobcenter thematisiert bereits frühzeitig in seinen Beratungen die rechtzeitige Sicherstellung der Kinderbetreuung und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem städt. Jugendamt nicht nur für Alleinerziehende einen Platz in den Kindertagesstätten zu finden.

Das Angebot der Regelbetreuung von Kindern in den Einrichtungen in der Stadt verbesserte sich durch umfangreiche Erweiterungen spürbar. Die Randzeitenbetreuung bleibt dennoch weiterhin eine zu bewältigende Herausforderung, besonders für die Zielgruppe der Alleinerziehenden.

Eine Akquise von Tagesmüttern und –vätern, die eine Teillösung dieses Problems sein könnten, führt aktuell nicht zu dem erhofften Erfolg. Weiterbildungen in diesem Bereich sollen die Lage der Tages-Kinderbetreuung verbessern. Mit dem Jugendamt fanden Abstimmungs- und Kooperationsgespräche statt, um den Kunden bei der Fragestellung der Kinderbetreuung noch zielgerichteter helfen zu können.

Die alternative Durchführung von Maßnahmen anhand telefonischer, respektive Video-Beratung ist für Alleinerziehende hingegen ein positiver Aspekt, da flexibler in seiner Anwendung. Sie können so weiterhin geschult, beraten und gecoachert werden und dort abgeholt werden, wo sie stehen.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Elternteil hat gegenüber dem Vorjahr erneut leicht abgenommen – generell ist seit Jahren auffällig, dass Alleinerziehende bessere Integrationsquoten erzielen und diese auch im Landes- oder Clustervergleich (SGB II-Typ) positiv abschneiden.

Der **Übergang Schule/Beruf** steht traditionell besonders im Fokus des Jobcenters der Stadt Schweinfurt (nähere Ausführungen sh. VII.3.7.3.). Kernelemente bei der für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen existentiellen zukunftslenkenden Arbeit sind für das Jobcenter das kommunale Projekt ProPraxis, sowie die Maßnahme der Kooperativen Ausbildung (KAJE). Flankiert von den eigens für das Jobcenter ausgeschriebenene Jugendmaßnahme PAQT unterstützen diese Angebote im besten Fall beim nahtlosen Übergang von der Schule in den Beruf bzw. Ausbildung. Erfreulich ist zu verzeichnen, dass im Ausbildungsjahr 2021/2022 in etwa gleich viele Ausbildungen mit und ohne Förderung oder an Fachschulen begonnen wurden, wie in den beiden Jahren zuvor. Bei der Ausbildungsaufnahme hatte die Pandemie bisher keinen wesentlichen Einfluss auf die Chancen der jungen Leistungsberechtigten.

Im September beteiligte sich das Jobcenter an einer von der Berufsberatung der Agentur für Arbeit organisierten Nachvermittlungsbörse auf dem Schweinfurter Schillerplatz. In Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer sowie der Industrie- und Handelskammer konnten Ausbildungssuchende aus dem Agenturbezirk Schweinfurt nach dem in Bayern üblichen Ausbildungsbeginn zum 1. September über eine noch große Anzahl an vakanten Ausbildungsstellen informiert und beraten werden.

VII.3.1.3.2 Individualisierung und Professionalisierung

Die Erfahrungen aus der Arbeit mit Zielgruppen im Langzeitleistungsbezug bzw. einem sich zu verstetigen drohenden Langzeitleistungsbezug machen deutlich, dass für die Arbeitsmarktintegration große Anstrengungen notwendig sind. Es braucht viel Zeit und ein auf den Einzelnen unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Einflussfaktoren (Familie, Vermittlungshemmnisse, etc.) passgenaues Coaching. Dieser ganzheitliche Coachingansatz wird im sog. „Case-Management“ verfolgt und wird im Projekt BGCURA-SW umgesetzt. Durch eine bewusst kleinere Anzahl an zu betreuenden Fällen pro VZÄ wird ein vertieftes Fallmanagement ermöglicht. Gestützt durch die überwiegend positiven Erfahrungen aus dem Projekt gilt es, diese intensive und individuelle Herangehensweise im Rahmen des Fallmanagements auch auf andere Zielgruppen auszuweiten. Hierzu bedarf es allerdings einer grundlegenden Anpassung der Fallschlüssel, sowie einer verbesserten personellen Aufstockung bzw. Freistellung von geeigneten Mitarbeitenden.

Gelungen ist dies bereits im oben genannten Projekt BGCURA-SW, welches ab dem 01.04.2022 personelle Verstärkung durch eine Mitarbeiterin des Jugendamtes bekommt. In Kooperation soll die Integration der Eltern in die Arbeitswelt gelingen und gleichzeitig der Förderbedarf der Kinder im Blick behalten werden, um passgenaue und ineinandergreifende Hilfen anbieten zu können. Durch die engere Kooperation und die Vernetzung soll der Verfestigung von Transferleistungen über Generationen hinweg multiprofessionell begegnet werden und die jeweiligen Netzwerke von Jobcenter und Jugendamt verstärkt miteinander genutzt werden.

VII.3.1.4 Rechtliche Grundlagen – Entwicklung des Sozialgesetzbuches II

Mit dem Sozialschutz-Paket III (Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie) vom 10.03.2021 wurde das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung bis 31.12.2021 verlängert und hat die Nichtberücksichtigung von Vermögen bzw. die Beschränkung auf erhebliches Vermögen und die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zur Folge.

Mit § 70 SGB II wurde die Rechtsgrundlage für eine Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte in Höhe von 150 Euro im Monat Mai 2021 geschaffen.

Mit dem Kitafinanzhilfenänderungsgesetz (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze) vom 25.06.2021 wurde der Kinderfreizeitbonus beschlossen. Kinder erhielten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro im Monat August 2021.

Aktuell ist ein Gesetz zum Sanktionsmoratorium auf dem Weg. Demnach sollen Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II bis 31.12.2022 ausgesetzt werden. Nichtbetroffen sind Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II.

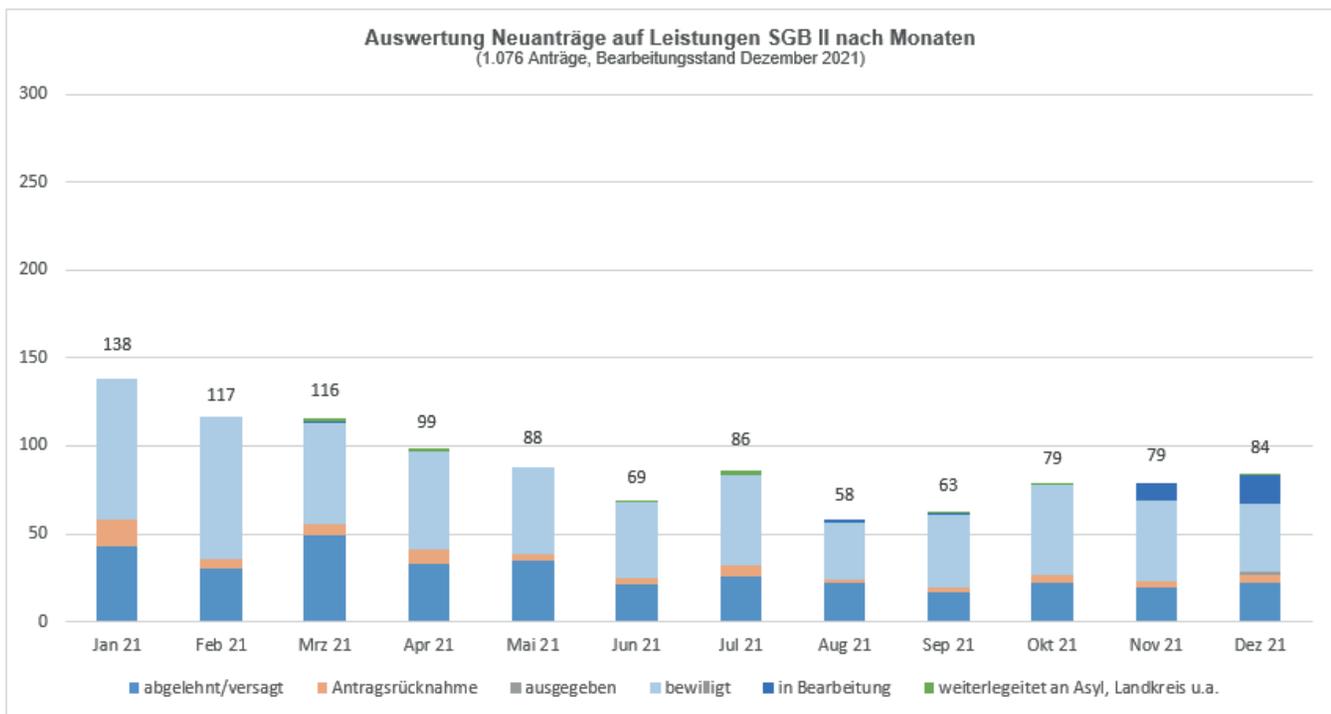
Das vereinfachte Verfahren für den Zugang wurde zwischenzeitlich bis 31.12.2022 verlängert, mit dem Ziel diese Regelungen dann in das Bürgergeld zu überführen

VII.3.2 Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbeziehende nach dem SGB II

VII.3.2.1 Überblick

VII.3.2.1.1 Bearbeitungsstand der Anträge auf Arbeitslosengeld II (2021)

Im Gegensatz zu 2020 trat im Jahresverlauf 2021 kein weiterer Anstieg der Neuantragszahlen mehr ein, die Antragszahlen gingen im Jahresverlauf eher zurück (siehe Grafik). Dabei stieg jedoch die Quote der Bewilligungen, so dass der Rückgang vor allem auf die sinkende Zahl vorsorglicher und dann nicht weiter verfolgter Anträge zurückzuführen ist. Die Anzahl der Leistungsbewilligungen blieb annähernd auf dem Niveau zu Jahresanfang.

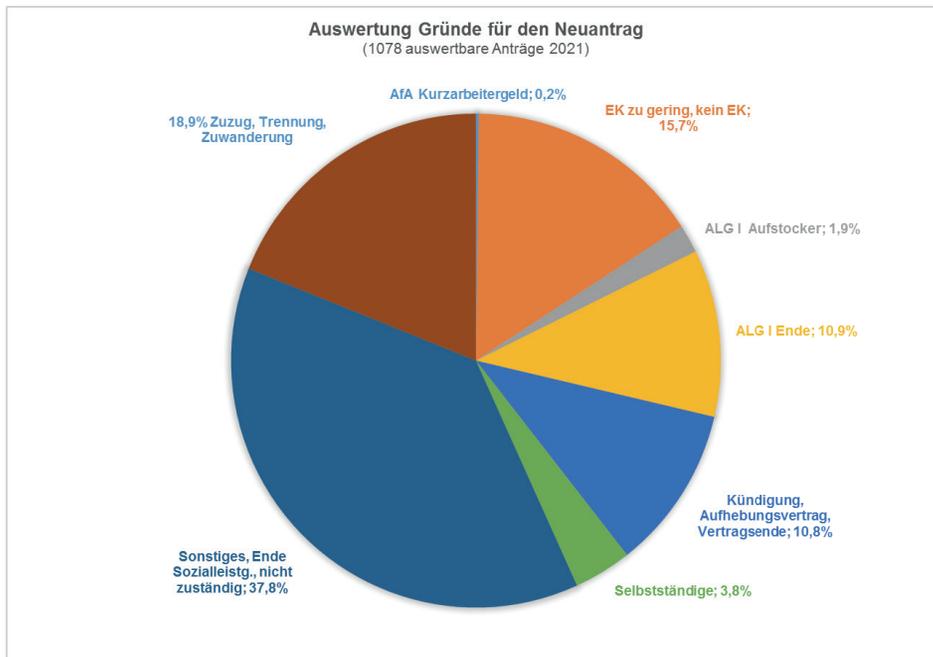


Interessant für die Beurteilung der Entwicklung des Hilfebedarfs 2021 war zudem die Frage nach den Gründen einer Antragstellung. Diese ist nur in einem Teil der Fälle bei Antragstellung erfasst worden – allerdings gibt die Auswertung einen Eindruck der Kundengruppen und deren prozentualer Verteilung (s.u. VII.3.2.1.2).

Ziel ist, Anträge innerhalb von 2-3 Wochen zu entscheiden. Die Bearbeitungszeiten verlängern sich jedoch, wenn Antragstellende Unterlagen erst nach teilweise wiederholten schriftlichen Aufforderungen nachreichen. Gerade das wiederholte Nachfassen wirkte sich negativ auf die Bearbeitungszeiten aus und belastete die Mitarbeiter/innen zusätzlich. Um dem entgegenzuwirken, werden Kunden, die mehrfach aufgefordert werden mussten, Unterlagen nachzureichen, zum persönlichen Beratungsgespräch eingeladen. Die Beiziehung eines Dolmetschers ist dabei entweder über den Antragsteller oder durch die Eingangsstelle möglich.

VII.3.2.1.2 Gründe für die Antragstellung

(2021 – auswertbare Anträge (1.078) unabh. vom Ergebnis:)



VII. 3.2.1.3 Entwicklung der Hilfebedarfe im Jahresmittel seit 2015

(Agentur für Arbeit – T-3 Januar bis Dezember 2021)

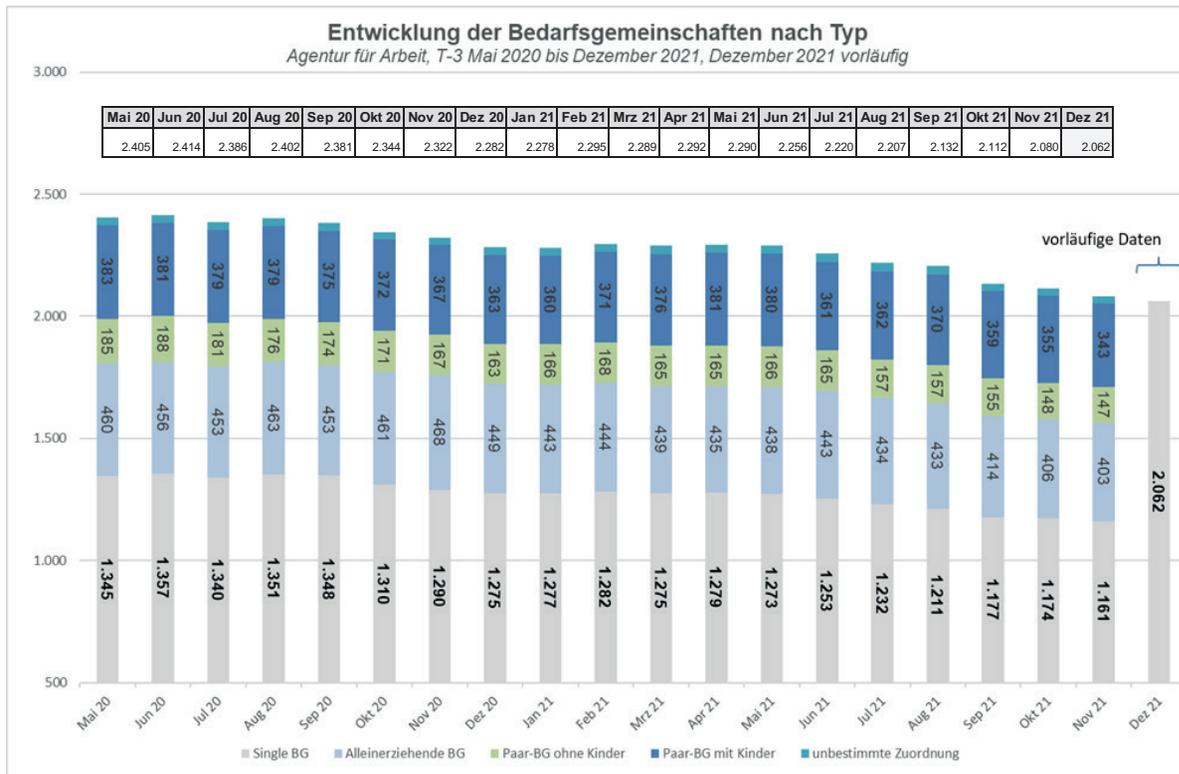
Jahresmittelwerte	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	2.668	2.752	2.762	2562	2.366	2.343	2.223
Durchschnittliche Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	3.489	3.642	3.723	3.452	3.158	3.124	3.007
Durchschnittliche Anzahl der Sozialgeldbezieher (i.d.R. Kinder unter 15 Jahre)*	1.318	1.429	1.568	1.600	1459	1.418	1.343

VII.3.2.2 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

In den Zuständigkeitsbereich des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch (SGB II) fallen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) zwischen 15 und 65 Jahre und deren Kinder oder Personen, die erwerbsunfähig sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Diese nicht erwerbsfähigen Personen erhalten das sogenannte Sozialgeld. Die Gemeinschaft von Personen, die als Lebenspartner oder Familien gemeinsam einen Haushalt bilden, wird im SGB II **als Bedarfsgemeinschaft (BG)** bezeichnet.

Neben dem weiteren Rückgang der Anzahl an Bedarfsgemeinschaften hat sich die Zusammensetzung im Verlauf des Jahres nicht wesentlich verändert. Eine Konstante die bereits in den vergangenen Jahren ebenfalls zu beobachten war.

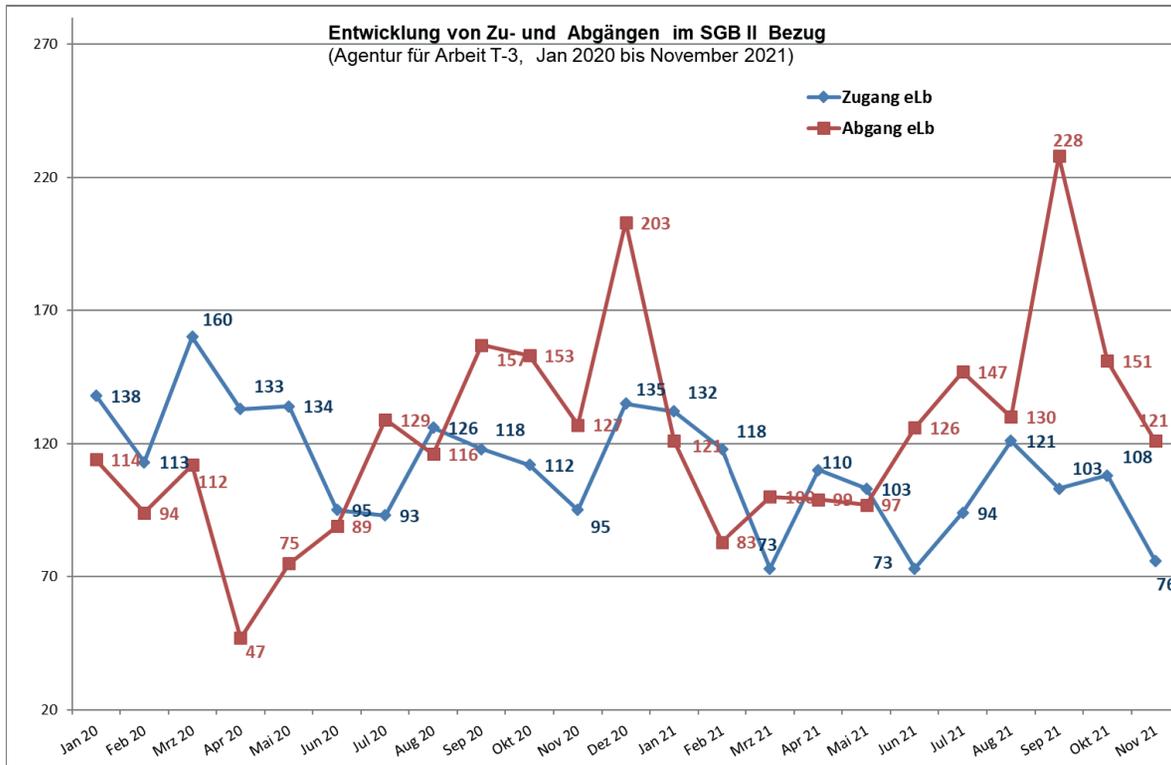
VII. 3.2.2.1 Die Entwicklung des Hilfebedarfs - Bedarfsgemeinschaften
(Agentur für Arbeit, T-3 Mai 2020 bis Dezember 2021)



VII. 3.2.3 Die Dynamik von Zu- und Abgang

Die Dynamik des Jahres 2021 unterteilt sich in zwei unterschiedliche Hälften. Waren die Zu- und Abgänge betrachtet auf das Mittel der absoluten Zahlen in den ersten sechs Monaten des Jahres kaum divergent zueinander, gab es in der zweiten Jahreshälfte (absolute Zahlen bis November 2021 vorhanden) einen im Mittel um 50 % höhere Abgangsquote als Zugang an Leistungsberechtigten. (Zugang Juli-Nov im Mittel: 100, Abgang Juli-Nov im Mittel: 150)

VII. 3.2.3.1 Die Entwicklung des Zu- und Abgangs aus dem Leistungsbezug
(Daten Agentur für Arbeit, T-3 Jan 2020 bis November 2021)



Die Abgangsspitze des Monats September folgt einem bundesweiten Trend der „Herbstbelegung“ auf dem Arbeitsmarkt. Wenngleich die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften oder auch die Arbeitslosenquote sich nicht für eine aussagekräftige Darstellung der Spitze eignet, könnte die verbesserte Lage von Leistungsbeziehenden mit Einkommen bzw. aufstockender Transferleistungen einen Erklärungsansatz für dieses unterjährige einmalig auftretende Phänomen darstellen.

VII.3.2.4 Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften
(Daten Agentur für Arbeit, T-3- Dezember 2021)

Bedarfsgemeinschaften insgesamt	2.080		
darunter:			
BG ohne Zuordnung*	26		
Single BG	1161		
Single von 18 bis u. 25 Jahren	78		
Single über 25 Jahren	1083		
Alleinerziehende BG	403	Partnerschaft	490
ohne Kind		ohne Kind	147
mit 1 Kind	220	mit 1 Kind	99
mit 2 Kindern	120	mit 2 Kindern	114
mit 3 Kindern	63	mit 3 Kindern	130
Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18			748

* z.B. Wechsel der Art der Bedarfsgemeinschaften innerhalb des Erhebungszeitraumes
Single-Bedarfsgemeinschaften stellen den überwiegenden Anteil mit einem Jahresdurchschnitt von 55%. Der Anteil an Bedarfsgemeinschaften mit Kindern liegt insgesamt bei 35% (Alleinerziehende: 19%,

Paar-BG mit Kindern: 16%). Analog zu den allgemeinen rückläufigen Zahlen ist der Anteil an Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen. Auf den Rückgang des Hilfebedarfs von Familien wirken sich auch verbesserte ergänzende sonstige Unterstützungsleistungen (Kinderzuschlag, Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt etc.) positiv aus.

VII.3.2.5 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, die erwerbsfähig und hilfebedürftig (nach Einkommens- und Vermögensprüfung) sind, sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schweinfurt haben.

Im ersten Quartal des Jahres konnte das Jobcenter einen geringen Zuwachs an hilfebedürftigen erwerbsfähigen Personen gegenüber dem Vorjahr feststellen (Januar +1,37%, Februar +1,75%). Dieser seit der zweiten Jahreshälfte des vorangegangenen Jahres 2020 vorherrschende Trend drehte sich ab dem zweiten Quartal 2021 erfreulicherweise kontinuierlich um. Ende des Jahres 2021 erreichte die Anzahl an eLb einen der niedrigsten Werte der letzten Jahre mit insgesamt 2.791 im November und verzeichnete demnach einen Rückgang von -9,68% im Vergleich zum Vorjahresmonat (November 2020: 3.090). Damit bewältigte die Stadt die aktuelle wirtschaftlich fragile Situation bezogen auf den Bedarf an Transferleistungen SGB II deutlich besser als der bayernweite Durchschnitt (-5,1%).

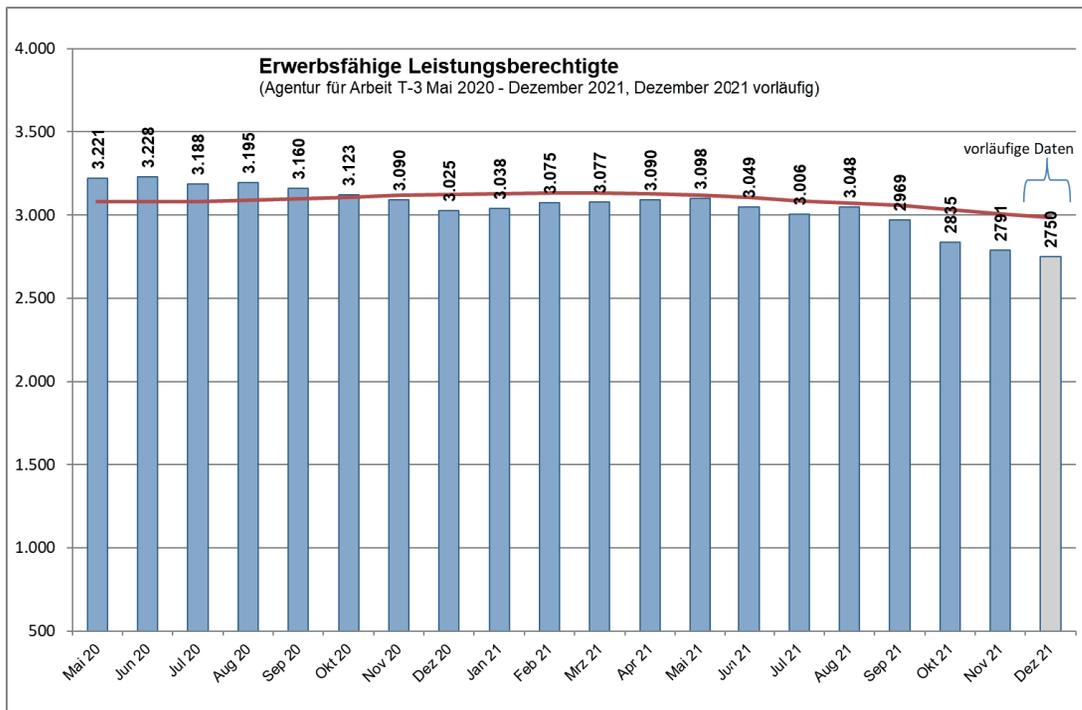
Von der Pandemie weiterhin unbeeindruckt zeigt sich der aufnahmebereite Ausbildungsmarkt auch im krisengeplagten zweiten Jahr. Diese positive Entwicklung konnte für **junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren** auch im Jahr 2021 festgestellt werden: Der kontinuierliche Abbau dieser Gruppe erzielte im November mit einem Rückgang von -18% den Jahresbestwert im Vergleich zum Vorjahresmonat. Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften ist hoch. Die Ausbildung bildet immer noch eine der besten Möglichkeiten, das Defizit an qualifiziertem Fachpersonal zu verringern und erhöht die Chance für junge Menschen, nicht in den Langzeitleistungsbezug abzurutschen. Dass dieser unter erschwerten Bedingungen fragile Übergang von der Schule in den Beruf gelingt, kann in der Stadt **als ein Erfolg der kommunal finanzierten Projekte KAJE und ProPraxis gewertet werden, für dessen Finanzierung an dieser Stelle ein ausdrückliches Dankeschön gerechtfertigt ist**

Schwieriger wurde die Beendigung des Leistungsbezugs für ältere Leistungsberechtigte ab 55 Jahre; sie bilden die vulnerabelste Gruppe in den vorherrschenden Krisenzeiten. Aufgrund nicht selten vorhandenen multiplen Vermittlungshemmnissen haben sie das höchste Risiko in den Langzeitbezug abzugleiten. Dennoch verringerte sich die Anzahl dieser Gruppe – wenn auch nur leicht – im Mittel und Vergleich zum Vorjahr um -2%.

Der **Anteil der Migranten mit 41%** ging im Vergleich zum Vorjahr (Anteil eLb mit ausländischer Staatsbürgerschaft an eLb gesamt) leicht zurück. Die genauere Betrachtung der Zusammensetzung dieser Kundengruppe zeigt, dass der Anteil an Personen mit Fluchthintergrund sich konstant bei 54% stabilisiert hat. Demnach bilden weiterhin Migranten aus den acht am stärksten von den Fluchtbewegungen der vergangenen Jahre betroffenen Ländern¹⁰⁾ den größten Anteil.

¹⁰⁾ Die nichteuropäischen Asylherkunftsländer umfassen: Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan und Somalia.

VII.3.2.5.1 Entwicklung erwerbsfähige Leistungsberechtigte 2021
(Agentur für Arbeit, T-3 Mai 2020 – Dez. 2021, Dezember 2021 vorläufig)



Männer schnitten 2021 bezogen auf den Rückgang des Hilfebedarfs etwas besser ab. Konnte in der ersten Jahreshälfte ein Zuwachs im Vergleich zum Jahreswechsel verzeichnet werden, setzte sich eine insgesamt abfallende Tendenz in der zweiten Jahreshälfte durch (Frauen: -2% gegenüber dem Vorjahr im Mittel; Männer: -5,9%).

VII.3.2.5.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Altersgruppen und Geschlecht
(Agentur für Arbeit – T-3 November 2021)

	Insgesamt	männlich	weiblich	unter 25 Jahren	Ausländer gesamt	davon mit Fluchthintergrund
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	2.791	1.223	1.568	404	1.153	625
davon zwischen 15 und unter 25 Jahre	404	186	218		188	
davon zwischen 25 und unter 55 Jahre	1.723	754	969		747	
davon über 55 Jahre	664	283	381		188	

Typisch für die Zusammensetzung der Altersgruppen nach Geschlecht ist die Tatsache, dass bei den jüngeren Leistungsberechtigten das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Leistungsberechtigten nur wenig abweicht, während in den nachfolgenden Altersgruppen Frauen deutlich überwiegen. In der Altersgruppe ab 25 Jahren beziehen u.a. weibliche Alleinerziehende Leistungen, deren alleiniges Familieneinkommen oftmals für die Existenzsicherung nicht ausreicht. Weibliche Berufsfelder sind oftmals durch ein niedriges Lohnniveau gekennzeichnet. Mit zunehmendem Alter wirken sich auch fehlende oder langjährig unterbrochene Erwerbsbiographien von Frauen stärker auf die Integrationschancen aus (sog. gender gap).

VII.3.2.6 Sozialgeldempfänger/innen im Leistungsbezug

Sozialgeldempfänger/innen sind nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, zu denen Kinder bis 15 Jahren und nicht erwerbsfähige Personen (im Mittel 2021: 28 Personen) gehören, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben und selbst Leistungen (Sozialgeld) beziehen.

In Bedarfsgemeinschaften leben auch Kinder, die über ein eigenes Einkommen (Unterhalt, Kindergeld, Renten) verfügen, so dass sie selbst keine Leistungen beziehen. Diese Kinder werden getrennt ausgewiesen, beim Hilfebedarf von Kindern aber mitberücksichtigt, da sich ihre Lebenssituation nicht wesentlich von der Situation leistungsbeziehender Kinder unterscheidet, es wird aber jeweils darüber informiert.

Für Familien mit Kindern im SGB II-Bezug war auch das zweite Corona Jahr durch schwierige Rahmenbedingungen geprägt. Homeschooling im ersten Quartal, Wechselunterricht bzw. Homeschooling - abhängig von den Inzidenzen - im II Quartal bedeuteten für Familien zusätzliche Belastungen. Im Homeschooling fehlte nicht nur Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund oft die elterliche Lernunterstützung und es mangelte teilweise noch immer an technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am digitalen Lernen. Durch eine Änderung der gesetzlichen Regelung für Mehrbedarfzuschläge wurde es 2021 jedoch möglich, leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern die erforderliche Hardware zur Teilnahme am digitalen Unterricht in Höhe von bis zu 350 Euro zu finanzieren. Eine solche Finanzierung konnte nur erfolgen, wenn die Schule keine entsprechenden Leihgeräte stellte bzw. diese im Zuge der Pandemie nicht ausreichten und im elterlichen Haushalt kein verfügbares Gerät vorhanden war. Die Beschaffung solcher Geräte wurde vor allem im Frühjahr zahlreich beantragt, als die Schulen noch nicht ausreichend über den Digitalpakt mit Geräten versorgt waren und der Wechselunterricht aufgrund der Pandemie zunahm. In rd. 150 Fällen wurde der Mehrbedarf bewilligt.

Für Kinder in einkommensschwachen und teilweise bildungsfernen Familien verstärken die strukturellen Einschränkungen die Gefahr, bereits in sehr jungen Jahren den Anschluss an die wachsenden Anforderungen an Bildung und Qualifikation als Voraussetzung für erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe zu verlieren. An dieser Stelle muss sich die Politik bewusst machen, dass die Gefahr des generativen Verbleibs im Leistungsbezug weiter verstärkt wird und die Bedeutung von ganzheitlicher, umfassender Beratung und Betreuung von Familien noch an Bedeutung gewinnen wird. Die Anzahl der Kinder im „Hartz IV-Bezug“ hat sich durch die Auswirkungen der Pandemie gleichwohl nicht erhöht. Der Anteil an Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit gegenüber den Kindern deutscher Staatsbürgerschaft im Leistungsbezug SGB II liegt unverändert leicht über dem Anteil ausländischer Staatsbürger gesamt (Kinder bei 51%, erwerbsfähige Leistungsberechtigte 41%, November 2021).

VII.3.2.6.1 Sozialgeldempfänger/innen im Leistungsbezug

(Agentur für Arbeit T-3 November 2021)

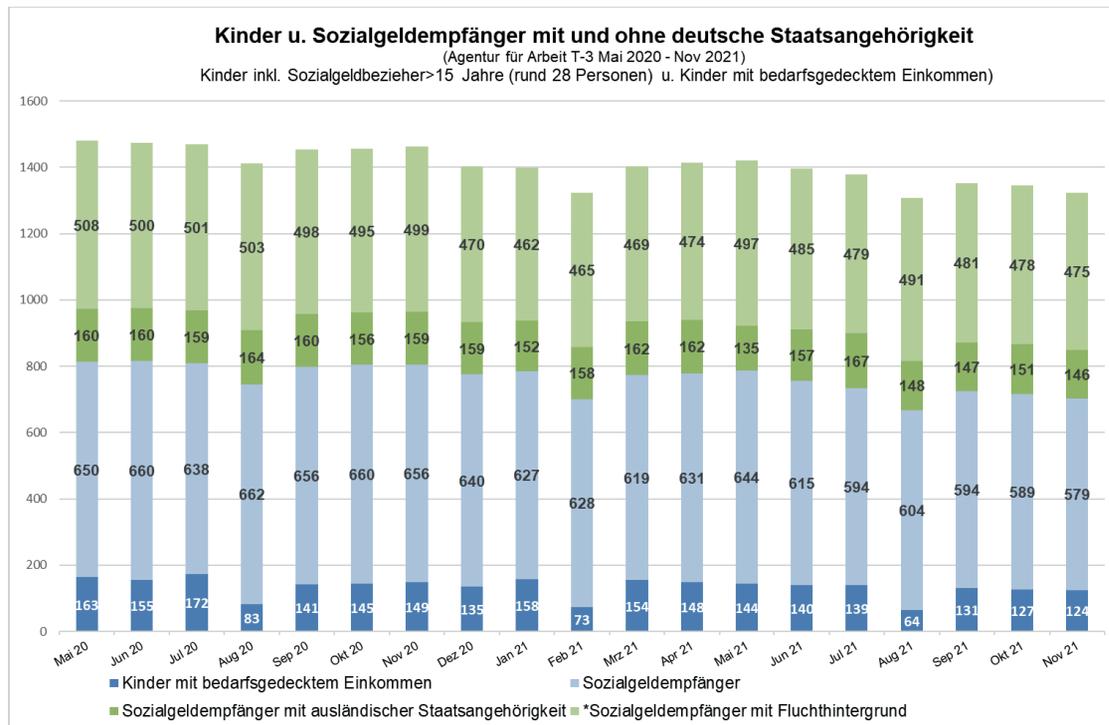
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	gesamt	männl.	weibl.	Ausländer
Sozialgeld beziehende Kinder bis 15 Jahre	1.200	614	586	621
zuzügl. Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen in einer Bedarfsgemeinschaft	124			
unter 3 Jahre	263	130	133	121
3 bis unter 6 Jahre	284	155	129	150
6 bis unter 15 Jahre	631	314	317	337
15 Jahre und älter	22	15	7	13
Summe	1.324	614	586	621

Gerade Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund brauchen Unterstützung bei der sprachlichen Integration der Kinder. Aus diesem Grund werden auch Erziehende mit Kindern unter 3 Jahren regelmäßig kontaktiert und nach ihren Plänen und dem aktuellen Stand der Organisation der Kinderbetreuung befragt, auch wenn das SGB II vorsieht, dass diese Kundengruppe dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen muss. Frauen in dieser Lebenssituation, insbesondere Alleinerziehende, denen eine Qualifizierungsmaßnahme oder Beschäftigungsmöglichkeit angeboten wird, benötigen verlässliche Betreuungsstrukturen. Diese waren durch KiTA-Schließungen aufgrund der Pandemie in 2021 nicht durchgängig gewährleistet. Ausgehend von der politischen Forderung aus dem Fachausschuss, vermehrt Kinderbetreuung anzubieten, sind das Jobcenter und das Jugendamt in engen Austausch getreten mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in dieser Fragestellung enger abzustimmen und Frauen aus dem Kundenstamm selbst für die Qualifizierung zur Tagesmutter zu gewinnen. Im Zusammenhang mit den Überlegungen zum Quartiersmanagement und zur aufsuchenden Sozialarbeit im Gründerzeitviertel werden die Überlegungen, dort auch eine Kinderbetreuung vorzuhalten weiterverfolgt.

(Zu den Förderleistungen, die das Jobcenter im Rahmen der Leistungen für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen gewähren kann sh. Kapitel VII 3.9 Bildung- und Teilhabeleistungen).

VII.3.2.6.2 Entwicklung der Sozialgeldbezieher 2021

(Daten Agentur für Arbeit – T-3 Mai 2020 – November 2021)



VII.3.3 Arbeitslosigkeit in der Stadt Schweinfurt

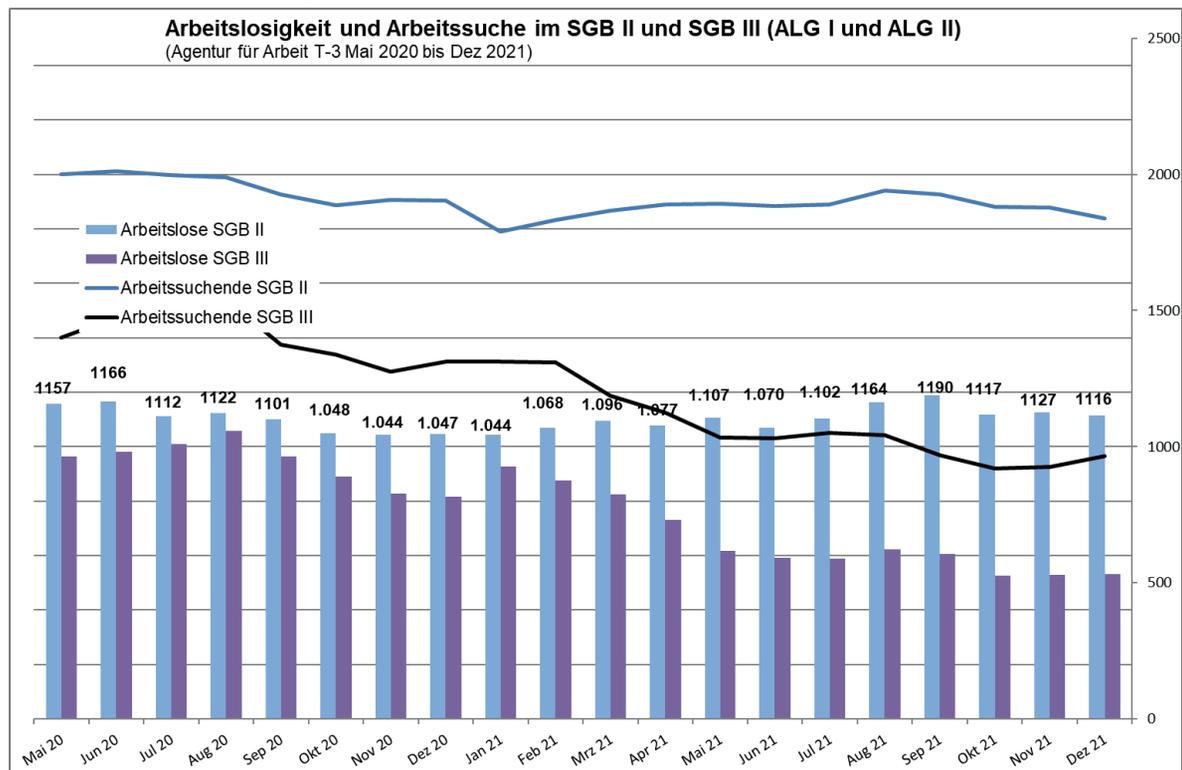
VII.3.3.1 Die Arbeitslosenquote in der Stadt Schweinfurt und im Agenturbezirk Main-Rhön

Die Höhe der Arbeitslosenquote gibt einen Hinweis auf die Aktivierung, Beschäftigung und Verfügbarkeit der Leistungsberechtigten. Arbeitslos ist, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und sich nicht in einer Qualifizierung, Ausbildung oder Arbeit über 15 Wochenstunden befindet.

Durch massive staatliche Hilfen für Unternehmen sowie das verlängerte und erhöhte Kurzarbeitergeld (wofür in 2021 allein in Bayern 3,6 Mrd. Euro aufgewendet wurden) kam der Arbeitsmarkt 2021 weitgehend unbeeindruckt durch das zweite Pandemiejahr. Lediglich mit der vierten Coronawelle im letzten Quartal 2021 geriet der Arbeitsmarkt unter Druck. Kurzarbeit wurde für 85.000 Beschäftigte beantragt (Zeitraum Januar bis August 2021; Vorjahresvergleichsraum: 150.000 Beschäftigte). Die Jahresdurchschnittsarbeitslosenquote lag bei 3,3% und sank im Jahresverlauf von 3,8% im Januar auf 3,0% im Dezember. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl der arbeitslosen Personen um 9,5%. Vom Rückgang der Arbeitslosigkeit profitierten insbesondere die arbeitsmarktnäheren Kunden im SGB III (-17%), wohingegen 95 Kunden der Jobcenter im SGB II Bezug hinzukamen (+2,8%). Augenscheinlich ist, dass insbesondere Langzeitarbeitslose im Vergleich zum Vorjahr immer schwerer auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen können (+25,2%). Die Zahl der offenen Stellen stieg im Jahresverlauf 2021; im Dezember 2021 waren knapp über 6.000 offene Stellen zu verzeichnen, im Jahresdurchschnitt konnte hier das Vorkrisenniveau von 2019 mit 5.072 Stellen erreicht werden. Auch bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten konnte nahezu das Vorkrisenniveau erreicht werden und ein plus von 1.200 Beschäftigten verbucht werden (insgesamt 177.310 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) - alle Daten bis August 2021 aus dem Jahresarbeitsmarktrückblick 2021 der Region Main-Rhön.

VII.3.3.1.1 Die Arbeitslosenquote in der Stadt Schweinfurt

(Daten Agentur für Arbeit Mai 2020 bis Dezember 2021)



Wie dargestellt darf jedoch die relativ stabile Arbeitslosenquote und die weiterhin bestehende Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften in einzelnen Branchen nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich für bestimmte Zielgruppen die Arbeitsmarktchancen verschlechtert haben. Dies gilt vor allem für die An- und Ungelernten, die in den Langzeitleistungsbezug abzugleiten drohen.

VII.3.3.2 Langzeitleistungsbezug im SGB II

Als Langzeitleistungsbezieher (LZB) werden - analog zur Darstellung der Kennzahlen nach § 48a SGB II - erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 17 Jahren (eLb) bezeichnet, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate im Leistungsbezug SGB II waren.

Die Arbeitsmarktpolitik beschäftigte sich auch im Jahr 2021 mit der Thematik der Langzeitarbeitslosigkeit. Personengruppen, die eine vergleichsweise hohe Korrelation zu multiplen Vermittlungshemmnissen aufweisen (Ältere Menschen, Geringqualifizierte, „Kinderbetreuung“) haben auch ein vergleichsweise hohes Risiko in die Langzeitarbeitslosigkeit abzufallen. Die Agentur für Arbeit verzeichnete einen Anstieg an Langzeitarbeitslosen und zählt die Pandemie und seine Folgen als Gründe auf. „Der kräftige Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit lässt sich damit erklären, dass es Arbeitslosen deutlich schwerer gelungen ist einen Arbeitsplatz zu finden. Zusätzlich konnten in Folge der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nicht im gewohnten Umfang durchgeführt werden.“ (Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen, Agentur für Arbeit, März 2022)

Generell beschäftigt sich das Jobcenter mit dieser anspruchsvollen Aufgabe, den Verbleib an Personen im SGB II – Leistungsbezug zu verhindern. Um Verstetigungen bzw. Verfestigungen zu vermeiden bedarf es einer raschen und individualisierten Herangehensweise. Multiple Problemlagen erfordern

zudem ein breites Instrumentarium an Angeboten, bezogen auf den Einzelfall, wie sie Projekt BGCURASW Anwendung findet.

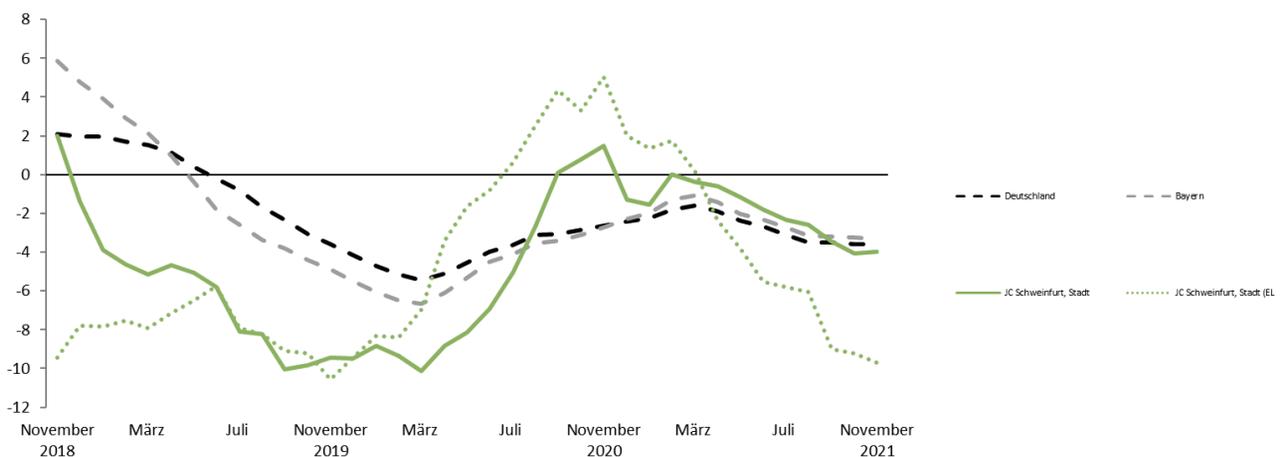
Mit dem Instrument des § 16 i SGB II soll sehr arbeitsmarktfernen, häufig langzeitarbeitslosen Menschen durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung neben der beruflichen auch die soziale Teilhabe ermöglicht werden. Das Jobcenter konnte die aufgenommenen Arbeitsverhältnisse stabilisieren, dank eines ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Coachings. Die Erfahrungen der ersten Jahre sind durchwegs positiv, zeigen aber auch die Herausforderung der Arbeit mit Langzeitarbeitslosen. Das Jobcenter begrüßt eine in der Arbeitsmarktpolitik diskutierten unbefristeten Einrichtung des § 16 i SGB II.

Die Digitalisierung, die die Pandemie als Katalysator voranschreiten ließ, sowie der stetig wachsende technische Fortschritt, stellt veränderte und anspruchsvolle Anforderungen an die Arbeitnehmenden. Eine fehlende oder nicht ausreichende Qualifikation verhindert nicht selten eine nachhaltige, langfristige Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Bei entsprechend vorhandener Motivation förderte das Jobcenter den Erwerb eines Berufsabschlusses durch Ausbildung oder Umschulung. Um mit dem voranschreitenden technischen Wandel Schritt halten zu können unterstützt das Jobcenter bei Fort- und Weiterbildungen bzw. Teilqualifikationen, denn Langzeitbezug betrifft vor allem unqualifizierte Arbeitskräfte.

2021 waren rund 63% (1.774 LZB von 2.791 eLb) der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten länger als 24 Monate im Bezug; dies trotz der guten Abgangsquoten, die das Jobcenter im bundesweiten Vergleich in den letzten Jahren erreichen konnte. Etwa 27% der von Langzeitleistungsbezug Betroffenen erzielten ein Erwerbseinkommen, welches zur Existenzsicherung der Bedarfsgemeinschaft nicht ausreichte. Die Einkommensverluste durch den Wegfall insbesondere an geringfügiger Beschäftigungen, die diese Gruppe bereits im Jahr 2020, bedingt durch die Pandemie einstecken musste, konnten im Jahr 2021 nicht kompensiert werden. Die Quote der geringfügigen Beschäftigung an Langzeitleistungsbeziehenden hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

VII.3.3.2.1 Langzeitleistungsbezug im SGB II – Entwicklung seit 2018

(Daten Agentur für Arbeit T-3 Nov. 2021)



VII.3.3.2.2 Langzeitleistungsbezug im SGB II – die Zielgruppe

Das Risiko, in den Langzeitleistungsbezug zu fallen und auch dort zu verbleiben, ist vor allem für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen hoch. Eine nicht vorhandene oder nur geringe Qualifikation sind neben gesundheitlichen Einschränkungen, Sprachdefiziten und fehlender Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren, sowie ein hohes Lebensalter sind Dimensionen vermittlungshemmender Merkmale.

Besondere Risikogruppen sind Alleinerziehende und Ältere. Im November 2021 waren 75% der Alleinziehenden Langzeitleistungsbezieher/innen, wobei 1/3 der Betroffenen einer Erwerbstätigkeit nachgeht und ergänzende Hilfe zur Existenzsicherung benötigt. Der Anteil der besonders betroffenen Gruppe an Frauen hat sich zum Vorjahr nicht geändert und stellt 60% der insgesamt 1.912 Langzeitbezieher im November 2021. Besonders das erste Halbjahr 2021 hat die Branchen, in denen Frauen tätig sind, durch den seit Dezember 2020 andauernden Lockdown stark getroffen. Hinzu kommt die Tatsache, dass insbesondere Frauen mit kleinen oder mehreren Kindern häufig nur in Teilzeit beschäftigt sind und auf aufstockende Leistungen durch das SGB II angewiesen sind, um ihre Existenz zu sichern.

Das Risiko, von Langzeitleistungsbezug betroffen zu sein steigt mit zunehmendem Alter deutlich an. Der Anteil der über 58-jährigen liegt bei 84%. Gründe, die eine Arbeitsaufnahme verhindern, wurden bereits ausgeführt. Mit zunehmenden Alter potenzieren sich die Vermittlungshemmnisse und es erfordert einen größeren Einsatz, diese abzubauen. So sind fehlende Qualifizierungen im Alter kaum noch aufzuholen. Zunehmende gesundheitliche Einschränkungen, v.a. durch die Resignation und durch fehlende Perspektiven verfestigen sich immer mehr, wodurch auch psychische Problemlagen manifestiert werden können, die durch den anhaltenden Leistungsbezug noch verstärkt werden. Die klassische Abwärtsspirale tritt ein, die es gilt in der herausfordernden sozialen Arbeit im Fallmanagement zu durchbrechen.

Erwerbstätigkeit und Langzeitleistungsbezug bestehen häufig parallel; 75% der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden erfüllen die Kriterien für den Langzeitbezug (November 2021 529 LZB von 707 eLb mit Erwerbseinkommen).

Langzeitleistungsbezug in Familien bedeutet immer auch die Gefahr der Generationenbildung und eine zusätzliche Belastung für die Kinder. Im November 2021 lebte in 79% der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern mindestens ein/e Langzeitbeziehende/r (592 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern von 748 gesamt, davon 403 Alleinerziehende).

VII.3.3.2.3 Langzeitleistungsbezug im SGB II – Aktivierung und Beschäftigungsförderung

In den letzten zwei Jahren haben die pandemiebedingten Auswirkungen vor allem die Personengruppe der Langzeitbeziehenden stark getroffen. Die ersten zwei Quartale des Jahres waren geprägt durch die Einschränkungen des Lockdowns. Maßnahmeangebote mussten wie in großen Teilen des Jahres 2020 in alternativer Form durchgeführt werden, somit fanden Präsenzveranstaltungen kaum statt. Die für die Zielgruppe notwendigen Inhalte konnten daher nur schwer vermittelt werden. Das Erlernen eines Alltagsrhythmus, sowie die Interaktion in einem sozialen Umfeld sind wichtige Schlüsselqualifikationen, die durch eine alternative Umsetzungsform nicht erzielt werden kann. Viele vor der Pandemie erarbeiteten social skills sind dem zum Opfer gefallen, so dass zu befürchten ist, dass die Arbeit mit Langzeitbeziehenden eines Neustarts bedarf. Ergänzend kommt eine etwaig manifestierte Unsicherheit,

respektive aufgebaute Angst, in Folge der Krise als nur schwer zu überwindende Dimension hinzu. Dieser Herausforderungen haben sich die auf die unterschiedlichen Zielgruppen ausgerichtete n Coachingangebote angenommen und ihre alternativen Angebote so zielgerichtet wie möglich umgesteuert. Neben dem Ausbau an Videoberatungen - welche jedoch eine in dieser Zielgruppe häufig fehlenden technischen Affinität und Peripherie voraussetzt - wurde versucht, v.a. die fehlenden sozialen Kontakte durch „walk-and-talk“ Termine auszugleichen.

Insbesondere die für ältere Langzeitleistungsbeziehende wichtigen Arbeitsgelegenheiten, die neben einem zusätzlichen Einkommen eine der Berufstätigkeit ähnliche Lebenssituation mit entsprechenden Aufgaben und Verbindlichkeiten schaffen, mussten zeitweise eingestellt oder in Kleinstgruppen angeboten werden. Das angebotene Coaching sorgte zumindest für ein gewisses Maß an sozialen Kontakten und kleinen Aufgaben.

Erfreulich ist der konstante Verlauf der Teilnahme von dem mit dem Teilhabechancengesetz zum 01.01.2019 eingeführte Bundesprogramm zur Beschäftigungsförderung. Davon profitierten im Jahr 2021 insgesamt 14 erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Mit dem verpflichtend begleitenden Coaching während der Teilnahme konnten vorzeitige Abbrüche vermieden und Probleme, die nach einer langen Abstinenz vom Arbeitsmarkt auftraten, gelöst werden.

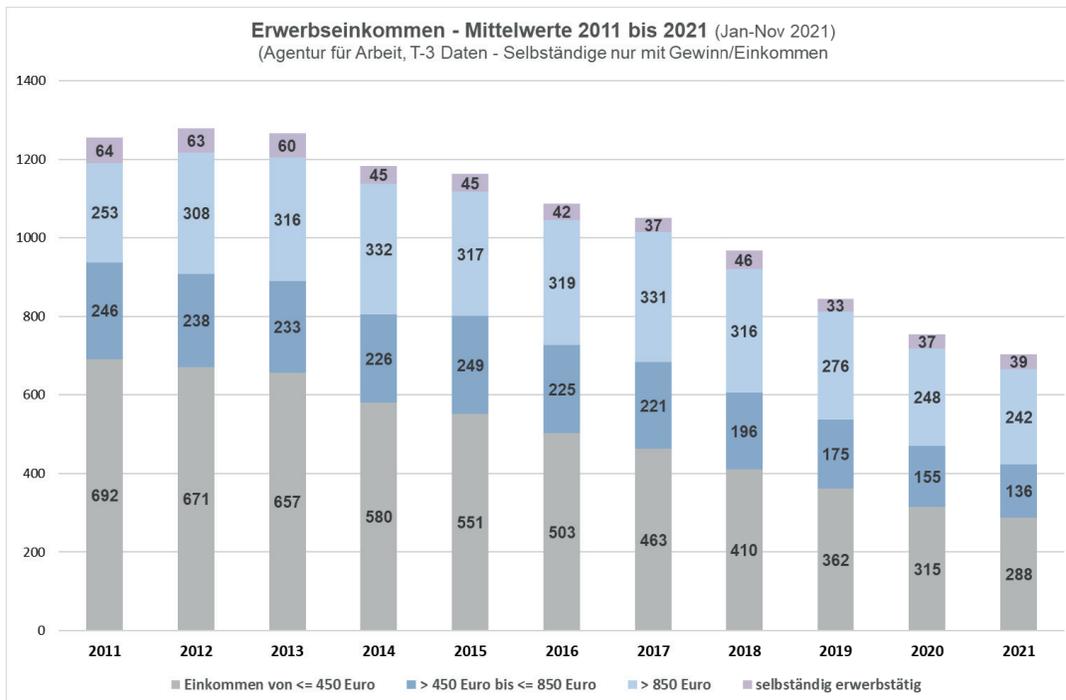
VII.3.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Erwerbseinkommen

Der Anteil an Personen mit Erwerbseinkommen hat 2021 erneut abgenommen, die Quote erreichte mit 23% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Jahresmittel Jan-Nov 2021 701 eLb mit Erwerbseinkommen) einen Tiefststand (2020: 24%, 756 eLb).

Der Anteil der Selbstständigen mit anrechenbarem Einkommen bleibt weiterhin relativ niedrig (Jan – Nov: 5,5%), allerdings finden in der Statistik der Agentur für Arbeit nur Selbstständige mit einem Betriebsgewinn Berücksichtigung. Die Anzahl der betreuten Selbstständigen blieb auf Vorjahresniveau (im Mittel 2021: 39, 2020: 37)

Ergänzend zu erwähnen ist ein dennoch erheblicher Aufwand der Leistungsabteilung im Jahr 2021 bei der Bearbeitung der Selbstständigen im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr 2020 waren die Festsetzungen bei den Selbstständigen komplett ausgesetzt worden. Ab dem 01.04.2021 galt es Feststellungen für einen Zeitraum von 6 Monaten zu prüfen, wenngleich die Hilfesuchenden nur für ein bis zwei Monate Überbrückungsleistungen benötigten.

VII.3.4.1 Erwerbseinkommen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 (Agentur für Arbeit, T-3, jeweils Jahresmittelwerte, Jan-Dez. 2021)



Frauen sind in den Teilzeitbeschäftigungsformen häufiger vertreten als Männer, insgesamt prozentual aktiver am Arbeitsmarkt (Anteil Frauen rd. 60% der erwerbstätigen Leistungsbezieher/innen). Dies gilt insbesondere für alleinerziehende Frauen. In Partnerbedarfsgemeinschaften überwiegt häufig ein tradiertes Rollenbild, so dass hier die Bereitschaft von Frauen, Arbeit aufzunehmen, niedriger ist oder sich auf geringfügige Beschäftigungen reduziert.

VII.3.5 Integrationen in die Erwerbstätigkeit 2021

Die Entwicklung der Integrationen in Beschäftigungsverhältnisse des Jahres 2020 war geprägt von einem massiven Einbruch, der sich über den Jahreswechsel bis ins Jahr 2021 bemerkbar zeigte. Mit dem erneuten Lockdown im Dezember 2020 und der damit einhergehenden ausbleibenden Nachfrage am Arbeitsmarkt in den von Schließungen betroffenen Branchen wie Gastronomie, Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen oder Veranstaltungsmanagement, war eine Steigerung der Integrationsquote im Vergleich zu den Vor-Pandemie-Jahren nicht zu erwarten. Umso erfreulicher zeigte sich bereits gegen Ende des zweiten Quartals 2021 ein leichter Aufwärtstrend, der in den Monaten August und September an absoluten Zahlen die Vorkrisenwerte 2019 übertraf (2021: August 111, September 184; Vergleich 2019: August 109, September 158). Besonders Branchen wie Lager/Logistik aber auch Industrie und industrienaher Dienstleistungen steigerten die Nachfrage an Arbeitskräften. Auswertungen zeigen einen rückläufigen Anteil an Zeitarbeitsfirmen mit etwa 24% Beteiligung und einer Zunahme im Dienstleistungssektor mit knapp 22% Beteiligung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Integrationsergebnis.

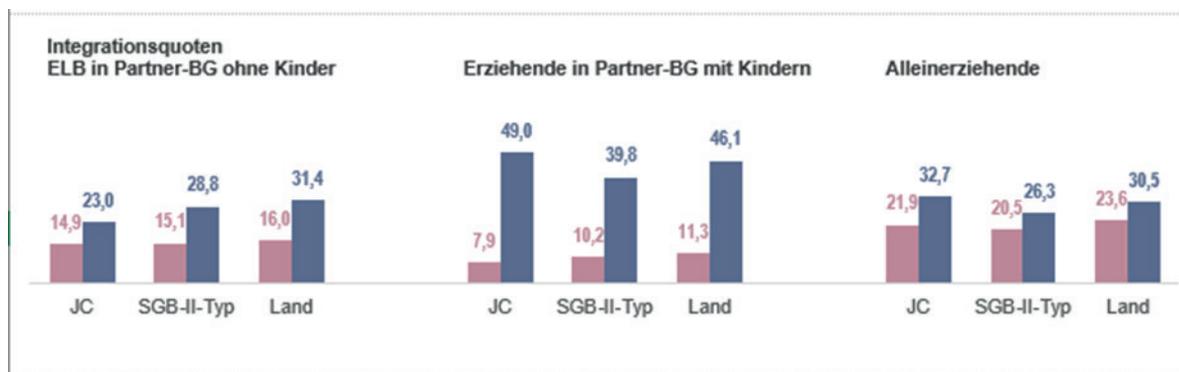
Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und der Folgen auf die Hotel- und Gaststättenbranche fanden in 2021 erste Gespräche mit Vertretern des unterfränkischen Hotel- und Gaststättenverbandes statt, um Angebot und Nachfrage abzugleichen. Das Jobcenter rekrutierte daraufhin gezielt (Hilfs-) Personen für den Hotel- und Gaststättenbereich, ohne dass es dabei aber zu

nennenswerten Erfolgen kam, da die Pandemiebestimmungen ein Wiederbeleben der Branche verhinderte. Die Gespräche werden fortgeführt, um im lokalen Austausch passgenaue Matchings zu ermöglichen.

Entgegen der Erwartung den Jahreszielwert der Integrationsquote von 25,7% aufgrund des bis zum Ende der ersten Jahreshälfte hineinwirkenden Lockdowns zu verfehlen, erreichte das Jobcenter einen erfreulich höheren Wert von 28,6% (November 2021), als noch im ersten Jahr der Pandemie. Während im Clustervergleich eine leicht höhere Quote erzielt wurde (Cluster IIb: 27,5%), blieb man im bayernweiten Vergleich leicht zurück (Bayern: 29,4%).

Die rückläufige Integrationsquote von Frauen während der ersten Jahreshälfte beschreibt die schlechteren Integrationschancen der Frauen während des Lockdowns. Ab Juli 2021 verbesserte sich die Integrationsquote wieder annähernd dem Vorjahresmonat. (November 2021; 18,7%, Vorjahreswert: 19,2%, Bayern: 21,1%).

VII.3.5.1 Integrationsquoten im Vergleich – November 2021
(Agentur für Arbeit, T-3 – Faktenblatt Gleichstellung)



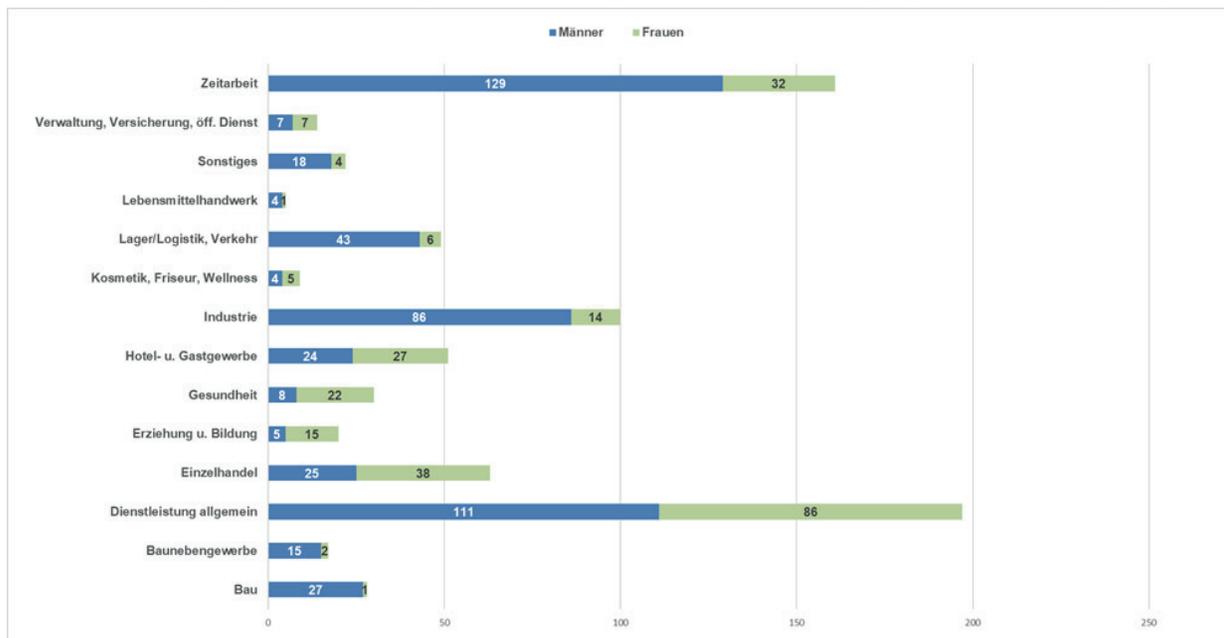
(Quelle Faktenblatt Gleichstellung – (F = Frauen rot; M = Männer blau)

Generell bleiben die Integrationsquoten von Frauen noch immer deutlich hinter denen der Männer zurück. Wobei Alleinerziehende mit 21,9% (November 2021) auch 2021 noch deutlich erfolgreicher am Arbeitsmarkt waren, als Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder (November 2021 14,9%). Bei Erziehenden in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern stehen die Familienpflichten und Rollenbilder bei Frauen vermittlungshemmend im Vordergrund, die Quote hat sich nach Verschlechterungen im Vorjahr wieder leicht verbessert, befindet sich aber weiterhin in einem viel zu niedrigem Bereich (November 2021 7,9%, November 2020 7,4%, November 2019 11,5%).

Der mit der Pandemie verbundene wirtschaftliche Einbruch brachte für Frauen und Männern unterschiedliche Beschäftigungs- und Einkommensrisiken mit sich. Während sich die Integrationsquote bei Männern um 13,4% im Vergleich zum Vorjahr steigerte, musste im zweiten Jahr in Folge ein Rückgang um -2,6 % bei Frauen festgestellt werden. Frauen müssen als Verlierer/innen der Pandemie benannt werden. Als Ursachen können die längerfristigen Folgen der eingeschränkten Betreuungsangebote für Kinder sowie die Unsicherheiten in von weiblichen Arbeitskräften dominierten Berufsfeldern (z.B. im Gastgewerbe) sowie eine Rückkehr zu alten Rollenmustern in der Pandemie genannt werden. Das Jobcenter ist sich der Aufgabe bewusst, in 2022 das Hauptaugenmerk auf die Integration von Frauen zu legen und die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. gesicherte Kinderbetreuung) in Kooperation mit dem Jugendamt zu erwirken.

VII.3.5.2 Integrationen nach Branchen und Geschlecht

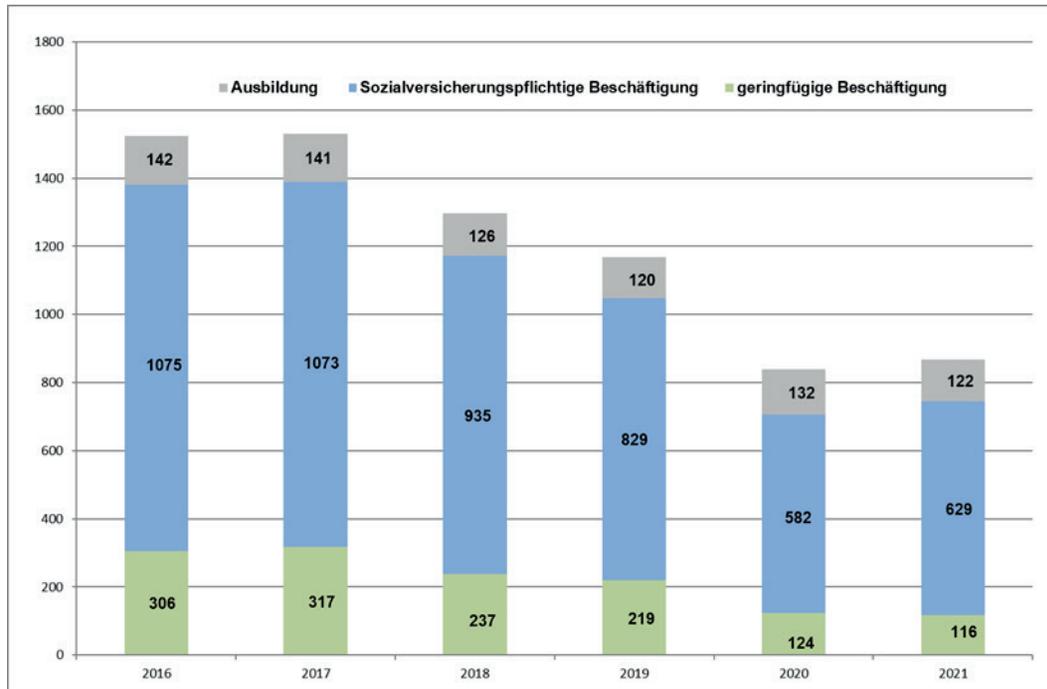
(Eigene Auswertung 2021: 751 Integrationen in Beschäftigung u. Selbstständigkeit)



Die Auswertung der Integrationen macht deutlich, welche Branchen Integrationschancen für Leistungsberechtigte boten. Die Kundengruppen des Jobcenters profitieren in der Regel nicht von der bestehenden Fachkräftenachfrage, da die Voraussetzungen fehlen oder verloren gegangen sind. Sie sind überwiegend auf den Arbeitsmarkt für Geringqualifizierte angewiesen. Zur prekären Einkommenssituation trägt auch der hohe Anteil befristeter Arbeitsverhältnisse bei.

VII.3.5.3 Integration in Arbeit- und Ausbildung 2021

(Eigene Auswertung – 2016-2021)



VII.3.5.4 Integration in Ausbildung

Dass der Ausbildungsmarkt krisenfest ist und sich immer mehr zum Arbeitnehmermarkt entwickelt, hat sich bereits im Vorjahr bestätigt. Eine „Generation Corona“ musste das Jobcenter auch im Ausbildungsjahr 2021/2022 nicht befürchten. Wenngleich die Gesamtzahl an Ausbildungen um -6 % im Vergleich zum Vorjahr zurückging, ist es gelungen, die Anzahl an betrieblichen Ausbildungen ohne Förderungen zu steigern (+21 % im Vergleich zum Vorjahr). Dies erklärt sich insbesondere durch einen signifikanten Rückgang im Bereich der Fachschulen, der auf das Niveau des Jahres 2019 fiel. Ferner sind soziale Berufe für junge Frauen mit Migrationshintergrund interessant. Zurzeit gibt es für diese Berufsfelder (Kinderpflege, Sozialpflege) auch eine Nachfrage am Arbeitsmarkt. Hinzu kommen Fachschulausbildungen in medizinischen Dienstleistungsberufen und in einigen technischen Berufen (z.B. IT-Technik). Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass die Anzahl der betrieblichen Ausbildungen ohne eine Förderung des Jobcenters zugenommen hat. Dies ist auch auf das außerordentliche Engagement der beteiligten Bildungsträger an Schulen und in Maßnahmen zurückzuführen. Mit den assistierten Ausbildungen (AsA-Flex) stützt das Jobcenter weiterhin Ausbildungsverhältnisse, die nicht durch die „Kooperative Ausbildung“ (KAJE – nähere Ausführungen VII.3.7.3.2 gefördert werden.

Art der Ausbildung	2015	2016	2017	2018	2019	2020*	2021
Ausbildung betriebl. (mit Förderung)	29	32	21	22	23/7**	20/9**	24/9**
Ausbildung betriebl. (ohne Förderung) u. Berufsgrundbildungsjahr	59	54	59	57	47	47	57
Ausbildung Studium/Fachschule	52	38	51	37	35	51	34
Ausbildung überbetriebliche (Agentur u. SGB II + Reha	13	8	2	1	3	1	1
Einstiegsqualifizierung EQ	2	10	8	9	5	4	3
Ausbildung alle Altersgruppen	155	142	141	126	120	132	128

** "Kooperative Ausbildung": Leistungsberechtigte/kommunal geförderte Teilnehmer/innen

VII.3.6 Sanktionen, Widersprüche und Klagen im Leistungsbezug SGB II

VII.3.6.1 Sanktionen

Sanktionen sind im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen, Ursache sind weiterhin die aufgrund der Pandemie reduzierten persönlichen Kundenkontakte (Meldeversäumnisse) und der weitgehende Verzicht auf verpflichtende Aktivierungen. Die Sanktionsquote betrug 2021 (Januar bis November) zwischen 1,0% und 1,6% (Durchschnitt 1,35%) und damit leicht über dem Vorjahresdurchschnitt von 1,25%.

VII 3.6.2 Widersprüche und Klagen

Die Zahl der Widersprüche und Klagen ist im Vergleich zum Vorjahr weiter zurückgegangen. (Widersprüche – 24%, Klagen – 75% gegenüber dem Vorjahr). Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2019 und der damit einhergehenden Änderung der Sanktionsregelung verzeichnet das Jobcenter eine Abnahme der Beschwerden. Ferner führt der erleichterte Zugang zum SGB II und damit der Verzicht auf die Vermögensprüfung und die Angemessenheitsprüfung der Wohnkosten zu weniger gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Widersprüche und Klagen (eigene Auswertung):

	Ergebnis									
	1*	2*	3*	4*	5*	6*	7*	8*	9*	gesamt
Widersprüche aus										
2020	69	13	8	49	7				16	162
2021	50	16	10	33	7				7	123
gesamt	119	29	18	82	14	0	0	0	23	285
Klagen aus										
2020					5	8	4	1	11	29
2021					2	2			3	7
gesamt	0	0	0	0	7	10	4	1	14	36
Einstweiliger Rechtsschutz										
2020					1		1			0
2021					3					3
gesamt	0	0	0	0	4	0	1	0	0	3

1*= Zurückweisung

2*= Rücknahme

3*= teilweise Stattgabe

4*= Stattgabe

5*=anderweitige Erledigung

6*= Klagerücknahme

7*= abgelehnt Urteil/Beschluss

8*= (teilweise) abgeholfen Urteil/Beschluss

9*= offen

VII.3.7 Maßnahmen und Aktivitäten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Hinweis: Eine Aufstellung aller Maßnahmen des städt. Jobcenters finden Sie in der Anlage I.

VII.3.7.1 Maßnahmen unter der Pandemie

Mit der seit 15. Dezember 2020 geltenden 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem sogenannten zweiten harten Lockdown wurden erneut Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform untersagt. Maßnahmen mit Einzelcoachinganteilen konnten Beratungen mit wichtigem Grund unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienevorschriften als „Eins zu Eins“ – Beratung durchführen. Ausgenommen war jedoch die Vermittlung von qualifizierendem Wissen und Fertigkeiten.

Erfreulich ist die Tatsache, dass alle Maßnahmen aus dem Portfolio des Jobcenters in alternativer Durchführungsform umgesetzt werden konnten. Vergabemaßnahmen des Jobcenters bekamen in den Vertragsunterlagen seit Beginn der Pandemie den Zusatz, dass alternative Formen bei Eintreten höherer Gewalt möglich sind, um die Maßnahmeninhalte ohne große Einbrüche weiter vermitteln zu können. Verschärft wurde die Organisation und Durchführung mit der Einführung der 2G-Regeln bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Dem kreativen Engagement der Träger ist es zu verdanken, dass neue Beratungsansätze sehr schnell und flexibel umgesetzt wurden, um Teilnehmende in ihren Problemlagen auch über diese schwere Zeit zu helfen. Personen, denen durch fehlenden 2G-Nachweis drohte, der sozialen Isolation anheim zu fallen, konnten beispielsweise durch „Walk-and-talk“ geholfen werden.

Besonders betroffen vom unterjährigen Wechsel zwischen alternativer Durchführungsform und Präsenzveranstaltungen war der Bereich der Fort- und Weiterbildungen. Analog zu den Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen konnten auch hier Wege gefunden werden, um keinen Umschüler/in zu verlieren. Es konnte zudem sichergestellt werden, dass die Ausbildungs- bzw. Umschulungsinhalte ohne wesentlichen Qualitätsverlust vermittelt werden konnten. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre zeigt dennoch, dass eine Wissensvermittlung in Präsenzform und unter persönlicher und direkter Anleitung durch nichts zu ersetzen ist. Die durch die Pandemie katalysierte Digitalisierung kann als Unterstützungsform in verschiedenen Fällen hilfreich sein. Eine hybride Form, die jeweils die Stärken der beiden Arten vereint, wäre hierbei erstrebenswert, ist aber kosten- und personalintensiv und mit den vorhandenen Ressourcen nicht zu leisten.

Es galt zudem, die Anforderungen zur Umsetzung und Wahrnehmung alternativer Durchführungsformen zu meistern. Bei Angeboten, wie z.B. dem virtuellen Klassenzimmer, ist zwingend ein PC oder Tablet sowie eine gute Internetverbindung mit ausreichendem Datenvolumen notwendig. Nach Anpassung des § 21 Absatz 6 SGB II war seit März 2021 zwischenzeitlich unter bestimmten Voraussetzungen ein Mehrbedarf für unabweisbare digitale Endgeräte als Zuschuss möglich. Berechtig waren Schüler/innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchten. Ebenfalls waren Schüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhielten, berechtigt. Vorausgesetzt wurde allerdings eine Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht, eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines Computers und eine Bestätigung der jeweiligen Schule, dass Leihgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Mit dem Mehrbedarf konnten alle benötigten Endgeräte (z.B. Tablet/PC, Drucker, Druckerpatronen) bezuschusst werden (nähere Ausführungen sh. auch VII 3.2.6).

Für überbetriebliche Umschüler/innen stellten die einzelnen Bildungsträger die für den jeweiligen zu erlernenden Beruf notwendigen Leihgeräte zur Verfügung. Vor allem mit Blick auf die Kompatibilität der Endgeräte mit speziellen Software-Programmen können durch Ausgabe der Geräte durch die Träger passgenaue Bedarfe bedient werden. Besonders dankenswert zu erwähnen war die Unterstützung der Diakonie Schweinfurt für sozial benachteiligte Bürger/innen bei der Anschaffung von Druckern. Durch eine von der Bayerischen Diakonie bereitgestellten Soforthilfe (mit begrenzten finanziellen Mitteln) konnte auf unbürokratischem Wege, lediglich mit Vorlage eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrags und einem Nachweis über die Hilfebedürftigkeit (z.B. Sozialausweis, SGB II – Bescheid), die Anschaffung eines Druckers gefördert werden.

VII.3.7.2 Örtlicher Beirat

Gemäß § 18d SGB II fand am 07.10.2021 eine nichtöffentliche Sitzung des örtlichen Beirats des Jobcenters der Stadt Schweinfurt statt, welchem der Jahreszwischenbericht 2021 vorgestellt wurde. Aufgabe des Gremiums ist die Beratung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Dem örtlichen Beirat wurden die im Jahr 2022 geplanten Maßnahmen zur Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vorgestellt. Hierfür wurde die Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner eingeholt. Den unten näher beschriebenen geplanten Maßnahmen (Einsatzfelder § 16i SGB II, Arbeitsgelegenheiten, Bewerbungscenter, Pro Praxis, KAJE, RIO, SPS und BGCURA-SW), wurde einstimmig zugestimmt. Mögliche Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekte wurden Seitens des örtlichen Beirats nicht gesehen. Darüber hinaus fand ein Austausch über die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt und die Kunden und Kundinnen sowie die Beratungsqualität des Jobcenters statt.

VII.3.7.3 Kommunale Projektförderung

VII. 3.7.3.1 Pro Praxis

Schuljahr 2020/2021:

Das Projekt ProPraxis, steht jedem/r Schüler/in aus dem Stadtgebiet als Angebot einer vertieften Berufsorientierung an den drei Mittelschulen in Schweinfurt zur Verfügung. Beim weichenstellenden Schritt am Übergang von der Schule zum Beruf werden die Schüler/innen der achten und neunten Jahrgangsstufen von Sozialpädagogen/innen unterstützt und angeleitet. Das Kernelement hierbei ist der wöchentliche Praxistag um fachpraktische und fachtheoretische Grundkenntnisse und -fertigkeiten zu erwerben, welche den Schüler/innen eine realistische und zielgerichtete Berufswahl ermöglichen soll.

Auch das Schuljahr 2020/2021 war von der Pandemie geprägt. Besonders im zweiten Lockdown wurde der Distanz- bzw. Wechselunterricht zur Herausforderung. Gleichwohl halfen die Erfahrungen aus dem ersten Lockdown den ProPraxis Mitarbeiter/innen, sich auf die Gegebenheiten einzustellen und die alternative Durchführung zu verbessern.

Dennoch mussten schon im Dezember 2020 die Praktika pandemiebedingt abgebrochen werden. Die Schulen einigten sich daher darauf, statt des Langzeitpraktikums im wöchentlichen Turnus ein Blockpraktikum im Sommer anzubieten. Allerdings konnten die Betriebe die Fülle an Schüler/innenpraktika nicht auffangen, da viele Betriebe selbst pandemiebedingt ihre Mitarbeiter/innen im Home-Office beschäftigt haben und eine Praktikumsaufsicht nicht immer gewährleistet werden konnte und aus Schutzgründen auch nicht immer gewollt war.

Umso erfreulicher ist es, dass trotz aller Widrigkeiten im Ergebnis der Übergang in eine betriebliche oder schulische Ausbildung im Vergleich zum Vorjahr die gleiche Erfolgsquote aufweist. Dies ist vor

allem der individuellen Betreuung der Sozialpädagogen/innen von ProPraxis zu verdanken, welche die zum Teil fehlende berufliche Orientierung und Beratung aufgegriffen und über verschiedene Kommunikationskanäle in Einzelbetreuung anderweitig durchgeführt haben. Den Schüler/innen wurde dadurch ermöglicht, gleichwohl unterschiedliche Berufsbilder kennenzulernen. Vor allem die Schüler/innen der Abgangsklassen konnten zum Bewerben motiviert werden. Seit mehreren Jahren bietet der Ausbildungsmarkt eine immer bessere Ausgangslage für die Schüler/innen der Mittelschulen. Positiv auffällig in diesem Jahr war das Interesse einzelner Betriebe der Großindustrie an den Abgangsschüler/innen der Mittelschulen. Aufgrund der pandemiebedingten Ausfälle bei der Wissensvermittlung und bei den betrieblichen Erprobungen bleibt abzuwarten, ob das geforderte Niveau der Ausbildungsstellen erreicht werden kann und die Erwartungen der Betriebe von den Auszubildenden erfüllt werden können. In 2022 sind Gespräche mit allen Großbetrieben avisiert, um die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter zu intensivieren.

Verbleib nach der 9. Klasse	FS	ASS	AS	Jahrgang 2020/21
Weiterführende Schule	5	9	7	21
Betriebliche Ausbildung (Zusage)	19	3	16	38
Berufsfachschule	1	7	5	13
Weitere berufsvorbereitende Maßnahme (BOJ, BVJ, BIK)	10	7	16	33
Sonstige (z.B. Wegzug)	0	0	4	4

FS = Friedensschule ASS = Albert-Schweitzer-Schule AS = Auenschule

Schuljahr 2020/2021:

Zum aktuell laufenden Schuljahr können zum Zeitpunkt des Erstellens dieses Berichtes noch keine aussagekräftigen Feststellungen getroffen werden.

Das Jobcenter und die Leiter der drei Mittelschulen in Schweinfurt, sowie die Leiterin der Geschäftsstelle der Bildungsregion Schweinfurt haben sich vor dem Schulhalbjahr zusammengefunden, um sich über die aktuelle Situation an den Schulen auszutauschen.

Die Schulleitungen berichten von prekären Zuständen hinsichtlich der fehlenden Motivation der Schüler/innen. Die Themen der vergangenen Jahre seien weiterhin präsent. Eltern zeigen nur selten Interesse mitzuwirken bzw. seien für die Schulen und dem dort eingesetzten Personal nicht erreichbar. Neben der fehlenden Ausbildungs- bzw. Praktikumsreife seien Betriebe bei Praktika sehr zögerlich. Fehlende Impfungen bei Schüler/innen werden zunehmend als Vermittlungshemmnis angesehen.

Der wöchentliche Praxistag stößt während der Pandemie an seine Grenzen. An nur einem Tag in der Woche einen externen Praktikanten einzustellen und zu betreuen sind nur noch wenige Betriebe bereit bzw. fähig dies unter Pandemiebedingungen auch umzusetzen. Um die veränderte Schülerschaft da „abzuholen, wo sie stehen“ und ihnen dennoch einen Einblick in die Arbeitswelt zu geben und Berufe praktisch erproben zu können und um eine für sie geeignete Berufswahl treffen zu können wird daher an der Auenschule gegen Ende des laufenden Schuljahres anstatt eines Berufsorientierungstages eine zweiwöchige Praktikumswoche geplant. Bereits im vorangegangenen Schuljahr waren pandemiebedingt Anpassung am Konzept notwendig. Die Praktikumswoche soll als Pilot für die Zukunft und den anderen Mittelschulen dienen. Es ist ein erster Ansatz das Projekt ProPraxis freier zu gestalten und bedarfsorientierter zu agieren. Im Schuljahr 2021/2022 werden 99 Abgangsschüler/innen der 9. Regelklassen die Mittelschulen verlassen (Stand März 2022).

VII. 3.7.3.2 Kooperative Ausbildung - KAJE

Bei der kooperativen Ausbildung fördert das Jobcenter im ersten Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung und die Sozialversicherungsbeiträge als Kompensation für fehlende Ausbildungsreife in Höhe der jeweils gültigen Mindestausbildungsvergütung. Nach Bestehen des ersten Ausbildungsjahres geht das Ausbildungsverhältnis in ein rein betriebliches Ausbildungsverhältnis über. Die Auszubildenden erhalten dann die tariflichen Ausbildungsvergütungen vom Ausbildungsbetrieb. Während der KAJE werden die Auszubildenden von einer sozialpädagogischen Fachkraft betreut und begleitet. Bei Bedarf steht den Jugendlichen Stützunterricht zur Verbesserung ihrer Berufsschulnoten zur Verfügung.

Wurden noch aus dem Ausbildungsjahr 2019/2020 insgesamt drei Förderungen verlängert, so bleiben aus dem Ausbildungsjahr 2020/2021 zehn Ausbildungsverhältnisse weiter im Projekt. Diese erhöhte Anzahl an Verlängerungen ist der Pandemie und deren Folgen geschuldet, welche Einschränkungen des Berufsschulbesuches in Qualität und Quantität verursachte. Um eine erfolgreiche Durchführung dieser Ausbildungsverhältnisse nicht zu gefährden wurde im Rahmen der bestehenden Ausschreibung die Teilnehmer/innenplatzzahlen erhöht. Mit dieser Erhöhung konnten im Ausbildungsjahr 2021/2022 bislang insgesamt 40 Ausbildungsverhältnisse im Rahmen des Projekts KAJE gefördert werden. Die große Bedeutung einer intensiv durchgeführten sozialpädagogischen Betreuung während dem fragilen ersten Ausbildungsjahr, vor allem in der aktuellen Krisenzeit, zeigt sich in den Abbruchzahlen des Ausbildungsjahres 2021/2022.

KAJE – Ausbildungsjahr 2021/2022	Leistungsbezieher	Nicht-Leistungsbezieher
Anzahl Ausbildungsverhältnisse	32	8
- Neu abgeschlossene	24	6
- Aus vorherigem Ausbildungsjahr verlängerte	8	2
Vorzeitige Ausbildungsabbrüche	5	2

In vier Fällen lag eine falsche Berufswahl vor, die in einer nicht ausreichenden vorangestellten beruflichen Orientierung begründet war. Bei einem konnte für das Ausbildungsjahr 2022/2023 bereits eine neue Ausbildungsstelle gefunden werden. Es haben zwei Jugendliche das Ausbildungsverhältnis aufgrund Wegzug abgebrochen und in einem Fall wurde wegen fehlender Motivation gekündigt.

VII.3.7.4 Förderung junger Erwachsener

Die niederschwellige Maßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren zur Förderung der Berufsreife und Berufswahlentscheidung - PAQT bereitet die Teilnehmenden in Voll- oder Teilzeit auf die Aufnahme einer Ausbildung vor. Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen haben als berufsübergreifende Fähigkeiten eine zentrale Bedeutung. Insbesondere sollen persönliche Kompetenzen wie Motivation, Belastbarkeit, realistische Selbsteinschätzung, aber auch soziale Kompetenzen wie Konfliktfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit gefördert werden. Ziel ist es, die Teilnehmer/innen zu befähigen, ihre persönlichen Voraussetzungen in ein realistisches Verhältnis zu den Anforderungen von Berufen und Tätigkeiten zu setzen.

Generell war auch die Jugendmaßnahme PAQT nicht von den Folgen der Pandemie und ihrer Verordnungen verschont. In der ersten Jahreshälfte bestimmten vor allem die regionalen Schwellenwerte, ob eine Durchführung in Präsenz unter Einhaltung der geltenden (Hygiene-)Vorschriften zulässig war oder ob die Durchführung in alternativer Form erfolgen musste. Besonders die 3G-Regel gegen Ende des Jahres stellte die GbF in Organisation und Durchführung der Maßnahme vor großen Schwierigkeiten. Nach der 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) waren die Bildungsträger verpflichtet, den Zugang zur Maßnahme für die Teilnehmenden unter Einhaltung der 3G-Regel zu kontrollieren. Dies bedeutete für Ungeimpfte den Nachweis eines negativen Testergebnisses. Im Anschluss an diese Verordnung wurde ebenfalls die kostenlosen Testangebote stark minimiert. Der GbF und auch den anderen ortsansässigen Bildungsträger ist zu verdanken, dass sie Schnelltests zur Verfügung stellten, um den Ablauf der Maßnahmen nicht zu gefährden.

Mit den Erfahrungen des ersten Pandemiejahres konnte die Maßnahme PAQT den Wechsel zwischen alternativer Form und Präsenzform gut umsetzen. Besonders das Maßnahmenmodul, dass eine Vollzeiteilnahme vorsieht, war unterjährig von den Einschränkungen betroffen. Gruppenmaßnahmen konnten demzufolge nur bedingt wahrgenommen werden. Wenngleich die Teilnehmenden individuell gecoacht wurden, fielen einige Bereiche im Rahmen der Aneignung und Festigung von Schlüsselqualifikationen, wie z.B. Teamfähigkeit, der immer wieder aussetzenden Gruppenangebote zum Opfer.

Umso erfreulicher ist die Betrachtung der Vermittlungsergebnisse, die als Ergebnis der beständigen und flexiblen sowie personenbezogenen sozialpädagogischen Arbeit der eingesetzten Coaches, neben all der Schwierigkeiten, zu werten ist.

Vermittlungsergebnisse im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021:

PAQT – Präsenz- und Kontaktmaßnahme	
Anzahl der betreuten Personen	101
Vermittlung in betr. Beschäftigungsverhältnisse	12
Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse	11
Vermittlung in schul. Weiterbildung	10
Anzahl der Betriebspraktika	39
Andere Maßnahmen	2

Die Gesamtzahl an betreuten Personen ging im Jahr 2021 leicht zurück. Die Vermittlungszahlen blieben auf dem Stand des Vorjahres und erhöhten demnach die Aktivierungs- und Vermittlungsquote im Vergleich zum vorangegangenen Jahr. Erstaunlich ist die gesteigerte Anzahl der Betriebspraktika trotz Lockdowns in der ersten Jahreshälfte. Die Erfahrungen hinsichtlich der Bereitschaft, Praktikanten die betriebliche Erprobung zu ermöglichen, fielen eher zurückhaltend aus. Hierbei konnte die GbF mit ihrer Vorschaltmaßnahme vom langjährig aufgebauten Netzwerk profitieren.

VII.3.7.5 Aktivierung von Leistungsberechtigten mit besonderem Förderbedarf

VII.3.7.5.1 RIO – Ressourcen stärken, individuell betreuen, Orientierung geben

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Coachingangebot mit Präsenztagen, die SGB II-Leistungsempfänger/innen mit mittleren bis schweren Einschränkungen sozial stabilisiert und bei der Vermittlung in Arbeit unterstützt. Arbeitgeber aus der Region sollen für die genannte Zielgruppe sensibilisiert werden. Die persönliche Situation der Zielgruppe ist u.a. geprägt durch Geringqualifizierung, fehlendem Zugang zum ersten Arbeitsmarkt, häufig langjährige

Arbeitsentwöhnung und altersbedingte schwindende Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Dazu kommen gesundheitliche Einschränkungen, Isolierung und nicht selten Desorientierung in basalen sozialen Angelegenheiten. Durch Coachings sollen die Leistungsberechtigten durch eine individualzentrierte Betrachtungsweise bei der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Die Maßnahme unterteilt sich, abhängig von der Definition der Zielgruppe, in zwei Coachingmodule: Das Sozialcoaching und die Sozial-Präsenztage sind für Teilnehmenden mit besonders starken Vermittlungshemmnissen vorgesehen. Es nimmt v.a. berufsrelevante Basics der Lebensführung in den Fokus. Das Arbeitscoaching und die Arbeits-Präsenztage sind vorgesehen für SGB II-Leistungsberechtigte, die dem Arbeitsmarkt noch näherstehen. Sie umfassen v.a. Maßnahmen, die auf die unmittelbare Vermittlung in den Arbeitsmarkt abzielen. Erfreulich zeigte sich die höhere Aktivierungsquote in die Maßnahme RIO. Mit 25% mehr Zuweisungen im Vergleich zum Vorjahr konnten insgesamt 64 Kunden im Sozial- bzw. Arbeitscoaching betreut werden. Hiervon konnten 26 Teilnehmende in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.

VII.3.7.5.2 Coaching für Leistungsberechtigte in Beschäftigungsförderung

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Coaching-Angebot, die SGB II-Leistungsempfänger/innen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse bei der beruflichen Eingliederung unterstützt. Das angestrebte Ziel ist die Unterstützung und Beratung bei der Akquise einer geförderten Beschäftigung auf dem 2. Arbeitsmarkt (Arbeitsgelegenheit oder § 16 i SGB II) und die anschließende begleitende Betreuung zur Stabilisierung der persönlichen Situation und Beschäftigung. Die persönliche Situation der Zielgruppe ist geprägt durch häufig langjährige Arbeitsentwöhnung und schwindende Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Dazu kommen gesundheitliche Einschränkungen, Isolierung und nicht selten Desorientierung in basalen sozialen Angelegenheiten.

Die beschriebene Maßnahme ist ein wichtiges Instrument um die Zielgruppe der Langzeitleistungsbeziehenden individuell und unter Berücksichtigung der vorhandenen multiplen Vermittlungshemmnissen passgenau zu unterstützen. Sie betreut vor allem die Teilnehmenden der geförderten Beschäftigung nach § 16 i SGB II.

VII.3.7.5.3 BGCURA-SW – Coaching für Familien

Das durch ESF Bavaria geförderte Projekt „BGCURA-SW - Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“ verfolgt das Ziel durch konsequentes Coaching und beratende Tätigkeit, auch aufsuchend und begleitend, die Projektteilnehmenden sukzessive in den Vermittlungsprozess zum 1. Arbeitsmarkt hin überzuleiten. Gleichzeitig werden den Betroffenen Perspektiven zur sozialen Teilhabe eröffnet, mit dem Ziel sie zu befähigen, sich selbst ein soziales Netzwerk aufzubauen und zu pflegen. Durch verschiedene Faktoren haben sich meist Vermittlungshemmnisse aufgebaut, die in der Summe häufig zu einer langjährigen Arbeitslosigkeit und zu einer resignativen Haltung der betroffenen Personen geführt haben. Das Projekt BGCURA-SW nimmt daher den Sozialraum der einzelnen Personen als Ausgangspunkt aller Bemühungen in den Fokus und versucht, alle vorhandenen Ressourcen zu mobilisieren und sie im sozialen Umfeld einzubinden. Folglich wird ein individueller Projektverlauf für jede/n einzelne/n Teilnehmer/in gesichert, um mittelfristig die formulierten Ziele zu erreichen.

Der überwiegende Teil der Teilnehmenden ist weiblich, alleinerziehend und mit Migrationshintergrund. Die Problemlagen dieser Zielgruppe sind präsenter und vielschichtiger denn je. Umso erfreulicher ist es, dass das Jugendamt ab 01.04.2022 mit einer Mitarbeiterin den ganzheitlichen Ansatz unterstützt. Gemeinsam kämpft man gegen die Generationenbildung, verfolgt das Ziel, dass die Eltern ein gutes

Vorbild werden und die Kinder durch das Vorleben eines funktionierenden Lebensentwurfs eine Chance der Identifikation bekommen

Dieses ambitionierte Ziel wurde 2021 durch die weiter anhaltende Pandemie erschwert. Es drohte der Verlust von Beschäftigungen v.a. im Gastgewerbe und Einzelhandel, zudem musste die Kinderbetreuung überwiegend durch die Eltern sichergestellt werden. Durch die lange Phase des Homeschoolings und der Ausfälle aufgrund von Krankheitsphasen der Kinder und/oder der Betroffenen selbst, sowie der angeordneten Kontaktbeschränkungen konnten auch persönliche Vorsprachen und Beratungstermine nicht mehr oder nicht mehr in gewohnter Häufigkeit und Form stattfinden. Die pandemiebedingten Maßnahmen hatten zur Folge, dass die Eltern v.a. die Alleinerziehenden, weit weniger flexibel dem Arbeitsmarkt zur Verfügung standen. Bedingt durch die Unsicherheiten, die Isolation und die gefühlte Hilflosigkeit war eine Zunahme von Zukunftsängsten und psychische Auffälligkeiten erkennbar, was oft zu einem totalen Rückzug bei den Betroffenen führte.

Auch deshalb wurde zeitnah die technische Möglichkeit der Videoberatung im Projekt eingeführt. Die neue Variante der Videoberatung konnte anfangs auch wegen der technischen Ausrüstung der/des Kunden/innen noch nicht intensiv genutzt werden. Nach einer längeren Phase als Pilotprojekt des Jobcenters wurde diese Variante nach Abbau einiger technischer Hemmnisse und unter Anleitung der Coaches im Hinblick auf die Wahrung der Privatsphäre (z.B. durch die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten des Hintergrundes) immer öfter genutzt.

Gemeinsam mit dem Jugendamt stellt sich das Jobcenter zukünftig den vorherrschenden Problemlagen und sieht vor allem in der Zielgruppe der Frauen und Alleinerziehenden vorhandene Potentiale, für die es sich lohnt, eine zielgerichtete, wenn auch zeitintensive Unterstützung anzubieten.

VII.3.7.6 **Beauftragte/r für Chancengleichheit im Jobcenter der Stadt Schweinfurt**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schweinfurt und der Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) des Jobcenters trafen sich zum gemeinsamen Austausch mit dem Fokus auf die Zielgruppe der alleinerziehenden Frauen. Der BCA stellte das Angebot an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für diese spezielle Personengruppe vor. Das Jobcenter berät alle jungen Frauen mit Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres über die Möglichkeiten des beruflichen Wiedereinstiegs und bereitet sie in speziellen Teilzeit- bzw. Coaching-Maßnahmen darauf vor. Aus dem Maßnahmen-Portfolio kann das Jobcenter Müttern mit Migrationshintergrund die entsprechende Unterstützung beim (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt anbieten, um auch dieser speziellen Zielgruppe gerecht zu werden. Die Treffen der Gleichstellungsbeauftragten und des BCA sind im halbjährigen Turnus angesetzt, so dass ein aktueller Informationsaustausch zu unterschiedlichen Themen gewährleistet ist. Ferner soll die weitere Netzwerkarbeit mit externen Partnern trotz der durch die Pandemie bedingten Ausfälle an Arbeitskreisen, runden Tischen und Vernetzungstreffen, in alternativer Form aufrecht erhalten bleiben.

Das Jobcenter konnte im Jahr 2021 die Anzahl der Leistungsberechtigten weiterhin abbauen. Die Integrationsquote der Frauen ist allerdings leicht zurückgegangen. Die Zielgruppe der Frauen ist leider als eine der Verliererinnen der seit über zwei Jahre andauernden Pandemie zu nennen. Umso wichtiger wird es sein die Frauen noch detaillierter in den Fokus zu nehmen und regionale Lösungsansätze für den Weg bzw. Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erarbeiten. Diesbezüglich plant das Jobcenter die Stelle der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu erweitern, um den negativen Trend der Zielgruppe der Frauen entgegensteuern zu können.

Nachdem insbesondere die Integrationsquoten der Frauen zu wünschen übriglassen, ist es ein strategisches Ziel des Jahres 2022, das Maßnahmenportfolio auf diese Zielgruppe noch zielgerichteter auszugestalten und insbesondere die Themen Rollenbilder und Kinderbetreuung zu fokussieren.

VII.3.7.7 Integrationsfachdienst

Der Integrationsfachdienst hat den Auftrag, Menschen mit Behinderung in das Erwerbsleben so reibungslos und unkompliziert sowohl für den Betroffenen wie auch für den Arbeitgeber zu gestalten.

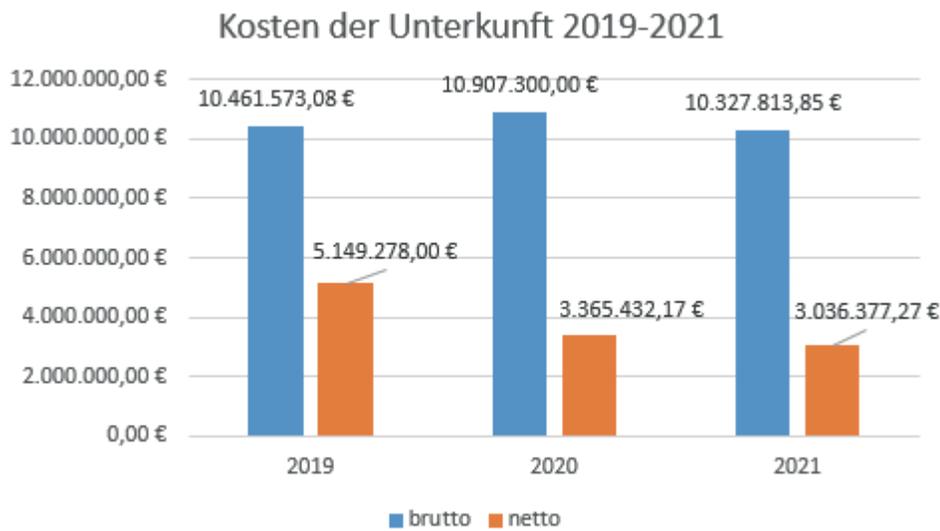
Der Integrationsfachdienst ist der vom zuständigen Integrationsamt gem. § 185 Abs. 3 SGB IX mit der Durchführung der Aufgaben eines Integrationsfachdienstes gem. § 192 ff. SGB IX beauftragte Träger. In Schweinfurt ist dies der Integrationsfachdienst gfi gGmbH.

Die Stadt Schweinfurt und der Integrationsfachdienst gfi gGmbH haben für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis 31.12.2024 den gemeinsamen Vertrag befristet verlängert.

Neben der konkreten Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche unterstützt der Integrationsfachdienst Menschen mit Behinderung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven. Dies umfasst ein individuelles Bewerbungcoaching, die Abklärung von Neigungen und Leistungsvermögen sowie die Akquise und Organisation von Erprobungspraktika.

VII.3.8 Finanzen

VII.3.8.1 Kosten der Unterkunft



Trotz des Leistungsbezuges unter erleichterten Bedingungen (Gesetzesänderung § 67 SGB II vom 28.03.2020 und nachfolgende sh. auch VII.3.1.4 und VII.3.8.3.6) und der Aussetzung der Bindung an die Angemessenheit der Miete bei Neukunden (bis 31.12.2022) kam es zu einer leichten Senkung der Kosten der Unterkunft (-5,31 % im Vergleich zum Vorjahr). Dies ist durch den stetigen Rückgang der Bedarfsgemeinschaften zu erklären. Die Erstattung des Bundes der KdU ist 2021 mit 70,6 % noch immer auf einem sehr hohen Niveau, ist jedoch im Vergleich zum Jahr 2020 leicht gesunken (2020 72,1 %) und sinkt auch im Folgejahr (2022 geplant 67,1 %).

VII.3.8.2 Arbeitslosengeld II

Durch die Erhöhung des Regelbedarfs 2021 und vor allem die beiden coronabedingten Einmalzahlungen (610.000 Euro) stieg das Arbeitslosengeld II im Jahr 2021 deutlich an.



VII.3.8.3 **Pandemiebedingte Mehrausgaben** **§ 67 SGB II Bezug unter erleichterten Bedingungen**

VII.3.8.3.1 **Pandemie-Mehrkosten im Jobcenter der Stadt Schweinfurt 2021**

Der Gesetzgeber hatte bereits 2020 eine Sondervorschrift für die Dauer Pandemie eingeführt (neuer § 67 SGB II), die zum Teil auch im gesamten Jahresverlauf 2021 fort galt und auch darüber hinaus weiter gelten wird. Die verschiedenen Komponenten bringen Erleichterungen für die Kunden, haben jedoch gegenüber der vorherigen Rechtslage für die Träger Mehrkosten zur Folge:

So wird Vermögen nicht mehr geprüft, wenn die Kunden angeben, kein erhebliches Vermögen zu haben. Es ist ohne nähere Prüfung zu bewilligen, wobei erhebliches Vermögen analog zum Wohngeldrecht wesentlich höher ist, als bisherige Vermögensgrenzen, z.B. bei Alleinstehenden 60.000 Euro (nähere Ausführungen sh.VII.3.8.3.3).

Zudem werden Kunden, die zum Antragszeitpunkt in einer an sich unangemessenen Wohnung wohnen, nicht mehr zur Kostensenkung innerhalb von sechs Monaten aufgefordert; Kunden im Bezug zum Zeitpunkt Pandemiebeginn, wird die in der Berechnung anerkannte Miete nicht auf die Angemessenheitsgrenze abgesenkt (nähere Ausführungen sh. VII.3.8.3.4).

VII.3.8.3.2 **Entgangene Rückforderungen durch Festsetzung nur auf Antrag**

Wenn vorläufig, meist mit geschätztem Einkommen, entschieden wird (z.B. Selbstständige, schwankendes Einkommen oder Belastungen) wurde für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.04.2021 begannen nur noch auf Antrag festgesetzt. Diesen Antrag stellen Kunden nur, wenn sie eine Nachzahlung erwarten. Diese Vorschrift lief für alle Anträge ab dem 01.04.2021 aus. Die Summe der hierdurch entgangenen Rückforderungen belief sich in 2021 auf 20.000 Euro.

VII.3.8.3.3 **Weitgehend abgeschaffte Vermögensprüfung**

Neuanträge, die bisher aufgrund von Vermögen abgelehnt oder nicht gestellt wurden und jetzt aufgrund der ausgesetzten Vermögensprüfung bewilligt werden (§ 67 Abs. 2 SGB II), sind vergleichsweise selten (etwa zehn Fälle pro Jahr); diese Fälle werden technisch nicht getrennt erfasst, so dass die Mehrkosten geschätzt knapp 60.000 Euro ausmachen.

VII.3.8.3.4 **Anerkennung von unangemessenen Unterkunftskosten**

Hier ergeben sich Mehrkosten durch die Aussetzung der Sechsmonatsfrist zur Senkung von unangemessenen Unterkunftskosten und die fehlende Absenkung auf angemessene Kosten für die Dauer der Sondervorschrift. Die Mieten werden in diesen Fällen weiter voll gezahlt, auch wenn sie unangemessen sind. Die Kosten sind für die Gültigkeitsdauer der Vorschrift (§ 67 Abs. 3 SGB II) als angemessen zu sehen. Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben wachsen von Monat zu Monat, da es immer wieder Neufälle mit unangemessenem Wohnraum gibt (Zuzüge, Umzüge), der nun dauerhaft finanziert wird und gleichzeitig für die Geltungsdauer der Vorschrift keine Absenkung auf angemessene Unterkunftskosten mehr erfolgt. Durch diesen Mechanismus haben sich im zweiten Jahr der Neuregelung lineare Kostensteigerungen in Höhe von ca. 60.000 Euro ergeben.

Maßgabe für die Schätzung ist das auf der Grundlage der Angemessenheitsgrenzen des auch in 2021 aktualisierten Schweinfurter Mietspiegels und des Gebäudebestands erstellte schlüssige Konzept zur Angemessenheit von Unterkunftskosten. Nachdem die Angemessenheitsgrenzen immer wieder gerichtsanhängig sind und die Anforderungen an ein schlüssiges Konzept gestiegen sind, wurde hier in 2021 ein besonderes Augenmerk darauf verwendet, das Schweinfurter Konzept gerichtsfest auszugestalten.

VII.3.8.3.5 Zusammenfassung 2021

Es ergeben sich im zweiten Jahr der Sondervorschrift aufgrund der Pandemie (§ 67 SGB II) folgende geschätzte Mehrkosten:

Entgangene Rückforderungen	§ 67 (4) SGB II	20.000,- €
Mehrausgaben Vermögensfälle	§ 67 (2) SGB II	60.000,- €
Mehrausgaben Unterkunftskosten	§ 67 (3) SGB II	60.000,- €
Gesamt		140.000,- €

Die Mehrausgaben betreffen den Bundeshaushalt und den kommunalen Haushalt. Durch die erhöhte Bundeserstattung KdU haben die Mehrausgaben noch keinen Ausfluss auf die Belastungen im kommunalen Haushalt.

VII.3.8.3.6 Prognose für 2022

Nach aktuellem Rechtsstand tritt die Pandemie-Sondervorschrift des § 67 SGB II am 31.12.2022 außer Kraft und soll dann in das Bürgergeld überführt werden.

Das Bürgergeld entspricht von der aktuell geplanten Ausgestaltung im Bereich des Vermögens der Pandemie-Sonderregelung, so dass die oben skizzierten kommunalen Mehrkosten zu Regelkosten werden. Unangemessene Unterkunftskosten sollen voraussichtlich für die Dauer von zwei Jahren übernommen werden.

VII.3.8.4 Eingliederung

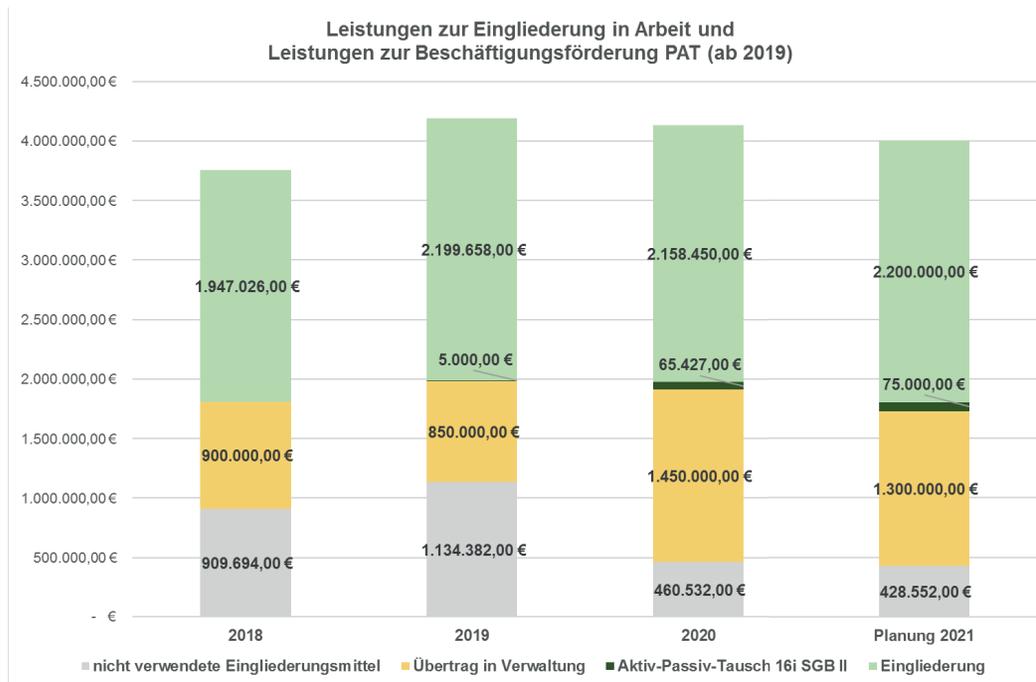
VII.3.8.4.1 Mittelverwendung in der Eingliederung

Die Abrechnung der Eingliederungsmittel 2021 lag zum Redaktionsschluss des Berichtes noch nicht abschließend vor.

Eine erste Hochrechnung der erforderlichen Aufwendungen für die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Jahr 2021 liegt bei ca. 2.100.000 Euro und würde damit mit einer Reduzierung der aufgebrauchten Mittel um -5,6 % im Vergleich zum Vorjahr schließen. Ein Großteil der Differenz liegt in der geringeren Höhe der aufzuwendenden Pflichtleistungen im Bereich der Rehabilitation für das Jahr 2021.

VII.3.8.4.2 Mittelübertragung Eingliederungs- und Verwaltungstitel

Auch 2021 hat das Jobcenter Mittel aus dem Eingliederungstitel in die Verwaltung übertragen, um Personal für einen angemessenen Fallschlüssel und Zusatzaufgaben in den Sachgebieten zu finanzieren. Die Höhe der durch das Jobcenter nicht benötigten Finanzmittel von rund 20% des Eingliederungsbudgets und die Höhe der Übertragung in den Verwaltungshaushalt liegt im Rahmen der bayerischen kommunalen Jobcenter. Die finanzielle „Reserve“ hat mit Zunahme der Verwaltungskosten gegenüber den Vorjahren abgenommen, wobei der abschließende Bedarf noch nicht feststeht.



Die Abrechnung der Verwaltungskosten 2021 lag zum Redaktionsschluss des Berichtes noch nicht abschließend vor.

VII.3.9 Ausblick

Das Jobcenter ist in der Annahme, dass es im Verlauf der weiteren Pandemie zu keinen größeren Einschränkungen und Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt mehr kommen wird, optimistisch in das Jahr 2022 gestartet. In der Omikronwelle, die zu massiven Ausfällen von Arbeitskräften insbes. in der Großindustrie führte, gelang es durch eine Akquise-Aktion vereinzelt auch langzeitarbeitslose Kunden dorthin zu vermitteln. Seit Beginn der Ukraine Krise am 24.03.2022 und allen damit einhergehenden Folgen für die Wirtschaft und Gesellschaft sind die Erwartungen jedoch getrübt. Materialengpässe und Lieferschwierigkeiten, explodierende Energiekosten, die Unternehmen zum Absenken ihrer Produktion zwingen, eine Inflationsrate von über 7% und eine gedämpfte Prognose der Wirtschaftsweisen bzgl. des Wirtschaftswachstums im Jahr 2022 bringen unabwägbar Entwicklungen mit sich. Die Bundesregierung reagierte hierauf bereits mit einer Verlängerung des Kurzarbeitergeldes bis Ende 2022 sowie einem Entlastungspaket, einer weiteren Einmalzahlung und einem Sofortzuschlag.

Entgegen der Erwartung einiger Experten wurde im Zuge der ukrainischen Flüchtlingswelle mit der europäischen Massenzustromrichtlinie nicht gleich der Weg in den Leistungsbezug des SGB II sondern in das Asylbewerberleistungsgesetz geebnet. Der Zugang zum Arbeitsmarkt kann daher momentan nicht direkt vom Jobcenter unterstützt werden, sondern ist Aufgabe der Agentur für Arbeit. Gleichwohl konnten aus dem Kundenstamm des Jobcenters Unterstützungskräfte für die Verwaltung, für die Sprachmittler und sonstige Aufgaben akquiriert werden. Es erfolgt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, um den Geflüchteten Perspektiven aufzeigen zu können. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts wird auf politischer Ebene diskutiert, die Geflüchteten in den Leistungsbezug des SGB II zu überführen, was mit einem erheblichen Mehraufwand für das Jobcenter verbunden wäre, der mit dem vorhandenen Personalkörper nicht zu leisten ist. Nachdem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv andere Ämter in der Krise unterstützen, besteht die berechnete Erwartung, ebenfalls Unterstützung zu erfahren, sofern die Politik hier zugunsten des SGB II umsteuert (Stand März 2022).

Das Thema Wohnungsnot wird durch die ukrainische Flüchtlingswelle in den Fokus rücken. Bereits in 2021 wurde die Kooperation zwischen Jobcenter und SWG sowie zwischen Jobcenter und Wohnungslosenhilfe durch Gespräche und Fallkonferenzen intensiviert und in 2022 weiterentwickelt.

Eine weitere Folge der kriegerischen Auseinandersetzung sind die weiter steigenden Energiepreise, die das Jobcenter veranlasst haben, die Heizkostenobergrenzen frühzeitig anzupassen und in Erwägung zu ziehen, auch unterjährig nochmals eine Anpassung vorzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgerufen, bei Kostensenkungsverfahren insbesondere auf den Verbrauch zu achten und nicht allein die Kosten zugrunde zu legen.

Auch die steigenden Stromkosten bringen viele Kunden und Kundinnen in Nöte. Stromkosten sind durch den Regelbedarf zu decken. Vermag dies in der Vergangenheit noch vertretbar gewesen sein, so ist mit der Technologie der Beheizung auf der Grundlage von Strom (Wärmepumpen) und der staatlichen Förderung dieser Technologien sowie der durch den Krieg sich verändernden Energiepolitik der Zeitpunkt gekommen, Stromkosten als Teil der Kosten der Unterkunft anzuerkennen. Entsprechende politische Diskussionen sind angestoßen und werden unterstützt. Gleichwohl muss man sich der Folgen einer solchen Umsteuerung bewusst sein: Der Regelbedarf wird vollständig vom Bund finanziert; die Kosten der Unterkunft nur anteilig. Mittelfristig wäre hierdurch mit einer weiteren Erhöhung der KdU-Aufwendungen zu rechnen.

Jobcenter und Sozialamt haben frühzeitig auf die Situation reagiert und im Zusammenwirken mit der Diakonie Schweinfurt die Vereinbarung zur Energieberatung konzeptionell und hinsichtlich der Rahmenbedingungen angepasst.

Ein weiterer Schwerpunkt 2022 wird die Einführung des Bürgergelds zum 01.01.2023 sein. Dem Vernehmen nach wird der erleichterte Zugang zu den Leistungen im SGB II in das neue Gesetz überführt, so dass künftig (vs. in den ersten beiden Jahren) die Kosten der Unterkunft nicht mehr der Angemessenheitsprüfung unterliegen und Vermögen bis zu einem Schwellenwert unangetastet bleibt. Durch das Sanktionsmoratorium (vorerst bis Jahresende) können Kunden nur noch bei Meldeversäumnissen sanktioniert werden. Auch dies darf als Vorbereitung auf die künftigen Regelungen im Bürgergeld gewertet werden und ist zugleich Antwort der Legislative auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil aus 2019.

Was bisher aus den Verhandlungen um das Bürgergeld und die Kindergrundsicherung (nähere Ausführungen hierzu unter I.4 Transferleistungen) zu hören ist, lässt vermuten, dass die Jobcenter - egal ob gE oder zKT - zugunsten der Agenturen für Arbeit ausgehöhlt werden könnten: Kinder im Leistungsbezug des SGB II könnten über die Kindergrundsicherung von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit verwaltet werden, die Einkommensaufstocker werden ggfs. ebenfalls dort betreut werden. Dies hätte zur Folge, dass die Bedarfsgemeinschaft auseinandergerissen würde und nur der klassische Leistungsempfänger im SGB II - Bezug verbliebe.

Mit dem Wiedereinstieg des Jugendamtes in das Bedarfsgemeinschaftscoaching-Projekt BGCURA-SW wird die Zusammenarbeit der beiden Ämter weiter intensiviert. Von Seiten des Jobcenters wird der Folgeantrag in 2022 mit einer zusätzlichen halben Stelle (2,5 VZÄ) ab September hoffentlich bewilligt, um noch mehr Bedarfsgemeinschaften ein vernetztes und intensives Coaching zu ermöglichen.

Ebenfalls mit dem Jugendamt sowie mit der Stabsstelle „Gern daheim in Schweinfurt“ sowie der Diakonie wurden auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses zur aufsuchenden Sozialarbeit im Gründerzeitviertel erste Schritte eingeleitet und möglicherweise geeignete Immobilien gesichtet. Ziel ist,

ein gemeinsames Büro der Koordinierenden Kinderschutzstelle des Jugendamtes und des CURA-Teams im Gründerzeitviertel zu realisieren und mittelfristig mit der Diakonie und deren geplantes Quartiersmanagement ein Stadtteilzentrum zu gründen, in dem ggfs. auch Kinderbetreuung angeboten werden könnte.

Mit der Geschäftsstelle der Bildungsregion Schweinfurt werden die in 2021 angebahnten Gespräche zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, Synergien zu erzielen, fortgesetzt. Gleiches gilt für die engere Kooperation mit dem Integrationsbeirat und seinen Arbeitskreisen mit dem Ziel der Transparenz und des Wissensaustausches.

Vor dem Hintergrund der teilweise sich durchaus auch widersprechenden Prognosen von Wissenschaftlern und Politikern hat das Jobcenter die jährliche Zielvereinbarung nach § 48 b SGB II mit dem Bayer. Arbeitsministerium erneut unter einen Pandemie-Vorbehalt gestellt und geht davon aus, dass der Hilfebedarf weiter leicht zurückgeht und zugleich die Integrationsquote steigt. Es wurden folgende Zielmargen vereinbart: Ausgehend von der in 2021 vereinbarten Integrationsquote von 25,7% erwarten wir eine Verbesserung um 13% auf insgesamt 29%. en. Hinsichtlich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezugs ist mit der Entspannung auf dem Arbeitsmarkt von einem moderaten Rückgang in 2022 von -3% (durchschnittlich im Langzeitleistungsbezug 2021: 1.774 Personen) ausgegangen.

Das Jobcenter agiert in der Krise unter schwierigen Rahmenbedingungen zum Wohle der Kund/innen mit weiterentwickelten Maßnahmen und neuen Ideen sowohl inhaltlich als auch aufbau- und ablauforganisatorisch. Die Mitarbeiter/innen - wie die Bevölkerung insgesamt - kommen durch Folgen der Pandemie und der Flüchtlingskrise - in der das Jobcenter aktuell das Sozialamt aktiv unterstützt - selbst an die Grenzen der Belastungsfähigkeit und setzen gleichwohl weiterhin Ihre Energie für die Zielgruppe engagiert ein.

VII.4. Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch, SGB XII)

VII.4.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) dient neben der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grusi) ebenfalls der Existenzsicherung. Sie wird Personen gewährt, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente erfüllen, ohne einen tatsächlichen Rentenanspruch zu haben. Dieser Personenkreis hat weder Anspruch auf Arbeitslosengeld II, da er dem Arbeitsmarkt nicht bzw. weniger als 3 Stunden pro Tag zur Verfügung steht, noch hat er einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, weil er nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert ist.

Mit Urteil vom 16.05.2012 hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass Bezieher ausländischer Altersrenten von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 7 Abs. 4 SGB II ausgeschlossen sind. Bei diesem Personenkreis handelt es sich vorwiegend um Rentenbezieher aus der Russischen Föderation und Aserbaidschan (Regelrenteneintrittsalter dort: 55 Jahre bei Frauen; 60 Jahren bei Männern). Aufgrund dieser Entscheidung wechselten alleine im Laufe des Jahres 2012 insgesamt 51 Leistungsbezieher (41 Fälle) vom Arbeitslosengeld II in die HLU.

Der Anstieg der Fallzahlen setzte sich bis ins Jahr 2014 fort und stagnierte dann bis 2016. Seit 2017 sind die Fallzahlen wieder rückläufig. Dies liegt hauptsächlich daran, dass dieser Personenkreis seit

2017 nun sukzessive die Regelaltersgrenze erreicht und in die Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII (*siehe unten*) wechselt oder aus dem Leistungsbezug ausscheidet, weil nunmehr mit der zusätzlichen deutschen Altersrente der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden 2 – 4 Jahren wieder das Niveau von 2012 (ca. 60 – 70 Leistungsbezieher) erreicht wird.

Die Realisierung der russischen Rentenansprüche stellt schon seit Jahren eine große Herausforderung dar, da Russland bereits seit 2015 neu bewilligte Renten nicht mehr nach Deutschland überweist. Rentenberechtigte müssen zur Antragstellung nach Russland reisen, eine gültigen russischen Pass und ein Konto in Russland besitzen sowie eine Meldeanschrift in Russland vorweisen. Außerdem muss noch ein Weg gefunden werden, um das Geld nach Deutschland zu transferieren. Oftmals muss das Geld auch persönlich in Russland vom dortigen Konto abgehoben werden.

Alternativ können auch sogenannte „Mittlerfirmen“ mit Sitz in Deutschland beauftragt werden, die sich sodann um die Antragstellung gegen entsprechendes Entgelt kümmern. Auch wenn die Kosten dafür relativ hoch sind, wurden damit in den letzten Jahren recht gute Erfahrungen gemacht. Aus diesem Grund werden Antragsteller in der Regel auf diese „Mittlerfirmen“ verwiesen.

Fall- und Personenzahlen:

	2018	2019	2020	2021
Fallzahlen mit lfd. Leistungen	116	106	98	83
Leistungsbezieher	117	109	100	85

Leistungsbezieher nach Personengruppen:

	Männer	Frauen	Insgesamt
Gesamt	43	42	85
Ausländer			16

Altersstaffelung:

	< 7	< 15	< 18	< 25	< 65
Männlich	5	4	0	1	33
Weiblich	3	1	0	1	37

Kostenaufwand (abzgl. Einnahmen):

	2018	2019	2020	2021
Netto-Ausgaben	685.107 €	589.746 €	561.788 €	521.822 €

Die Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt belasten den kommunalen Haushalt zu 100%.

VII.4.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII (Grusi) handelt es sich ebenfalls um eine Transferleistung, die den Bedarf für den Lebensunterhalt bzw. das sozialhilferechtliche Existenzminimum älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Die Hilfe wird in der Regel für ein Jahr bewilligt, sofern das vorhandene Einkommen nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhalts ausreicht und die Vermögensfreigrenze (5.000,00 € für jede

volljährige Person zuzüglich 500,00 € für jede weitere Person, die überwiegend unterhalten wird) nicht überschritten ist.

Leistungsberechtigt sind Personen, die die Altersgrenze erreicht haben (2021: Jahrgang 1956 - 65 Lebensjahre und 10 Monate) oder die das 18. Lebensjahres vollendet haben und unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

Fall- und Personenzahlen:

	2019	2020	2021
Fallzahlen mit lfd. Leistungen	938	972	1.005
Leistungsbezieher	1.058	1.077	1.105

Leistungsbezieher nach Personengruppen:

	Männer	Frauen	Insgesamt
Gesamt	486	619	1.105
Ausländer			230

Altersstaffelung:

	18	< 25	< 65	< 67	< 65
Männlich	0	26	153	56	251
Weiblich	2	14	143	90	370

Kostenaufwand (abzgl. Einnahmen):

	2019	2020	2021
Ausgaben für Grusi. im Alter	3.048.099 €	3.313.610 €	4.222.226
Ausgaben für Grusi. bei Erwerbsminderung	2.295.808 €	2.353.833 €	2.347.593

Die Nettoausgaben der Grundsicherung werden zu 100 % vom Bund erstattet.

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren im Bereich der Grundsicherung im Alter von kontinuierlich steigenden Fall-/Personenzahlen (ca. 20 – 40 pro Jahr) auszugehen. Auch die alljährliche Anhebung der Regelsätze und die Anpassung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft (incl. Heizkosten) und damit des Existenzminimums, führt zu einer sukzessiven steigenden Anzahl von Leistungsberechtigten, weil immer mehr Menschen mit ihrem Einkommen unter dem dadurch steigenden Existenzminimum liegen.

Darüber hinaus trägt auch der zum 01.01.2021 eingeführte Freibetrag von bis zu 223 € (max. 50 % der Regelbedarfsstufe 1) für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen (§ 82a SGB XII) dazu bei, dass die Fallzahlen steigen, weil deutlich weniger Renteneinkommen bedarfsmindernd angerechnet werden darf. Insofern muss ab 2021 ein erheblich höheres Renteneinkommen vorliegen, damit das Existenzminimum überschritten wird. Als logische Konsequenz daraus, werden natürlich auch die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den kommenden Jahren deutlich steigen.

SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie) – Fachbereiche Sozialhilfe

Das Pandemiegeschehen im Jahr 2021 hatte keinen Einfluss auf die Fallzahlen oder die Bearbeitungszeiten.

Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Aufgrund der Corona-Pandemie gab es keine signifikante Zunahme von Anträgen auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Pandemie so gut wie keinen nennenswerten Einfluss auf diesen Personenkreis hatte. Dieser stand wegen Rentenbezug, Krankheit oder Behinderung dem Arbeitsmarkt von vornherein nicht zur Verfügung und war deshalb in der Regel von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit nicht betroffen.

Während der Pandemie schuf der Gesetzgeber im Rahmen mehrerer Sozialschutzpakete zahlreiche Erleichterungen beim sozialhilferechtlichen Verwaltungsverfahren, die entsprechend umgesetzt wurden.

- Die Vermögensprüfung wurde für 6 Monate ausgesetzt, wenn Bewilligungszeiträume in der Zeit vom 01.03 – 30.12.2021 begonnen haben und kein erhebliches Vermögen vorhanden war. Diesbezüglich war eine einfache Erklärung ausreichend.
- Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wurden für 6 Monate berücksichtigt. Danach galten die „normalen“ gesetzlichen Vorgaben, d.h. es war für weitere 6 Monate möglich, die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen.
- Endete der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31.03.2020 – 31.12.2021 erfolgte die Weiterbewilligung für 12 Monate unter der Annahme unveränderter persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse.
- Unter bestimmten Voraussetzungen war eine vorläufige Bewilligung von Leistungen möglich und es erfolgte nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person eine Nachberechnung.

Darüber hinaus galten Sonderregelungen zur Mittagsverpflegung für Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten, wonach weiterhin ein Mehrbedarf für Mittagsverpflegung gewährt wurde, auch wenn das Mittagessen pandemiebedingt nicht gemeinschaftlich eingenommen werden konnte.

Nach Vorgabe des Bundes wurden Anfang 2021 im Rahmen einer großangelegten Schutzmasken-Versandaktion insgesamt 7.500 Masken an die Leistungsberechtigten des SGB XII versandt.

Für die Monat Mai erhielten Leistungsberechtigte nach dem SGB XII der Regelbedarfsstufen 1, 2 und 3 eine Einmalzahlung in Höhe von 150 €, um die pandemiebedingten Mehrausgaben kompensieren zu können.

Obwohl während der Pandemie meist nur ein eingeschränkter Parteiverkehr möglich war, kam es zu keinen nennenswerten Verzögerungen bei der Antrags-/Fallbearbeitung. Die Kommunikation mit den Bürgern erfolgte überwiegend telefonisch, schriftlich per Mail, Fax oder Post und funktionierte sehr gut. Besuche im Rathaus waren nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Dies wurde von den Klienten und den Sachbearbeitern sehr geschätzt, da hierdurch Wartezeiten vermieden werden und die Vorsprachen zielgerichtet und effizient ablaufen konnten. Die Rückmeldung der Bürger hierauf war durchweg positiv, so dass geplant ist, auch unabhängig vom Infektionsgeschehen an dieser Praxis festzuhalten.

Um Ansteckungen zu vermeiden und den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten, nutzten die Mitarbeitenden die während der Pandemie geschaffene Möglichkeit des Homeoffice. Vor allem für Mitarbeitende mit

kleinen Kindern, deren Betreuung während der Pandemie nicht immer sichergestellt werden konnte, bot dies die Möglichkeit von zu Hause zu arbeiten. Auf diese Weise konnte – selbst während hoher Infektionszahlen und zahlreicher krankheitsbedingter Ausfälle - stets eine termingerechte Auszahlung der Sozialhilfe sichergestellt werden.

Entwicklung der Bundeserstattung:

Bis 2012 hat sich der Bund nur prozentual an den angefallenen Kosten der Grundsicherung beteiligt. Der prozentuale Verteilschlüssel richtete sich nach dem Anteil der einzelnen Kommunen an den bundesweiten Gesamtkosten, basierend auf den statistischen Angaben.

Im Jahr 2013 gewährte der Bund erstmals 75 % der tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (vgl. § 46 a SGB XII). Seit 2014 werden 100 % der tatsächlichen Nettoausgaben erstattet. Die Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) erfolgt im Auftrag des Bundes (Bundesauftragsverwaltung i. S. v. § 104 a Abs. 3 GG). Diese Konstellation hat deutliche Auswirkungen auf den Vollzug des 4. Kapitels des SGB XII, die sich auch in entsprechenden Rechtsänderungen niederschlagen. Hohe statistische Anforderungen des Bundes und die Bindung an Weisungen des BMAS seien hier nur beispielhaft erwähnt.

Der Bundeszuschuss beträgt:

2012	45 % der Grundsicherungsleistungen	974.766 €
2013	75 % der Grundsicherungsleistungen	2.279.030 €
2014	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	3.583.266 €
2015	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.239.502 €
2016	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.567.975 €
2017	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.715.776 €
2018	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.111.244 €
2019	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.326.516 €
2020	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.619.999 €
2021	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	6.202.738 €

Er wird seit 2013 quartalsweise beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) abgerufen und sehr zeitnah erstattet.

Für die Verwaltungskosten der Grundsicherung erfolgen von Seiten des Bundes keine Erstattungsleistungen. Diese muss die Kommune vollständig selbst tragen. Wegen der stetig ansteigenden Gesamtfallzahlen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung incl. Hilfe zum Lebensunterhalt), mussten in den vergangenen Jahren im Amt für soziale Leistungen sukzessiv neue Stellen geschaffen werden.

Personalentwicklung:

	2012	2014	2016	2017	2018	2019	2020	2021
HLU/Grusi-Fälle *	718	1.032	1.097	1.155	1.171	1.194	1.217	1.200
Vollzeitkräfte	3,5	5,5	6,5	6,7	7,2	7,78	8,56	8,0

* incl. Kostenersatzfälle

Wie bereits ausgeführt, ist die Stadt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung an die Weisungen des BMAS gebunden. Diese Weisungen sowie die zahlreichen gesetzlichen Änderungen, wie jüngst beispielsweise die Einführung der Grundrente, führen zu einem immer höheren Verwaltungsaufwand,

der sich auch auf die Personalbemessung (Fallzahlschlüssel derzeit: zwischen 150/1 und 160/1) auswirkt. Die kommunalen Spitzenverbände stehen deshalb seit geraumer Zeit mit dem Bund im Dialog, um auch hier eine angemessene Kostenbeteiligung zu erwirken, damit zumindest der durch den Bund veranlassten Mehraufwand kompensiert werden kann. Derzeit ist allerdings nicht absehbar, ob und wann hierzu eine Entscheidung ergeht.

VII.4.3. Hilfe zur Pflege

Neben der Zuständigkeit für teilstationäre und stationäre Leistungen wurde die Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege zum 01.03.2018 auf die überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirke) übertragen. Wegen anfänglich fehlender Ressourcen machte der Bezirk Unterfranken in der Zeit vom 01.03.2018 – 31.12.2018 von der Möglichkeit der Delegation gebrauch, was dazu führte, dass die Stadt Schweinfurt noch bis zum 31.12.2018 für die Gewährung der ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege zuständig war. Die insofern entstandenen Kosten wurden vom Bezirk erstattet. Seit 01.01.2019 ist der Bezirk Unterfranken nun vollumfänglich für die Gewährung der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII zuständig.

Lediglich Streitigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit könnten dazu führen, dass die Stadt Schweinfurt nach § 43 SGB I dennoch vorläufig Leistungen der Hilfe zur Pflege erbringen müsste. Das könnte z.B. dann der Fall sein, wenn in einem anderen Bundesland pflegerische Leistungen in einer ambulanten Wohnform beantragt werden und der letzte gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person nicht oder nicht sofort zweifelsfrei ermittelt werden kann und dieser ggf. in Schweinfurt war.

VII.4.4. Hilfe zur Gesundheit bzw. Leistungen nach § 264 SGB V

Die Kosten für die Krankenbehandlung von Personen, die nicht pflicht- oder freiwillig versichertes Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sind, werden von der Stadt Schweinfurt als örtlicher Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) oder nach § 264 SGB V übernommen. Die Leistungen nach § 264 SGB V gehen jedoch den Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII vor. Hierbei erstreckt sich die Zuständigkeit der Stadt Schweinfurt ausschließlich auf die ambulanten Krankenbehandlungskosten, wobei sie bei der Leistungsgewährung nach § 264 SGB V mit den angefallenen stationären Krankenbehandlungskosten in Vorleistung gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. dem Bezirk Unterfranken treten muss. Nach Eingang der Rechnungen und Bezifferung der stationären Kosten, werden diese vom Bezirk Unterfranken zurückerstattet.

Darüber hinaus erstattet der Bezirk Unterfranken aufgrund einer verwaltungsvereinfachenden Absprache den örtlichen Sozialhilfeträgern zusätzlich pauschal 16 % des jährlichen Nettoaufwands der ambulanten Behandlungskosten. Diese pauschale Erstattung basiert auf dem Umstand, dass es mitunter schwierig ist, die Aufwendungen für Hilfsmittel eindeutig der Eingliederungshilfe oder der Krankenhilfe und damit dem sachlich zuständigen örtlichen oder überörtlichen Träger zuzuordnen.

Die Kosten der Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII bzw. der Leistungen nach § 264 SGB V sind schwer prognostizierbar und mitunter stark schwankend, da sie u.a. davon abhängen, wie häufig die Betroffenen zum Arzt gehen, welche Erkrankungen vorliegen bzw. welche Behandlungs- und Medikamentenkosten notwendig sind und ob die Behandlung ambulant oder stationär erfolgt. Schwere Erkrankungen mit aufwändigen Behandlungs- und Therapiemethoden beeinflussen das Kostenvolumen also deutlich.

Fallzahlen- u. Kostenentwicklung:

	2018	2019	2020	2021
Fallzahlen	45	34	35	37
Nettoaufwand	80.684 €	96.823 €	94.702 €	74.090 €

Aufwendungen und Einnahmen im Detail:

	2020	2021
Ambulante u. stationäre Behandlungskosten	159.757 €	222.689
Verwaltungskosten (5 % der Behandlungskosten)	7.988 €	11.134
Erstattung stationäre Behandlungskosten	53.443 €	123.637
Erstattung stationärer Verwaltungskostenanteil (5 % stat. Kosten)	2.672 €	6.182
Erstattung verwaltungsvereinf. Absprache (16 % d. örtl. Nettoaufw.)	16.927 €	15.025
Nachberechnung Erstattung verw.vereinf. Absprache aus 2019	-	10.455

VII.4.5. Bestattungskosten

Die Stadt Schweinfurt ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bestattungskosten zuständig, wenn die betreffende Person in Schweinfurt verstorben ist und diese keine Sozialhilfeleistungen von einem anderen Sozialhilfeträger bezogen hat. Außerdem ist die Stadt zuständig, wenn die betroffene Person außerhalb von Schweinfurt verstorben ist und von hier Sozialhilfeleistung bis zu ihrem Tod bezogen hat.

Die Übernahme der Bestattungskosten erfolgt, wenn den Hinterbliebenen die Aufbringung der Bestattungskosten nicht zuzumuten ist. Die Zumutbarkeit ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichteten Personen, wobei der vorhandene Nachlass vorrangig einzusetzen ist.

Wird der Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten von einem mittellosen Hinterbliebenen gestellt, ist die Stadt grundsätzlich auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn weitere Erben vorhanden sind und deren Leistungsfähigkeit nicht (zeitnah) ermittelbar ist oder diese gegenüber den Miterben bzw. dem Zahlungspflichtigen die Auskunft verweigern. Die gewährten Bestattungskosten können dann von den übrigen Verpflichteten und/oder dem Sozialhilfeträger (ggf. auch im Rahmen einer Klage) eingefordert werden.

Fallzahlen und Kosten:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fallzahlen	30	59	49	55	41	46
Kosten	47.823 €	37.988 €	34.783 €	18.746 €	41.032 €	5.440 €

Wie aus den vergangenen Jahren deutlich wird, stehen die Fallzahlen nicht im direkt proportionalen Verhältnis zur Kostenentwicklung. Dies liegt vorwiegend daran, dass sich die Höhe der Hilfestellung nach den angefallenen Bestattungskosten, den vorrangigen Ansprüchen (z. B. Versicherungsleistungen) und dem einzusetzenden Nachlass richtet. Darüber hinaus beeinflusst auch die Anzahl der Verpflichteten sowie deren einzusetzendes Einkommen und Vermögen die Höhe des Hilfeanspruchs.

VII.5. Wohngeld

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum und als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gewährt.

Empfänger von Transferleistungen sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Deren angemessene Unterkunftskosten werden im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt.

Entwicklung des Wohngeldes:

	2018	2019	2020	2021
Gesamtausgaben	414.780	453.301 €	828.927 €	1.045.964 €
Ausgaben Mietzuschuss	405.601	448.892 €	823.134 €	1.027.874 €
Ausgaben Lastenzuschuss	9.179	4.409 €	5.793 €	18.090 €
Ø mtl. Zahlfälle	424	446	618	637
Ø Bearbeitungsdauer	10 Tage	15 Tage	24 Tage	28 Tage

Aufgrund der in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Flüchtlingszahlen, stieg auch die Anzahl der wohngeldberechtigten Flüchtlinge. Da es sich hierbei vorwiegend um Großfamilien mit stark schwankendem Einkommen handelt, konnte ein deutlich höherer Arbeitsaufwand bei der Sachbearbeitung festgestellt werden, der sich insbesondere in einer längeren Bearbeitungsdauer niederschlägt. Die massiven Kommunikationsschwierigkeiten tragen hierzu ebenfalls bei.

Im Jahr 2020 sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr sprunghaft um 83 % angestiegen. Gleiches gilt für die Fallzahlen, die um 39 % gestiegen sind. Das lag einerseits an der Wohngeldreform zum 01.01.2020 mit einem deutlich höheren Wohngeldanspruch und andererseits an der coronabedingten Kurzarbeit. Die gestiegene Fallzahl wirkte sich natürlich ebenfalls auf die Bearbeitungsdauer aus.

Im Gegensatz zu den Transferleistungen wurde die Höhe des Wohngeldes in den vergangenen Jahren nicht regelmäßig angepasst. Vor der Erhöhung zum 01.01.2020 wurde das Wohngeld zuletzt vor 4 Jahren erhöht. Dadurch konnten 2016 viele Transferleistungsbezieher ins Wohngeld wechseln. Da in den Folgejahren jedoch keine Anpassung des Wohngeldes erfolgte, mussten viele Wohngeldbezieher wieder zurück in den Transferleistungsbezug wechseln. Aufgrund steigender Lebenshaltungskosten war es in vielen Fällen nicht mehr möglich, die Differenz zwischen Bedarf und Einkommen mit dem sich errechnenden Wohngeld zu decken. Die Konsequenz war, dass die Wohngeldfälle in den Jahren 2017 – 2019 kontinuierlich sanken.

Künftig wird das Wohngeld regelmäßig alle 2 Jahre angepasst. Das nächste Mal zum 01.01.2022. Dadurch soll u.a. sichergestellt werden, dass dieser permanente Rechtskreiswechsel weitestgehend vermieden wird.

Die Ausgaben des Wohngeldes werden komplett außerhalb des städtischen Haushaltes verbucht und je zur Hälfte von Bund und Land getragen.

SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie) – Fachbereiche Wohngeld

Wohngeld

Die Zahl der Wohngeldbezieher erhöhte sich im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 3 %. Die Wohngeldleistungen incl. des Lastenzuschusses erhöhten sich gegenüber den Ausgaben im Jahr 2019 um mehr als das Doppelte; im Vergleich zum Vorjahr betrug der Anstieg rd. 24 %. Grund für den drastischen Anstieg in 2020 war einerseits die Kurzarbeit, die aufgrund von Corona stark zunahm und bei viele Menschen auch erstmals zu einem Wohngeldanspruch führte. Zum anderen ist der Anstieg bei den Fallzahlen aber auch auf die Wohngeldreform zum 01.01.2020 zurückzuführen, mit einem deutlich höheren Wohngeld verbunden war.

Auch im Fachbereich Wohngeld war meist nur ein eingeschränkter Parteiverkehr möglich. Bedingt durch die Fallzahlensteigerung und personelle Ausfälle (Qualifikationsmaßnahmen, Einsatz im Katastrophenschutz, befristete Abordnungen ins Gesundheitsamt) erhöhte sich die Bearbeitungszeit im Vergleich zum Vorjahr noch einmal geringfügig. Die Rückstände konnten inzwischen wieder abgebaut werden. Die Kommunikation mit dem Bürger erfolgte ebenfalls überwiegend telefonisch, schriftlich per Mail, Fax oder Post und funktionierte auch in diesem Fachbereich sehr gut. Vorsprachen waren ebenfalls nach Terminvereinbarung möglich, was von den Antragstellern sehr geschätzt wurde.

Die vom Ministerium aufgrund der Pandemie verfügten Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren wie

- die formlose Antragstellung per Mail oder Telefon
- der Entfall der Plausibilitätsprüfung
- der Entfall der Prüfung von Unterhaltsansprüchen
- eine Vermögenserklärung ohne Nachweise sowie
- der vorübergehende Verzicht auf die Bearbeitung der Rückläufe aus dem Wohngelddatenabgleich

kamen nicht zum Tragen, da diese einen sehr eingeschränkten bzw. zeitweilig nicht mehr möglichen Dienstbetrieb voraussetzten. Ein solch eingeschränkter Dienstbetrieb war glücklicher Weise nicht erforderlich.

VII.6. Kriegsofferfürsorge

Die Kriegsofferfürsorge ist ein Teil der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Leistungsberechtigt sind:

- Kriegsoffer des ersten und zweiten Weltkrieges
- Impfgeschädigte
- Opfer politischen Gewahrsams oder von Gewalttaten
- Geschädigte Bundeswehrsoldaten, Zivildienstleistende
-

Geschädigte müssen eine Grundrente vom Zentrum Bayern Familie und Soziales oder als Hinterbliebene eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. In den vergangenen Jahren bezogen nur noch zwei Personen Leistungen nach dem BVG. Beide verstarben 2017, so dass seit 2018 bei der Stadt Schweinfurt niemand mehr Leistungen der Kriegsofferfürsorge erhält.

Die Kosten der Kriegsofferfürsorge werden zum Großteil vom Bund getragen. Die Nettobelastung der Stadt lag bei rund 20 % der geleisteten Zahlungen.

Ausgaben der Kriegsofferfürsorge:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Nettobelastung	959 €	911 €	319 €	0 €	0 €	0 €	0

VII.7. Asylbewerberleistungen

Während für Asylbewerber in ANKER-Einrichtungen das sogenannte Sachleistungsprinzip gilt und insofern lediglich die Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums („Taschengeld“) bar ausbezahlt werden, erhalten die Asylbewerber, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind oder in einer Privatwohnung leben, ihre kompletten Asylbewerberleistungen für den Lebensunterhalt (Speisen, Getränke, Bekleidung, ggf. Miete etc.) in bar oder diese werden überwiesen.

Im Jahr 2021 gab es im Stadtgebiet zwei Gemeinschaftsunterkünfte. Sie befinden sich in der Sattlerstr. 14 und Breite Wiese 30. Eine weitere Unterkunft mit einer Kapazität von 21 Plätzen entsteht aktuell im Musikerviertel. Betreiber dieser Unterkünfte ist die Regierung von Unterfranken. In den Gemeinschaftsunterkünften leben ca. 2/3 der leistungsberechtigten Asylbewerber. Die übrigen Asylbewerber leben in privaten Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes. Das ist möglich, sobald sie die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 AufnG (z. B. Familien mit mind. einem minderjährigen Kind, behördliches Erstverfahren ist abgeschlossen und die Abschiebung ist aus tatsächlichen Gründen unmöglich) erfüllen und eine entsprechende Genehmigung zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft erteilt wurde.

Fallzahlen:

	2018	2019	2020	2021
Bezieher von Grundleistungen (in GU)	25	20	23	7
Bezieher von Grundleistungen (außerh. GU)	11	7	9	24
Bezieher Analogleistungen SGB XII (in GU)	36	28	28	16
Bezieher Analogleist. SGB XII (außerh. GU)	6	18	17	20
Insgesamt	78	75	77	67

Die Fallzahlen sind seit 2015 rückläufig. Der Rückgang ist u.a. darauf zurückzuführen, dass nach der Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.03.2015 Asylbewerber mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis schneller in die Rechtskreise SGB II oder SGB XII wechseln konnten. Dies betrifft Asylbewerber, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind und deren Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt (Unmöglichkeit der Ausreise; = „Duldung“).

Darüber hinaus sind in beiden Gemeinschaftsunterkünften auch sogenannte „Fehlbeleger“, d.h. Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII untergebracht, die eigentlich auszugsberechtigt sind, aber offensichtlich keinen Wohnraum finden. Insofern ist eine Belegung mit Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bzw. eine Zuweisung aus den bayerischen ANKER-Einrichtungen nach Schweinfurt aus Kapazitätsgründen nur bedingt möglich. Im Hinblick darauf, dass die Stadt Schweinfurt ihre sog. Zuweisungsquote im Vergleich zu anderen unterfränkischen Kommunen aktuell übererfüllt, bestand im vergangenen Jahr kein Bedarf seitens der Stadt Schweinfurt zur Schaffung weiterer Unterkunftsplätze.

Ausgabenentwicklung (von 2015 – 2019 incl. ANKER-Einrichtung) in Mio. EUR

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Betrag	2,936	2,763	4,079	4,233	2,779	0,722	0,624

Bei den Ausgaben für Asylbewerberleistungen dominierte in den Jahren 2015 – 2019 der Anteil für die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (vgl. § 4 AsylbLG). Diese betragen in den Jahren 2015 und 2016 ca. 42 % und in den Jahren 2017 – 2019 sogar ca. 62 % der jährlichen Gesamtausgaben. Die hohen Ausgaben im Jahr 2019 - trotz des Umzugs der ANKER-Einrichtung im Mai 2019 - sind darauf zurückzuführen, dass die Kostenabrechnungen sehr stark zeitverzögert durch die Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgten.

Im Jahr 2020 sind die Ausgaben für die Asylbewerberleistungen um ca. 2 Mio. EUR gesunken, wobei der Anteil an den Ausgaben für die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nur noch 20 % betrug. Insofern ist festzustellen, dass die Asylbewerber der ANKER-Einrichtung einen mehr als doppelt, zweitweise sogar einen dreifach so hohen Krankenhilfebedarf hatten, als aktuell die Bewohner in den Gemeinschaftsunterkünften und Privatwohnungen.

Die Ausgaben im Rahmen des AsylbLG trägt das Land Bayern zu 100 %. Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich, wobei auf Antrag ein Vorschuss für das jeweils laufende Quartal gewährt wird.

Im Oktober 2020 zog der Fachbereich Asyl, der bisher in Gebäude 209 der ehemaligen Ledward-Kaserne untergebracht war, ins Kassengebäude um. Hintergrund war die Raum- bzw. Personalsituation. Nachdem die bisher ebenfalls in Gebäude 209 untergebrachte Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Ende September 2020 ebenfalls in die ANKER-Einrichtung in der Conn-Kaserne umzog, war es u.a. aus Sicherheitsgründen nicht mehr vertretbar, dass die wenigen Teilzeit-Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Asyl alleine im Gebäude 209 ihren Dienst verrichteten.

Während der Berichterstellung ist der Fachbereich bereits wieder in das Gebäude 209 umgezogen. Aufgrund des durch den Krieg in der Ukraine verursachten Zuzugs von Flüchtlingen wurden dort nicht nur entsprechende UnterkunftsKapazitäten geschaffen, sondern auch Verwaltungskapazitäten vor Ort eingerichtet. Eine ausführliche Darstellung erfolgt im Sozialbericht 2022.

SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie) – Fachbereiche Asyl

Im Fachbereich Asyl mussten die üblichen Abläufe wegen der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Parteiverkehr bereits zu Beginn 2020 in deutlich umfangreichem Maße angepasst werden.

Bislang mussten alle leistungsberechtigten Personen einmal monatlich persönlich vorsprechen und verschiedene Unterlagen (z.B. Ausweis, Kontoauszüge) vorlegen bzw. Erklärungen abgeben. Erst nach erfolgter persönlicher Vorsprache und Vorlage dieser Unterlagen durften die monatlichen Asylbewerberleistungen ausbezahlt werden. Aufgrund der räumlich überaus beengten Situation des Fachbereichs, entfiel dieses Procedere zeitweise komplett und es musste auch hier verstärkt auf die alternativen Kommunikationswege (Post, E-Mail, Fax oder Telefon) umgestellt werden.

Auch die Bearbeitung von Neuanträgen war zwar ohne persönlichen Kontakt bzw. ohne persönliche Vorsprachen deutlich aufwändiger und zeitintensiver, nennenswerte Verzögerungen bei der Antrags-/Fallbearbeitung gab es jedoch auch hier nicht.

Der Umstand, dass schon 2019 aus organisatorischen und verwaltungsökonomischen Gründen von Barzahlung auf Überweisung umgestellt wurde, erwies sich während der Pandemie als besonders vorteilhaft. Die insofern entbehrlichen Vorsprachen minimierten das Infektionsrisiko nochmal deutlich.

Auch an die Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG wurden im Zuge der konzertierten Aktion Anfang 2021 500 Masken versandt.

VII.8. Berufliches Rehabilitierungsgesetz

Dieses Gesetz mindert durch entsprechende Leistungen finanzielle Schwierigkeiten bei Personen, die in der früheren DDR Nachteile im beruflichen Leben erleiden mussten. Bei der Stadt sind schon seit Jahren zwei Personen im Leistungsbezug.

Bis zum 31.12.2014 betrug der monatliche Leistungsanspruch bis zu 123 €. Dieser wurde zum 01.01.2015 auf 153 € angehoben. Zum 01.11.2019 wurde er erneut angepasst und beträgt seitdem bis zu 180 € pro Monat.

Leistungsberechtigte und Kostenentwicklung:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Leistungsberechtigte	2	2	2	2	2	2	1
Kosten	3.672 €	3.672 €	3.672 €	3.672 €	3.780 €	4.320 €	3.600 €

VIII. Straßensozialarbeit und Obdachlosigkeit

VIII.1. Straßensozialarbeit

Seit 2013 ist die Anlaufstelle der Streetwork Schweinfurt in der Rossbrunnenstraße 12 zentraler Punkt für die Arbeit mit benachteiligten jungen Menschen. Neben der intensiven Einzelfallarbeit wird die aufsuchende/begleitende Form der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (im öffentlichen Raum) genutzt. Es handelt sich um ein Kontakt- und Hilfsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 27 Jahren. Die Lebenssituationen der Zielgruppe sind durch enorme Probleme und Notlagen gekennzeichnet. Das Verhalten dieser jungen Menschen ist geprägt durch Erziehungsdefizite, Gewalterfahrungen, Frustration und Ängste und zeichnet sich häufig durch Aggressionen und Suchttendenzen aus. Ihr Alltag wird häufig bestimmt von Erfahrungen der Ausgrenzung, mangelnder Unterstützung aus dem Elternhaus, von Schulproblemen, Arbeitslosigkeit und geringen finanziellen Möglichkeiten.

Die interne Zuständigkeit liegt beim Stadtjugendamt, Träger des Projektes ist der Haus Marienthal e.V.

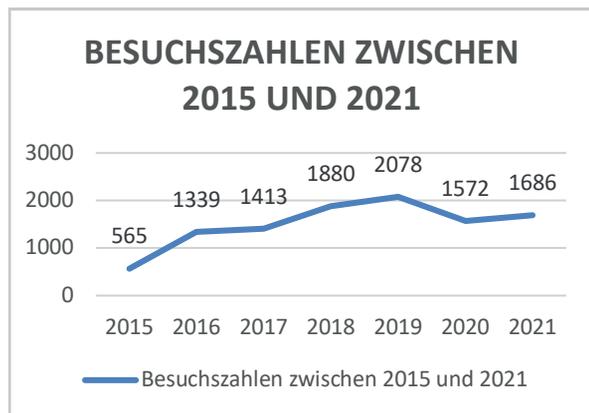
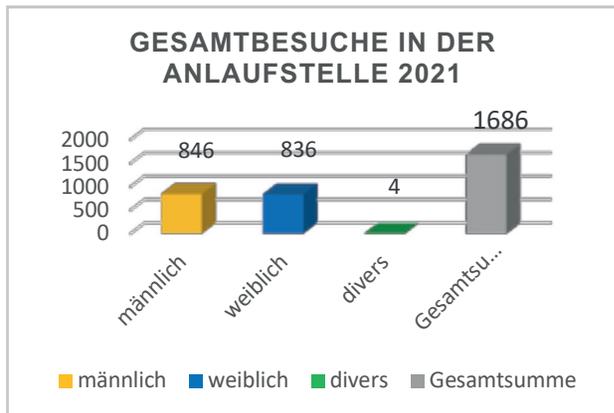
Auch im Jahr 2021 blieben die allgemeinen Öffnungszeiten der Anlaufstelle - pandemiebedingt - außer Kraft. Stattdessen wurde erneut nach vereinbarten Terminen mit den KlientInnen unter den gebotenen Abstands- und Hygieneregeln gearbeitet. Viele Klienten und Klientinnen haben sich gegen COVID 19 impfen lassen, wenige waren in Quarantäne oder erkrankt. Im Winter 2021 wurde der freie Zugang zur Anlaufstelle erschwert, da auch hier die 2G-Regelung umgesetzt werden musste.

Eine praktikable Lösung fand die Streetwork durch einen durch Plexiglasscheiben getrennten Arbeitsplatz an der Tür.

Die folgenden Problemlagen wurden durch die Mitarbeitenden der Streetwork mit den KlientInnen überwiegend bearbeitet:

- Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit
- Hilfe bei Anträgen und Amtsgängen
- Gebrauch von verschiedenen Suchtmittel und Abhängigkeit
- Psychische Erkrankungen und Verwahrlosung
- Geldsorgen und/oder Schulden
- Schwierigkeiten in der schulischen und/oder beruflichen Ausbildung
- Arbeitslosigkeit
- Hilfe bei Gesetzesüberschreitungen

Die Besucherzahlen sind im Jahr 2021 wieder leicht angestiegen (Kontakte über Telefone oder Kontakte außerhalb der Anlaufstelle sind hier nicht miteinbezogen). Corona-bedingt war 2020 ein leichter Rückgang bei den Besucherzahlen zu verzeichnen, der allerdings nicht gleichzusetzen ist mit einem Rückgang der begleiteten Klienten. Spontane Besuche waren nicht immer möglich, mit Terminvereinbarung konnten Beratungsgespräche allerdings fast durchgehend angeboten werden.



Streetwork als Projektbaustein „JUGEND STÄRKEN im Quartier“:

Das Wohnfähigkeitstraining „Q-Base“ wird seit 2016 erfolgreich angeboten. Ein Ziel von Q-Base ist das zeitlich begrenzte zur Verfügung stellen von Wohnraum für von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bedrohten bzw. betroffenen jungen Menschen. Auf diese Weise sollen, Grundbedürfnisse sichergestellt und Basiskompetenzen wie Zuverlässigkeit, Selbständigkeit oder Körperhygiene verbessert werden. „Q-Base“ war auch 2021 fast durchgehend belegt. Als problematisch erwies und erweist sich immer noch das Finden adäquaten Wohnraumes im Anschluss an den Aufenthalt.

Die Streetwork Schweinfurt war im Jahr 2021 mit zwei Vollzeitstellen (Julia Siebenhaar/Alexander Krüger) und ab März 2021 wieder mit einer 20 Stundenstelle (Clarissa Krempel) besetzt. Auch im Jahr 2021 konnten wir wieder eine Fachhochschulpraktikantin, Frau Nina Schell, im Studium zur Sozialarbeiterin B.A. begrüßen und auf ihrem Weg begleiten.

VIII.2. Obdachlosigkeit und Hilfen rund um das Thema Wohnen

Nach der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (MiSchuV) vom 14. Dezember 2021 gehört die kreisfreie Stadt Schweinfurt auch weiterhin nicht zu den Kommunen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dennoch ist auch in Schweinfurt seit Jahren festzustellen, dass die Nachfrage vor allem nach preiswertem Wohnraum das Angebot übersteigt.

Für Haushalte mit niedrigem Einkommen standen in Schweinfurt zum Stichtag insgesamt 3.006 öffentlich geförderte Wohnungen (sog. „Sozialwohnungen“) zur Verfügung. Diese Wohnungen werden neben der SWG von einer Reihe weiterer Wohnungsgesellschaften vergeben. Dabei dürfen diese geförderten Wohnungen nur an Mieter vermietet werden, die eine Wohnberechtigung nachweisen können. Darüber hinaus muss der Vermieter die zulässige Miete in einer durch Gesetz vorgegebenen Weise in Form einer sog. Kostenmiete berechnen und darf nur diese Miete verlangen. Er kann Mieterhöhungen nur dann durchführen, wenn der Gesetzgeber durch geänderte Sätze eine Neuberechnung der Miete zulässt (Ausnahme: Betriebs- und Kapitalkosten).

Während in Schweinfurt Ende 2015 noch 455 Wohnungen durch sog. Ausnahme-Wohnberechtigungsscheine „fehlbelegt“ waren, gelang es in den Jahren 2016 bis Februar 2022 insgesamt 190 Wohnungen wieder mit wohnberechtigten Mietern zu belegen (Reduzierung um 42 %). Die entsprechenden Befreiungen, die zu der Fehlbelegung geführt hatten, waren bereits vor dem Jahr 2000 erteilt worden. Eine ordnungsgemäße Wiederbelegung öffentlich geförderter Wohnungen ist nur bei Neuvermietung einer Wohnung möglich.

	2020	2021
Ausgestellte Wohnberechtigungsscheine	342	433

VIII.2.1. Präventive Arbeit – Vermeidung von Obdachlosigkeit

Das Amtsgericht Schweinfurt informiert die Stadt über eingegangene Räumungsklagen, die auf Mietschulden zurückzuführen sind, diese werden von der Wohnungslosenhilfe beim Amt für soziale Leistungen bearbeitet. Im Jahr 2021 gingen hier insgesamt 48 Räumungsklagen ein (vgl. 2020: 39). Die Intervention der Wohnungslosenhilfe ist dabei stets auf Präventionsarbeit und somit auf Wohnraumerhalt gerichtet.

VIII.2.1.1. Übernahme von Mietschulden zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
SGB II:	44	28	48	54	38*	20*	24*

* Errechnet sich aus Energie- und Mietschulden.

VIII.2.2.2. Fallzahlen in der Wohnungslosenhilfe der Stadt Schweinfurt

	2016	2017	2018	2020	2021
Fallzahlen	182	192	162	133	164

Wie bereits im letzten Sozialbericht vermutet worden ist, haben die Fallzahlen im Jahr 2021 zugenommen. Damit ging auch eine Steigerung bei der Anzahl der bearbeiteten Räumungsverfahren einher, so dass im Rahmen der Arbeit der Wohnungslosenhilfe sowohl steigende Fallzahlen, als auch eine Komplexitätserhöhung beobachtet werden konnten.

Die Ratsuchenden haben dabei immer öfter mit mehreren Problemlagen zu tun: Die Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen hatten tatsächlich einschneidende Auswirkungen auf das Alltagsleben vieler Wohnungsloser. Ihre ohnehin begrenzten Möglichkeiten zur Pflege sozialer Kontakte wurden massiv eingeschränkt. Aufenthaltsmöglichkeiten während des Tages waren nicht nur in Einrichtungen massiv reduziert, sondern auch im öffentlichen Raum. Selbsthilfemöglichkeiten bei der Beschaffung von finanziellen Ressourcen und dem Notwendigsten zum Leben, beim Umgang mit Ämtern und bei der Gestaltung des Alltags entfielen.

Da es zu einer geringeren Wohnungsfluktuation gekommen sei, waren offenbar außerdem weniger freie Wohnungen auf dem Markt. Seit dem Corona Ausbruch sind mehr Präventionsfälle bekannt geworden. Gründe hierfür könnten darin gesehen werden, dass, aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, wenige Menschen einen Umzug planen und somit nicht genügend freie Wohnungen auf dem Markt zur Verfügung stehen. Zudem wurden unter anderem etliche Kündigungen und Räumungsklagen ausgesprochen. Darüber hinaus schränkt der Corona-Ausbruch die aktive Wohnungsbesichtigung stark ein: Wohnungsinnenraumbesichtigungen können nur zu zweit stattfinden oder, wie es in meisten Fällen vorkam, sind diese ausgefallen. Die Kontaktsperre schränkte darüber hinaus die Arbeit mit den Kunden stark ein. Im Hilfezeitraum suchten viele Wohnungssuchende beim Fachbereich Hilfe bzw. Unterstützung bei der Wohnungssuche.

VIII.2.2.3. Energieberatung

Zunehmend steigende Energiekosten bringen Haushalte mit geringem Einkommen in finanzielle Probleme. Hohe Kosten, oft im Zusammenhang mit Energieschulden bis hin zu Sperrandrohung und –vollzug, haben in den letzten Jahren deutlichen zugenommen. Vor dem Hintergrund der Energiewende mit weiter steigenden Energiekosten ist eine Entspannung nicht in Sicht.

Da Beziehende von Leistungen vielfach in diversen finanziellen Nöten sind und Ansparungen selten möglich sind, werden finanzielle Lücken größer. Häufig haben die Leistungsbeziehenden hohe Energieverbräuche, auch auf Grund veralteter Geräte, aber auch durch marode Bausubstanzen. Hier ist eine größere Energieabrechnung oft nicht mehr bezahlbar - ein Armutskreislauf.

Das Amt für soziale Leistungen sowie das Jobcenter haben daher im vergangenen Jahr mit dem Diakonischen Werk Schweinfurt eine Vereinbarung zur Energieberatung geschlossen. Diese ermöglicht den Leistungsbeziehern nach dem SGB II, dem SGB XII sowie dem AsylbLG die kostenlose Inanspruchnahme des Beratungsangebots.

Im Rahmen der Energieberatung werden die multiplen Problemlagen, mit Schwerpunkt Energiekostenproblematik und Energiesparberatung, angesprochen. Im Gegensatz zur gewerblichen Energieberatung, oftmals eine Kurzberatung, wird in den Offenen Sozialen Diensten hinter den Energieschulden die Gesamtsituation betrachtet. Die Beratung kann auf individuelle Problemlagen individuell reagieren. Die Energieberatung der Diakonie ist als längerfristige und nachhaltige Begleitung/Beratung ausgelegt und ist auf eine Verhaltensänderung der Energieschuldner ausgerichtet.

VIII.2.3. Obdachlose mit festem Wohnsitz

Grundsätzlich ist die Unterbringung obdachloser Menschen in Deutschland eine ordnungsrechtliche Pflichtaufgabe der Kommunen. Die Stadt Schweinfurt betreibt und unterhält deshalb in der Euerbacher Straße eine entsprechende Gemeinschaftsunterkunft mit einer Maximalkapazität von 70 Plätzen. Zum Stichtag 31.12.2021 waren dort 40 Personen untergebracht.

Übersicht Obdachlosenunterkunft

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Auszüge/Ausweisungen:	33	39	63	50	51	25
Einweisungen:	24	49	69	54	54	39

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Belegung zum Stichtag 31.12.	32	41	47	52	26	40
davon Männer:	27	34	37	42	22	31
davon Frauen:	5	7	10	10	4	9

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Durchschnittliche Belegungszahl	28	37	45	50	38	34

VIII.2.3.1. Integration Obdachloser in regulären Wohnraum

Als wohnungslos gelten u.a. Menschen, die nicht über eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum oder Wohneigentum verfügen und entsprechend vorübergehend in Unterkünften oder unterstützenden Einrichtungen untergebracht sind oder „auf der Straße“ leben. Wohnungs- und Obdachlosigkeit sind komplexe Problemlagen, die durch verschiedene Umstände entstehen oder sich verstetigen können.

Dadurch können Notlagen entstehen, die einen Menschen existenziell bedrohen und überfordern und je nach den individuellen Bedingungen unterschiedliche Unterstützungsangebote notwendig machen. Zuständig für die Wohnungslosenhilfe in Bayern sind die Kommunen, die zusammen mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Hilfeangebote vorhalten. Sie werden dabei von der Staatsregierung u.a. durch Modellprojektförderungen und die Förderung der „Koordinierungsstellen Wohnungslosenhilfe“ unterstützt. Dieses differenzierte Ursachenverständnis führt dazu, dass zum einen falsche Vorstellungen einer individuellen Schuld oder Fehlerhaftigkeit der Betroffenen zurückgedrängt werden und zum anderen das Hilfesystem sich von der Armenhilfe und „Nichtsesshaften Hilfe“ hin zur differenzierten Wohnungslosenhilfe gewandelt hat.

Generell ist es als schwierig zu beschreiben, regulären Wohnraum zu vermitteln. Auch der angespannte Wohnungsmarkt, von dem die Stadt Schweinfurt nicht verschont bleibt, verstärkt diese Problematik zunehmend. Ein Teil der Bewohner ist bereits mehrere Jahre in der Gemeinschaftsunterkunft wohnhaft und inzwischen, aufgrund des Lebensalters bzw. fortschreitender Erkrankungen, auf teilweise (pflegerische) Unterstützung angewiesen. Da die Obdachlosenunterkunft nicht barrierefrei ist, kann dort keine Unterbringung von mobilitätseingeschränkten Menschen erfolgen. Da die Klienten überwiegend im Transferleistungsbezug stehen, sind diese darauf angewiesen, Wohnraum innerhalb der Angemessenheitsgrenzen zu finden. Auf diese Wohnungen bewerben sich neben Bewohnern der Obdachlosenunterkunft auch eine stetig steigende Anzahl anderer Personen, wie z. B. Bewohnerinnen des Frauenhauses, Klienten der Psychiatrie Werneck, ehemalige Strafgefangene, sowie natürlich auch alle anderen Leistungsbezieher.

VIII.2.4. Obdachlose Durchreisende

Durchreisende Obdachlose haben keinen festen Wohnsitz und können sich kurzfristig in den Kommunen aufhalten. Dort wird ihnen eine Unterkunft zur Verfügung gestellt und der Tagessatz (14,90 € = 1/30 des monatlichen Regelsatzes 2021 in Höhe von 446 €) ausgezahlt.

In Schweinfurt, aber auch bundesweit, ist ein Rückgang der Zahl der Durchreisenden festzustellen. Bis zum August 2013 wurden die „Nichtsesshaften“ durch das Diakonische Werk im Adolf-von-Kahl-Haus betreut, mit dem Verkauf des Anwesens musste eine Alternativlösung gefunden werden. Mit der Betreiberin einer Pension in der Oberen Straße wurde eine Vereinbarung abgeschlossen. Seither können wohnsitzlose oder durchreisende in dafür vorgesehenen Ferienwohnungen in der Oberen Straße übernachten.

Der Tagessatz wird von der Diakonie in den Räumen der KASA ausgezahlt (vgl. Ausführungen unter X.2). Laut der Diakonie wurde der Tagessatz im Jahr 2021 insgesamt 308-mal an 38 Personen ausgezahlt (vgl. 2020: 187-mal an 35 Personen).

Übernachtungen in der Unterkunft für Durchreisende

	2017	2018	2019	2020	2021
Personenzahl	65	88	95	68	77
davon Frauen	2	7	15	4	0
davon Männer	63	81	80	64	77
Übernachtungen	157	188	218	199	217

VIII.2.5 Wärmestube, Offener Treff.



Seit Oktober 2016 organisiert die Wohnungslosenhilfe einen wöchentlich stattfindenden offenen Treff mit dem Ziel, einen zwanglosen Austausch in einem nicht behördlichen Rahmen zu anzubieten. Genutzt wird hierfür der Veranstaltungsraum am Schrottturm in der Petersgasse. Durch die Pandemielage musste dieses Angebot im Jahr 2021 leider entfallen, wird aber sofern es die Situation zulässt, schnellstmöglich wiederaufleben.

Der „offene Treff“ hatte sich in den letzten Jahren als feste und hilfreiche Einrichtung etabliert. Über diesen niederschweligen Ansatz konnte unter anderem ein frühzeitiger Bedarf an Unterstützung erkannt werden. Auch botete dieser regelmäßig stattfindende Termin einen strukturgebenden und positiven Wochenabschluss für den Klienten. Unter den Teilnehmern bildete sich ein unterstützendes Netzwerk und es zeichnete sich hierdurch ein erkennbarer positiver Einfluss auf deren Sozialverhalten ab.

Regelmäßig stellten unterstützende Stellen wie z.B. die KASA (Diakonie Schweinfurt), die Bahnhofsmision, SKF und die Suchtberatung ihr Angebot vor, um in diesem ungezwungenen Rahmen Schwellenängste abzubauen und einen ersten Kontakt anzubahnen.

Bahnhofsmision

Die Bahnhofsmision Schweinfurt ist häufig auch Anlauf- und Kontaktstelle für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Der Kontakt ist niedrighschwellig. Mit Hilfe der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter können Hilfesuchende häufig zielgerichtet an entsprechende Beratungs- und Anlaufstellen weitervermittelt werden.

Im Oktober 2021 veranstaltete die Bahnhofsmision das erste „Männerfrühstück“, welches gezielt für sozialschwache Bewohner des Stadtteils konzipiert ist und seither alle vier Wochen stattfindet.



IX. Freiwillige und sonstige Leistungen

Seit der Schweinfurter Stadtrat 1998 die Einführung der Lokalen Agenda 21 beschlossen hat, fördern derzeit 7 aktive Arbeitsgruppen (AGs), die freiwillig engagiert sind, die nachhaltige Entwicklung der Stadt Schweinfurt.

In konsequenter Fortführung der Agenda 21 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 die Agenda 2030 verabschiedet. Die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele wurden als zentrale Handlungsaufträge dieser Agenda formuliert. Sie nehmen alle Staaten **und Gemeinden** in die Pflicht, die eigene Gesellschaft sozial gerecht und wirtschaftlich wie ökologisch nachhaltig zu gestalten. Der Stadtrat Schweinfurt hat am 26.03.2019 beschlossen, die Lokale Agenda 21 in Lokale Agenda 2030 umzubenennen. Parallel dazu wurde die **Resolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf regionaler Ebene gestalten“** unterzeichnet, die vom Deutschen Städtetag gemeinsam mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion erarbeitet wurde.

Die Lokale Agenda 2030 Schweinfurt, hat die Aufgabe, die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele in unserer Stadt umzusetzen. Die Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 2030 ist dem Amt für soziale Leistungen angegliedert, beim Zentrum am Schrottturm ansässig und für die Arbeitsgruppen administrativ tätig.

Die Aktivitäten der Arbeitsgruppen im Jahr 2021 waren aufgrund der Pandemie nur eingeschränkt möglich.

„AG Nachhaltigkeit in der regionalen Wirtschaft“

Die AG „Nachhaltigkeit in der regionalen Wirtschaft“ setzt sich dafür ein, die Zukunftsfähigkeit unserer Region und unserer Kinder zu sichern. Durch den Kauf von fair gehandelten Produkten können Schweinfurter Bürger einen konkreten Beitrag leisten, Bauern in den armen südlichen Ländern einen Lebensunterhalt mit gerechten Löhnen und menschlichen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

Der faire Handel sorgt auch dafür, dass keine ausbeuterische Kinderarbeit zum Einsatz kommt, sondern dass dort die Kinder stattdessen zur Schule gehen können. Der eigens dafür konzipierte Einkaufs- und Gastronomieführer „FairFührer“, der in Kooperation mit der Steuerungsgruppe Fairtrade-Stadt erstellt wurde, gibt Auskunft darüber, wo fair gehandelte Produkte in Schweinfurt eingekauft bzw. konsumiert werden können. Mit Vorträgen und Aktionen informiert die AG, wie sich Schweinfurter Bürger nachhaltig verhalten können. Sie unterstützt Maßnahmen, die dazu führen, dass sich eine sozial gerechte und umweltverträgliche Wirtschaftsform immer mehr durchsetzt. Im Rahmen



der bundesweiten „Fairen Woche“ im September 2021 informierte die Gruppe mit einem Infostand zum Thema- „Zukunft fair gestalten“ und „Fairhandeln- für Menschenrechte weltweit“. Die Stadt Schweinfurt hat 2021 für 2 weitere Jahre die Zertifizierung zur Fairtradesstadt erhalten und 4 Schulen tragen den Titel Fairtradeschule.

Die erfolgreiche Schokoladenaktion vom letzten Jahr wurde fortgesetzt. Schweinfurter Schüler der Fairtradeschulen gestalteten sehr anschauliche Bilder zum Thema Artenschutz für die Umverpackung



der fairen Schokolade. Von dem Verkaufspreis von 1 Euro wurde mit 20 Cent die Baumpflanzaktion „Plant-for-the-Planet“ unterstützt. Mit dem Verkauf der Sonderedition der Fairtrade-Schokolade wurden ca. 3713 gepflanzt.



Schweinfurt hat beim Wettbewerb „Hauptstadt des Fairen Handels“ einen Sonderpreis von 10.000 € für die Schokoladenaktion des vergangenen Jahres gewonnen. Dieses Geld fließt in den nächsten Jahren zweckgebunden in Fairtrade-projekte. Durch die Aktion „Bäume für die Zukunft“ konnten im Jahr 2021 in Schweinfurt 331 Bäume gepflanzt werden.

Das nachhaltige Hausaufgabenheft „Möhrchenheft“ wurde für die 4. Grundschulklassen angeschafft und vermittelte den Schulkindern wichtige Themen wie Natur und Artenschutz.

Der Antrag „Baumpatenschaften – Tu was fürs Klima- werde Baumpate*in“ wurde im Stadtrat einstimmig angenommen und wird im kommenden Jahr umgesetzt. Freiwillige bekommen die Möglichkeit, sich um einen Baum zu kümmern und zu wässern und tragen somit zum Erhalt des Baumbestandes im Stadtgebiet bei.

„AG Barrierefreies Schweinfurt für Alle“

Teilhabe / Inklusion

Gesellschaftliche Teilhabe bedeutet – mittendrin, statt nur dabei zu sein. Dieses selbstverständliche „Miteinander“ soll jungen und älteren Menschen, ob mit oder ohne Assistenzbedarf die Chance bieten, emotionale Intelligenz und positives Sozialverhalten zu entwickeln. Das Anliegen der Arbeitsgruppe lautet, dass „soweit Unterstützung erforderlich ist, sich dies an den Möglichkeiten und an den Bedürfnissen der Menschen orientieren“ sollte. Die Arbeitsgruppe bringt sich bei der Erstellung des Aktionsplans „Barrierefreies Schweinfurt 2025“ ein (vgl. V.2. des Berichts).

„AG Selbstbestimmt Wohnen im Alter“

Lieber gemeinsam statt einsam

Das Hausgemeinschaftsprojekt der Agenda 2030 der Stadt Schweinfurt am Bergl wohnt autark zusammen und bewältigt die Anforderungen weitgehend selbständig, wie gewünscht. Die Agenda-Arbeitsgruppe steht bei Problemen zur Verfügung.

Gemeinschaftlich Wohnen im Sinn einer Alten-WG heißt:

Alle wohnen in selbständigen 2-3-Zimmer-Wohnungen, barrierearm und behindertenfreundlich, Paare und Einzelpersonen. Die Bereitschaft, sich gegenseitig zu helfen und gemeinsame Ziele zu verfolgen, setzen die Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Vereins voraus. Die Mitgliedschaft im Verein ist für den Einzug in ein Projekt verbindlich. Im Projekt wird Gemeinschaft gelebt.



Ein neues Projekt in Zusammenarbeit mit der SWG, wird zurzeit in der Theresienstraße 19 mit 13 behindertengerechten Wohnungen und Gemeinschaftsräumen im Erdgeschoss saniert und ist im Juni 2022 bezugsfertig.

„AG Elternschmiede“

Die Elternschmiede ist aus der ehemaligen AG „Integration“ hervorgegangen. Sie sieht sich als Plattform für Alle, die im Bereich „Familien mit Migrationshintergrund“ aktiv sind. Die Elternschmiede hat sich zur Aufgabe gemacht, dass Eltern und Kinder Gemeinsamkeit erleben. Familien sollen zur Teilhabe motiviert werden. Förderung von sozialen Kontakten, Interkulturelle Öffnung und Kommunikation.



Um mit den Eltern im Gespräch zu bleiben, werden wichtige und aktuelle Themen der Erziehung bei den jährlichen Vorträgen mit hochkarätigen Referenten ausgewählt. Im Jahr 2021 gab es Onlinevorträge zu den Themen „Übertritt an weiterführende Schulen - eine Veranstaltung für Eltern und Schüler*innen, die das deutsche Schulsystem nicht kennen“ und einen Vortrag „Wertewandel- Die Bedeutung von Werten im Wandel der Zeit“ mit Prof. Dr. Bolsinger. Die Elternschmiede organisierte in den Sommerferien das Projekt „Sommerschule“. Für 37 Grundschulkindern der Friedrich-Rückert-Grundschule stand eine Woche lang „Lernen und Spielen“ auf dem Programm, und es wurde versucht, vorhandene Defizite des vergangenen Schuljahres auszugleichen.

„AG Grün findet Stadt“

Die AG-Gruppe, die aus der AG Baumschutz hervorgeht, hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich weiter um das Thema Baumschutz zu kümmern und das Grün in der Stadt umfassender zu betrachten. Nach Aufhebung der Baumschutzverordnung unterliegt der gesamte Baumbestand in Schweinfurt keinem gesetzlichen Schutz. Die AG setzt sich für folgende Ziele ein:



- Verbesserung der grünen Infrastruktur
- Erhaltung von Grünstrukturen und Ausbau der Grünflächen
- Folgen des Klimawandels abschwächen
- Ausweisung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen
- Gegen Gärten des Grauens

Die AG organisierte im Frühjahr 2021 eine Plakataktion „Grüne Vorgärten“. Im Mai gab es einen Infostand zusammen mit den Staudenfreunden und dem Bund Naturschutz zum gleichen Thema.

Im Juli veranstaltete die AG einen interessanten Vortrag von Prof. Luers aus Bayreuth über „Auswirkungen des Klimawandels“

„AG Klimafreundliche Mobilität“

Klimaschutz und Mobilität vor Ort zu betrachten und Lösungen zu erarbeiten, die gemeinsam mit den Vertretern der Stadt Schweinfurt zur Umsetzung kommen können, ist das Ziel dieser Gruppe. Dieses Ziel betrifft folgende Komplexe:

- Motorisierter Individualverkehr (MIV) bestehend aus: Fußverkehr, Radverkehr und Verkehr mit umweltfreundlichen Fahrzeugkonzepten
- ÖPNV
- Umweltfreundliche Energiebereitstellung
- Barrierefreiheit

Vom 16.09.-22.09.2021 nahm Schweinfurt mit vielen Aktionen zum dritten Mal an der Europäischen Mobilitätswoche teil:

Eröffnung der Ausstellung Energiewende, Fahrrad-Dankstelle, Parking-Week, Informationstag Wattbewerb, Kidical Mass, Lastenradwettrennen, Filmmatinee, Bürgerdialog in der Rathausdiele sowie verschiedene Besichtigungen.

Die Teilnahme am Wattbewerb wurde zusammen mit der Stadtverwaltung beschlossen, mit dem Ziel, die Photovoltaikleistung einer Stadt zu verdoppeln. Die AG hat hier viel Öffentlichkeitsarbeit betrieben: Infostände auf dem Marktplatz, Berichte in den Medien, mehre Vorträge zu PV-Anlagen und Balkonsolarmodulen.

Im Frühjahr fand ein Online-Vortrag von Prof. Miosga zum Thema Klimawandel statt.

Die AG setzte sich auch intensiv für den Erhalt der Steigerwaldbahn ein.

Durch die Mitarbeit in der Rad AG soll die Situation der Fahrradfahrer in der Stadt verbessert werden.



IX.2. Bürgerschaftliches Engagement

IX.2.1. Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement (KBE)

Das Projekt der KBE endete am 31.12.2016; die Aufgaben werden (teilweise) durch die Bildungskoordinatorin für Neuzugewanderte übernommen oder von der Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 21 fortgesetzt. Seit 2019 gibt es die neue „Kontaktstelle-Ehrenamt“ unter Leitung von Heide Wunder in der Verwaltung.

Projekte 2021

Fünf Minuten Kultur zum Zuhören.

Nachdem coronabedingt viele Konzerte und künstlerische Darbietungen ausgefallen sind, rief die Kontaktstelle Ehrenamt zusammen mit der Disharmonie Schweinfurt im Herbst 2020 das Projekt „Fünf Minuten Kultur zum Zuhören“ ins Leben. Kulturbegleitete Menschen konnten sich bei der Kontaktstelle Ehrenamt melden und sich Gedichte, Lieder zum Zuhören und Geschichten wählen aber auch eigene Wünsche vorbringen. Zu einem vorgegebenen Zeitfenster meldeten sich dann Künstler und boten fünf Minuten lang einen kostenlosen kulturellen Genuss am Telefon.

Aufgrund des großen Zuspruchs wurde die Aktion im Herbst 2021 wiederholt.

Sowohl von Seiten der teilnehmenden Künstler als auch den angerufenen Kulturliebhabern war das Feedback durchweg positiv, da das Angebot nicht nur das kulturelle Leben bereicherte sondern auch zu einem sozialen Austausch führte, der in Zeiten der Pandemie oftmals fehlte.



Organisiert von  und  unterstützt von  SCHWEINFURT
Zukunft findet Stadt

Spaziergang mit Begleitung



Gemeinsam mit der Gesundheitsregion Plus initiierte die Kontaktstelle Ehrenamt das Projekt „Spaziergang mit Begleitung“. Ziel des Angebots ist es, Menschen zueinander zu bringen, die gemeinsam an der frischen Luft miteinander ins Gespräch kommen. Ein Angebot, dass sich gezielt auch an alleinlebende Menschen richtet, die in Pandemiezeiten noch ein Stück mehr isoliert sind.

Die Spaziergänge finden mit sog. Paten statt, die sich die wöchentliche Route ausdenken.

Wie weit und wie schnell gelaufen wird, entscheidet die Gruppe selbst. Circa eine Stunde ist man gemeinsam unterwegs. Der Spaziergang findet bei jedem Wetter statt (außer bei Gewitter) und das Angebot ist für die Teilnehmenden kostenfrei und die Teilnahme fortlaufend ohne Anmeldung möglich. Es gibt keine Altersbeschränkung.

In drei Stadtteilen gibt es das wöchentliche Angebot mit den Treffpunkten vor Ort an den Bushaltestellen: :

- Gartenstadt – Bushaltestelle „Benno-Merkle-Straße“ am Spielplatz – montags
- Oberndorf – Bushaltestelle „Kornstraße“ in der Engelbert-Fries-Straße – dienstags
- Hochfeld/ Deutschhof – Bushaltestelle „Wildpark“ – mittwochs



Weitere Infos: Heide Wunder, Stadt Schweinfurt, Tel. 09721-51-6860 oder per E-Mail kontaktstelle-ehrenamt@schweinfurt.de

IX.2.2. Bayerische Ehrenamtskarte



Die Stadt führte zum 01.01.2012 die Bayerische Ehrenamtskarte ein.

	2019	2020	2021
blaue EAK	331	279	283
goldene EAK	45	94	65
EAK Gesamtzahl	376	373	348

Voraussetzungen für den Erhalt dieser Ehrenamtskarte sind:

- freiwilliges unentgeltliches Engagement von durchschnittlich fünf Stunden/Woche oder mind. 250 Stunden jährlich (bei Projektarbeiten).
- mindestens seit zwei Jahren gemeinwohlorientiert aktiv im Bürgerschaftlichen Engagement.
- Mindestalter: 16 Jahre
- auf Wunsch erhalten ohne weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine Ehrenamtskarte
 - Inhaber einer Juleica
 - aktive Feuerwehrdienstleistende mit abgeschl. Truppmannausbildung bzw. mit mind. abgeschlossenem Basis-Modul der Modularen Truppausbildung (MTA)
 - aktive Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung für ihren jeweiligen Einsatzbereich.

Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten sowie Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) erhalten haben, sowie Ehrenamtliche, die nachweislich mindestens 25 Jahre mindesten 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren, erhalten eine unbegrenzt gültige goldene Ehrenamtskarte.

Die Inhaber der Ehrenamtskarte können bayernweit entsprechende Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Von Seiten der Stadt Schweinfurt werden folgende Rabatte gewährt:

Einrichtung	Leistung:	regulärer Preis	Vergünstigung Ehrenamtskarte
Museum Georg Schäfer	Einzeleintritt	11,00 €	Kostenfrei
Kunsthalle	Einzeleintritt	5,00 €	Kostenfrei
Museen und Galerien der Stadt SW	Einzeleintritt	1,50 €	Kostenfrei
Theater	Zur Zeit kein Spielbetrieb		
VHS	Kurse	Kursabhängig	10 % Rabatt , jedoch mind. 16,50 € Eigenbeteiligung
Stadtbusse	Monatskarte Tarifzone 1	46,40 €	37,90€

Aufgrund der „Corona-Pandemie“ konnte auch 2021 der Ehrenamtsabend auf dem Schweinfurter Volksfest nicht stattfinden.

Herr Oberbürgermeister Remelé bedankte sich deshalb wieder mit einem Brief bei allen Schweinfurter Ehrenamtskartenbesitzern für Ihr freiwilliges Engagement.

Beigelegt war darin als Anerkennung ein Gutschein der Schweinfurter Werbe Aktion „Schweinfurt erleben.“

**DAS GESCHENK
FÜR JEDEN ANLASS**

Unser **Einkaufsgutschein** ist in über **100 teilnehmenden Geschäften** einlösbar.

Schweinfurt erleben
...und die Vielfalt entdecken!

www.schweinfurt-erleben.de

IX.3. Sozialausweis

Der Sozialausweis (DIN-A4 Format mit Wasserzeichen) enthält auf der Vorderseite den Namen des Berechtigten sowie deren Anschrift und die Gültigkeitsdauer. Auf der Rückseite befinden sich Informationen zum berechtigten Personenkreis, zu den Ermäßigungen, den Ausgabestellen sowie zu den erforderlichen Unterlagen, der Geltungsdauer und zu den weiteren Vergünstigungen. Außerdem ist eine Anlage beigelegt, aus der die Vergünstigungen und Ermäßigungen von nichtstädtischen Einrichtungen und Firmen ersichtlich sind.

Anspruchsberechtigt sind Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Asylbewerberleistungen sowie von Leistungen nach dem SGB II.

Darüber hinaus können Personen einen Sozialausweis erhalten, deren Familieneinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt. Dazu müssen die Antragsteller Nachweise zur ihren Einkommensverhältnissen vorlegen.

Die Einkommensgrenze errechnet sich wie folgt:

Grundbetrag (2 x Regelbedarfsstufe 1):	892 €
+ Familienzuschlag für jeden finanziell abhängigen Familienangehörigen	312 €
+ Angemessene Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltniete)	

Von Seiten der Stadt Schweinfurt werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Museum Georg Schäfer

- Leistung:	Einzeleintritt
- Regulärer Preis	Ab 7,00 €
- Vergünstigung	2,50 €
- Inanspruchnahmen 2021	1
- Kostenaufwand 2021	8,50 €

Kunsthalle, Museen und Galerien der Stadt Schweinfurt

- Leistung:	Einzeleintritt
- Regulärer Preis	5,00 €
- Vergünstigung	2,50 €
- Inanspruchnahmen 2021	0
- Kostenaufwand 2021	0,00 €

Theater der Stadt Schweinfurt

- Leistung:	Einzeleintritt
- Regulärer Preis	5,00 €
- Vergünstigung	2,50 €
- Kostenaufwand 2021	0,00 €

Nachsommer

- Leistung:	Veranstaltungen
- Regulärer Preis	Je nach Kategorie
- Vergünstigung	25 % an der Abendkasse
- Inanspruchnahmen 2021	2
- Kostenaufwand 2021	15,00 €

VHS

- Leistung:	Kurse
- Regulärer Preis	Kursabhängig
- Vergünstigung	50%
- Inanspruchnahmen 2021	22
- Kostenaufwand 2021	1.336,80 €

Stadtbusse

- Leistung:	Monatsfahrkarte, Tarifzone 1
- Regulärer Preis	35,35 € / 37,90 € (Vor- u. nach Tarifierhöhung)
- Vergünstigung	14,00 € / 14,60 € (Vor- u. nach Tarifierhöhung)
- Inanspruchnahmen 2021	6.896
- Kostenaufwand 2021	98.495,80 €

Kostenaufwand 2021 insgesamt	99.856,10 €
-------------------------------------	--------------------

X. Zuschüsse

X.1. Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Kolping-Bildungszentrum-Schweinfurt GmbH betreibt seit April 2005 die Schuldnerberatung im Auftrag der Stadt Schweinfurt. Die Einrichtung wird vom Landratsamt Schweinfurt in gleicher Weise unterstützt und steht den Bewohnern von Stadt und Landkreis kostenfrei zur Verfügung. Der bestehende Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kostendynamisiert.

Seit 01.01.2019 wurde auch der Aufgabengereich der Insolvenzverwaltung von Seiten Stadt und Landkreis Schweinfurt an die Kolping-Bildungszentrum-Schweinfurt GmbH übertragen. So können die bis dato getrennten Verfahren zur Schuldnerberatung sowie zum Insolvenzverfahren aus einer Hand angeboten und entstehende Synergieeffekte bestmöglich genutzt werden. Für den Aufgabenbereich der Insolvenzverwaltung gewährt der Freistaat Bayern sogenannte Delegationsmittel, welche die Stadt als Festbetragszuschuss an Kolping weiterreicht.

Im Jahr 2021 betrug der Aufwand der Stadt Schweinfurt 103.998 Euro (2019: 102.964 €).

Anzahl der Klienten	Stadt	Landkreis	JVA ^{*)}	Gesamt
01.01.2021 - 31.12.2021	452	292	37	781
Übernommene Klienten aus 2020	322	207	17	546
Neuzugänge 2021	130	85	20	235

*) JVA-Klienten sind aus der weiteren Statistik ausgenommen, da nicht vergleichbar

Erwerbssituation bei Beratungsbeginn	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Abhängig erwerbstätig	191	142	44,76
Arbeitslos gemeldet	168	80	33,22
Anderweitig nicht erwerbstätig	82	59	18,95
Selbständig erwerbstätig	6	8	1,88
Arbeitslos, nicht gemeldet bzw. aktiv arbeitssuchend	5	3	1,08

Von den insgesamt 754 betreuten Klienten waren 226 Personen, 38,10 % (2020: 31,57 %) im Arbeitslosengeld-II-Bezug.

Das durchschnittliche monatliche Einkommen der beratenen Personen aus dem Stadtgebiet betrug 1.197,17 €. Das der beratenen Personen aus dem Landkreis war niedriger und lag bei 948,09 €.

Beratungsergebnisse	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Abgeschlossen	61	56	43,49
Entschuldigt (inkl. InsO-Anträge)	90	52	52,79
Weitervermittlung an andere Institutionen	5	5	3,72

X.2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen

(s. Ausführungen unter VIII.2.1.)

Im Auftrag der Stadt betrieb das Diakonische Werk das Adolf-von-Kahl-Haus bis August 2013. Für die Nachfolgelösung zur Betreuung der Durchreisenden wurden im August 2013 folgende Vereinbarungen geschlossen:

X.2.1. Übernachtung

Mit der Inhaberin des Beherbergungsbetriebes in der Oberen Straße 19 wurde die Überlassung einer Ferienwohnung vereinbart. Dort stehen jeweils 2 Schlafplätze für Männer und Frauen sowie ein Badezimmer zur Verfügung. Einlass ist dort abends ab 18.00 Uhr.

Zuschusshöhe: **19.260 €** (inkl. Mehrwertsteuer)

X.2.2. Auszahlung des Tagessatzes

Der Tagessatz wird weiterhin von der Diakonie ausgezahlt, die in diesem Rahmen auch eine Beratung der Durchreisenden anbieten kann. Die Auszahlung des Tagessatzes erfolgt in den Räumen der KASA, An den Schanzen 6, jeweils in der Zeit von 09.00 bis 10.00 Uhr. Dieses Zeitfenster ist unterfrankenweit einheitlich festgelegt und soll die Möglichkeit eines doppelten Leistungsbezugs verhindern.

Zuschusshöhe: **15.000 €**.

X.3. Verein Frauen helfen Frauen e. V.

Der Verein „Frauen helfen Frauen e. V.“ betreibt das Frauenhaus und die Notrufe für sexuelle und häusliche Gewalt. Die Finanzierung dieser Einrichtungen teilen sich die Stadt Schweinfurt und die Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld.

Die entsprechenden Vereinbarungen beruhen auf den Förderrichtlinien des Freistaats Bayern für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen. Da die staatlichen Förderrichtlinien 26 Jahre lang nicht erneuert worden waren, gewährte die Stadt Schweinfurt (wie auch die übrigen Kommunen) in den vergangenen Jahren parallel zu den festgelegten kommunalen Anteilen zusätzliche freiwillige Zuschüsse, um eine Finanzierung der Einrichtungen sicherzustellen.

Im Jahr 2019 verabschiedete der Freistaat Bayern eine neue Förderrichtlinie, die neben einem deutlich höheren Staatszuschuss u. a. auch Stellenanteile für das Gebäudemanagement sowie für Verwaltung und Leitung/Geschäftsführung des Frauenhauses beinhaltet. Zudem ist auch erstmals eine Förderung der Beratungsstelle für häusliche Gewalt vorgesehen. Bislang war seitens des Freistaats lediglich die Fachberatung für sexuelle Gewalt gefördert worden.

Diese umfassenden Neuregelungen machten eine Überarbeitung der kommunalen Finanzierungsvereinbarungen für das Frauenhaus und die Beratungsstellen erforderlich. Die Verhandlungen begannen im Jahr 2020, kamen aber u.a. aufgrund der Corona-Pandemie ins Stocken und wurden im Herbst 2021 abgeschlossen und auch bereits von den kommunalen Gremien sowie dem Frauenhausträger unterzeichnet.

Der Kostenanteil der jeweiligen Kommune für das **Frauenhaus** betrug bislang 1/5 der zuschussfähigen Kosten. Unabhängig von der bestehenden Finanzierungsvereinbarung zahlte die Stadt Schweinfurt seit 2012 jährlich zusätzlich einen Betrag i. H. v. 752 € („erhöhter Staatszuschuss“) an das Frauenhaus. Zum 01.01.2017 hatte der Freistaat Bayern im Vorgriff auf die bereits länger geplante Neuregelung der Frauenhausfinanzierung den Staatszuschuss überraschend um nochmals 6.400 € (= 1.280 €/Kommune) erhöht. Auch hier entschied die Stadt Schweinfurt, diesen Staatszuschuss dem Frauenhaus zu belassen.

Wegen der neu abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung für das Frauenhaus wurde der Staatszuschuss im Jahr 2020 nicht gezahlt, um eine Überzahlung zu vermeiden. Die Berechnung des kommunalen Zuschusses für 2020 erfolgte zunächst noch auf der Grundlage der alten

Finanzierungsvereinbarung, wobei eine Nachberechnung nach Abschluss der neuen Vereinbarung vorgesehen ist.

Für die ambulante **Beratungsstelle** bei sexueller Gewalt wurde ebenfalls seit 2015 ein „erhöhter Staatszuschuss“ i. H. v. 452 € gewährt, der nicht in Abzug gebracht und zusätzlich an den Trägerverein ausgezahlt wurde. Auch dieser wurde jedoch wegen der neu abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung im Jahr 2020 nicht gezahlt.

Der kommunale Kostenanteil für die Beratungsstellen bestand bislang aus einem Sockelbetrag und einem Anteil, der abhängig von der Herkunft der Beratungssuchenden jährlich neu berechnet wurde. Vor allem die prozentuale Verteilung der Beratungssuchenden führt hier zu stark schwankenden Zuschussbeträgen.

Wegen der ab 2020 neue abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung für die Beratungsstellen basierte die Berechnung des kommunalen Zuschusses für 2020 noch auf der Grundlage der alten Finanzierungsvereinbarung.

Übersicht zu den wesentlichen Änderungen in der neuen Finanzierungsvereinbarung

FRAUENHAUS	Bisherige Regelung	Neue Regelung
Förderfähige Personalkosten	3,5 VZK päd. Fachpersonal 0,5 VZK Verwaltung (Fortschreibung der Pers.kosten gem. Tarifentwicklung TVöD) (Kostenpauschalen)	2,5 VZK Beratung 1,5 VZK Kinderbetreuung 0,5 VZK Leitung/Geschäftsführung 0,5 VZK Hauswirtschaft 0,53 VZK Verwaltung (tats. Kosten)
Sachkosten	- Grundmiete - Heiz-/Nebenkosten - Sach- und Verwaltungskosten pauschale (rd. 25 % der förderfähigen Personalkosten; Fortschreibung gem. Verbraucherpreisindex)	- Kosten für Infrastruktur in tats. Höhe (Grundmiete, Heiz-/ Nebenkosten, Bürobedarf, Versicherungen u. dgl.) - Sonstige Sachkosten (Aufwandsentschädigungen, Fortbildungen, Supervisionen u. dgl.) - Verwaltungsgemeinkosten (Buchführung)
Zuschuss des Freistaats Bayern	38.800 €	163.650 €
Eigenanteil Träger	2 % der förderfähigen Kosten	62,5 % der eingegangenen Spenden, Bußgeldzuweisungen u. dgl., max. jedoch 10 % der förderfähigen Kosten

Zuschusshöhe Stadt Schweinfurt

	Alte Vereinbarung	Neue Vereinbarung	
	2019	2020	2021
Zuschuss	63.700 €	64.606 €	54.350 €
Rück-/Nachzahlung		-12.000 €	offen
Summe	63.700 €	52.606 €	54.350 €

FACHBERATUNG	Bisherige Regelung		Neue Regelung
	Häusliche Gewalt	Sexuelle Gewalt	Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt
Förderfähige Personalkosten	0,5 VZK Beratung (Fortschreibung der Pers.kosten gem. Tarifentwicklung TVöD) (Kostenpauschale)	1,0 VZK Beratung (tats. Personalkosten)	0,15 VZK Leitung 2,0 VZK Beratung 0,15 VZK Prävention 0,20 VZK Verwaltung 0,25 VZK Beratung je Außenstelle (= 3 Außenstellen) (tats. Personalkosten)
Sachkosten	10 % der förderfähigen Personalkosten (Kostenpauschale)	25 % der förderfähigen Personalkosten (Kostenpauschale)	Sach- und Verwaltungskosten in tats. Höhe entsprechend vorab genehmigter Einzelbeträge inkl. Abschreibungen, Fortbildungskosten u. dgl. (tats. Sachkosten)
Zuschuss des Freistaats Bayern	0 €	19.650 €	82.450 € für Fachberatung 24.000 € für Außenstellen (8.000 € je Außenstelle in LKr. KG, HAS u. NES)
Eigenanteil Träger	10 % der förderfähigen Kosten	10 % der förderfähigen Kosten	62,5 % der eingegangenen Spenden, Bußgeldzuweisungen u. dgl., max. jedoch 10 % der förderfähigen Kosten

Zuschusshöhe Stadt Schweinfurt

	Alte Vereinbarung	Neue Vereinbarung	
	2019	2020	2021
Zuschuss	21.762 €	21.779 €	29.000 €
Rück-/Nachzahlung		-4.000 €	offen
Summe	21.762 €	17.779 €	29.000 €

X.3.1. Frauenhaus

Im Schweinfurter Frauenhaus können gleichzeitig 12 Frauen mit insgesamt bis zu 18 Kinder aufgenommen werden.

	2019	2020
Auslastung Frauenplätze	89 %	64 %
Auslastung Kinderplätze	58 %	82 %
Bewohnerinnen	51 Frauen / 44 Kinder	46 Frauen/ 43 Kinder
Fluktuation	93 Ein-/Auszüge	77 Ein-/Auszüge
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	76 Tage	61 Tage

X.3.2. Proaktive Beratung

Das BayStMAS hat im Jahr 2015 die Einrichtung sog. Interventionsstellen für die Proaktive Beratung von Frauen initiiert. Die Interventionsstellen werden hierzu von der Polizei über gewaltbetroffene Frauen informiert – sofern diese ihr Einverständnis dazu erteilt haben – und setzen sich dann mit diesen Frauen in Verbindung.

Zahl der Einverständniserklärungen	2018	2019	2020
	26	34	13

Das Frauenhaus Schweinfurt hat seit August 2015 eine Halbtagsstelle für die Proaktive Beratung geschaffen, welche Mitte 2020 von 20 auf zehn Wochenstunden reduziert worden ist. Die Stelle wird von den fünf Trägerkommunen mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben unterstützt.

Kostenaufwand für die Stadt Schweinfurt: 402 € (2020: 673 €)

X.3.3. Fachberatungsstellen/Notrufe

Die beiden bislang räumlich und konzeptionell getrennten Beratungsstellen des Vereins Frauen helfen Frauen e. V. (Beratung bei häuslicher Gewalt und die Anlaufstelle bei sexueller Gewalt) wurden zum 01 Oktober 2020 zur **Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt** zusammengeführt. Diese hat ihren Sitz wie bisher in der Cramerstraße in Schweinfurt.

Bisher: Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt

	2018	2019
Beratungen bei häusl. Gewalt insgesamt	148	189
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	31,08 %	44 %

Bisher: Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt

	2018	2019
Beratungen bei sex. Gewalt insgesamt	460	444
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	29,57 %	22,97 %

Neu: Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

	2020
Kontakte Fachberatungsstelle/Anlaufstelle	301
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	25,58 %

X.4. Weitere Zuschüsse

Neben den in den einzelnen Rubriken dargestellten finanziellen Unterstützungen leistete die Stadt Schweinfurt im Jahr 2021 an Wohlfahrtsverbände, Vereine und Organisationen weitere Zuschüsse. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Einnahmeverluste im Jahr 2021, verursacht durch die Corona-Pandemie, war die Stadt zu Sparmaßnahmen gezwungen. Es erfolgte eine pauschale Kürzung der beantragten bzw. sich errechnenden finanziellen Unterstützung um 20 %. Insgesamt wurden folgende Zuschüsse gewährt.

Betrieb der Bahnhofsmission	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	800 €
- IN VIA Kath. Verband für Mädchen u. Frauensozialarbeit Würzburg e. V.	800 €
Wohlfahrtspflege / allgemeine soziale Beratungsdienste etc.	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	4.880 €
- AWO Schweinfurt	4.880 €
- Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Unterfranken	4.880 €
- Bayer. Rotes Kreuz	4.880 €
Mietzuschuss (Beratungs-/Geschäftsstelle, Manggasse 18a)	
- Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Unterfranken	1.664 €
Flüchtlings- und Integrationsberatung	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	9.600 €
Personalkostenzuschuss Flüchtlings- und Integrationsberatung	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	12.080 €
Migrationsberatung	
- Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Unterfranken	6.800 €
Zuschuss zum Betrieb Internetplattform	
- Lebenshilfe e. V. Schweinfurt	300 €
Geschäftsführung ARGE Wohlfahrtsverbände	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	1.600 €
Allgemeine Sozialberatung	
- Sozialdienst Katholischer Frauen	1.600 €
Entsorgung der Bioabfälle und Leerung der Restmülltonne	
- Schweinfurter Tafel	3.210 €
Seniorenerholung (wegen Corona erfolgte jedoch kein Mittelabruf)	
- Bayerisches Rotes Kreuz – Kreisverband Schweinfurt	1.200 €

Anlage 1

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und der Heizkosten vom 01.02.2021 – 31.01.2022

Richtwerte für die Unterkunftskosten (Grundmiete und Nebenkosten):

Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m ²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete gültig ab 01.04.2021
1	50	322,00 €	60,00 €	382,00 €
2	65	398,00 €	78,00 €	476,00 €
3	75	459,00 €	90,00 €	549,00 €
4	90	534,00 €	108,00 €	642,00 €
5	105	623,00 €	126,00 €	749,00 €
6	120	712,00 €	144,00 €	856,00 €
7	135	801,00 €	162,00 €	963,00 €

Richtwerte für die Heizkosten, je nach Heizungsart:

Gebäude i. d. R. Einfamilienhaus <u>bis</u> 250 m ² Gebäudefläche (ab 01.02.2021)						
Zulässige Wohnungsgröße		Heizungsart				
Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m ²):	Heizöl/Holz/Kohle mit Warmw.	Erdgas mit Warmw.	Fernwärme mit Warmw.	Nachtstrom mit Warmw.	Wärmepumpe mit Warmw.
1	50	75,42 €	70,83 €	94,17 €	103,58 €	93,75 €
2	65	98,04 €	92,08 €	122,42 €	134,66 €	121,88 €
3	75	113,13 €	106,25 €	141,25 €	155,38 €	140,63 €
4	90	135,75 €	127,50 €	169,50 €	186,45 €	168,75 €
5	105	158,38 €	148,75 €	197,75 €	217,53 €	196,88 €
6	120	181,00 €	170,00 €	226,00 €	248,60 €	225,00 €
7	135	203,63 €	191,25 €	254,25 €	279,68 €	253,13 €

Gebäude i. d. R. Mehrfamilienhaus <u>über</u> 250 m ² Gebäudefläche (ab 01.02.2021)						
Zulässige Wohnungsgröße		Heizungsart				
Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m ²):	Heizöl/Holz/Kohle mit Warmw.	Erdgas mit Warmw.	Fernwärme mit Warmw.	Nachtstrom mit Warmw.	Wärmepumpe mit Warmw.
1	50	73,33 €	65,83 €	87,50 €	99,00 €	90,00 €
2	65	95,33 €	85,58 €	113,75 €	128,70 €	117,00 €
3	75	110,00 €	98,75 €	131,25 €	148,50 €	135,00 €
4	90	132,00 €	118,50 €	157,50 €	178,20 €	162,00 €
5	105	154,00 €	138,25 €	183,75 €	207,90 €	189,00 €
6	120	176,00 €	158,00 €	210,00 €	237,60 €	216,00 €
7	135	198,00 €	177,75 €	236,25 €	267,30 €	243,00 €

Übersicht über die Aktivierungsangebote des Jobcenters

Anlage 2

Junge Leistungsbeziehende

Maßnahme	Inhalt	Bildungsträger
<p>Pro Praxis sh. VII.3.7.3.1</p>	<p>Ziel ist es passende Anschlussorientierung (betriebliche oder schulische Ausbildung) für die Mittelschulabgänger zu finden. Schüler werden bereits in der achten Klasse bei der Akquise und Vermittlung von Betriebspraktika, etc. unterstützt.</p> <p>Das zentrale Element ist das Betriebspraktikum durch dessen Teilnahme einerseits fachpraktische und fachtheoretische Grundkenntnisse und -fertigkeiten, andererseits betriebliche Erfahrungen erworben werden. Praktikumsabbrechende werden von Coaches persönlich betreut, die Gründe gemeinsam eruiert und nach neuen Praktikumsstellen gesucht.</p> <p>An allen Mittelschulen in SW durchgeführt.</p>	GbF
<p>KAJE (Kooperative Ausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene) sh. VII.3.7.3.2</p>	<p>Das Jobcenter fördert im ersten Jahr die Ausbildungsvergütung und die Sozialversicherungsbeiträge als Kompensation für fehlende Ausbildungsreife in Höhe der jeweils gültigen Mindestausbildungsvergütung.</p> <p>In den weiteren Ausbildungsjahren erhalten die Jugendlichen die tariflichen Ausbildungsvergütungen vom Ausbildungsbetrieb.</p> <p>Die fachpraktische Unterweisung erfolgt in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb.</p> <p>Sie gehen nach erfolgreichem Bestehen des ersten Ausbildungsjahres in ein rein betriebliches Ausbildungsverhältnis über. Während der KAJE ist eine sozialpädagogische Betreuung und Stützunterricht sichergestellt.</p>	GbF
<p>PAQT (Programm zur Arbeitsintegration durch Qualifizierung und Training) sh. VII.3.7.4</p>	<p>Niederschwellige Maßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren zur Förderung der Berufsreife und Berufswahlentscheidung.</p> <p>Jugendliche werden in Voll- oder Teilzeit auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet. Die Maßnahme besteht aus den Teilen „Kontakt“, (Einzelcoaching) und „Präsenz“ (Gruppenmaßnahme).</p>	GbF

<p>CJL (Coaching für Jugendliche in besonderen Lebenslagen)</p>	<p>Die Zielgruppe der Maßnahme ist geprägt durch psychisch belastete Jugendliche und junge Erwachsene. Sozialpädagogisches Fachpersonal und Psychologen/innen kümmern sich während der Teilnahme durch individuelles Einzelcoaching und wöchentliche Gruppentreffen. Das übergeordnete Ziel ist die (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit und Vermittlung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt.</p>	<p>GbF</p>
<p>Schweinfurter Produktionsschule</p>	<p>Die Schweinfurter Produktionsschule produziert und vermarktet Produkte, die sie aus Recycling-Materialien entwerfen und erstellen, um Kenntnisse zur Vervollständigung der Ausbildungsreife zu fördern und zu entwickeln. Merkmale der Zielgruppe sind ein fehlender oder unterdurchschnittlicher Schulabschluss sowie mangelnde Ausbildungsreife aufgrund individueller bzw. sozialer Schwierigkeiten.</p>	<p>bfz</p>
<p>BVB (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme)</p>	<p>Das Jobcenter weist Jugendliche ohne berufliche Erstausbildung in die BVB der Agentur für Arbeit zu. Dort werden Defizite der Ausbildungsfähigkeit aufgearbeitet und Praktika bei Ausbildungsbetrieben arrangiert. Ziel ist die Aufnahme einer Ausbildung im folgenden Ausbildungsjahr.</p>	<p>Bietergemeinschaft: bfz, BSI, GbF</p>
<p>Assistierte Ausbildung (AsA)</p>	<p>Angebot für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende und/oder Auszubildende über persönliche Unterstützung und sozialpädagogische Begleitung bei Ausbildungs- und sozialen Problemen. Ziel ist es die Herausforderungen des Berufslebens zu meistern und somit einen drohenden Abbruch zu vermeiden und die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.</p>	<p>BSI, GbF, bfz</p>
<p>Einstiegsqualifizierung (EQ)</p>	<p>Eine Einstiegsqualifizierung ist ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum und wird einer Ausbildung vorgeschaltet. Es soll auf eine Ausbildung vorbereiten. Der/die „EQ-Praktikant/in“ wird sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule an die entsprechenden Ausbildungsinhalte herangeführt.</p>	<p>Hier: alle ausbildungsberechtigten Unternehmen</p>

	<p>Vor allem bei der Vermittlung von Flüchtlingen und Migranten in ein Berufsausbildungsverhältnis bietet das EQ, durch die Möglichkeit eine Ausbildung zu verlängern, eine gute Chance sprachliche, sowie fachliche Defizite vor Aufnahme der Ausbildung zu verringern und zu beseitigen.</p>	
--	--	--

Langzeitleistungsbeziehende

Maßnahme	Inhalt	Bildungsträger
Bewerbungscenter	<p>Ziel des Bewerbungscenters ist die Hilfe bei der (Wieder-) Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt.</p> <p>Dies erfolgt durch individuelle Betreuung und Unterstützung der Kunden. Auch in Sachen Outfit, Erscheinungsbild, Selbstpräsentation erfolgt eine individuelle Beratung. Im Rahmen der anstehenden Neuvergabe der Maßnahme soll künftig auch der Aspekt des digitalen recruitings Eingang finden.</p>	BSI
Coaching für Personen in Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung sh. VII.3.7.5.2	<p>Das angestrebte Ziel ist die Unterstützung und Beratung bei der Akquise einer Beschäftigungsförderung (z.B. Arbeitsgelegenheit) und die anschließende begleitende Betreuung hin zu einer Stabilisierung der persönlichen Situation und Beschäftigung.</p>	BSI
RIO (Ressourcen stärken, Individuell betreuen, Orientierung geben) sh. VII.3.7.5.1	<p>Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Coaching-Angebot mit Präsenztagen, die SGB II-Leistungsempfänger/innen mit mittleren bis schweren Einschränkungen sozial stabilisiert und bei der Vermittlung in Arbeit unterstützt.</p> <p>Hauptziele von Coachings und Präsenztagen sind der Abbau von Vermittlungshemmnissen, die Minimierung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit und die Anbahnung möglichst vieler praktischer Erprobungen im Betrieb und von Beschäftigungsverhältnissen.</p>	bfz
BGCURA-SW Coaching von Personen zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit sh. VII.3.7.5.3	<p>Ziel des vom ESF geförderte Projekt ist es, dass das Jobcenter der Stadt Schweinfurt durch konsequentes Coaching, Personen und Bedarfsgemeinschaften mit Kindern an den 1. Arbeitsmarkt heranführen sowie den Betroffenen eine Perspektive der sozialen Teilhabe zu eröffnen.</p>	

Coaching Intensiv für Personen mit schweren Vermittlungshemmnissen	Neben Sozial- und Arbeitscoaching werden individuelle Bewerbungsunterlagen erstellt. Die Teilnahme an der Maßnahme hat eine Zukunftsorientierung, Wochenstrukturierung und die Entwicklung neuer beruflicher Perspektiven zum Ziel, um schrittweise die Rückkehr ins Erwerbsleben zu ermöglichen.	bfz
CEL (Coaching für Erwachsene in besonderen Lebenslagen)	Coaching und Begleitung für Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen (wie CJL). Durch individuelles Einzelcoaching und wöchentliche Gruppentreffen wird versucht die persönliche Situation zu stabilisieren. Sozialpädagogen/innen und Psycholog/innen koordinieren das therapeutische Netzwerk und leiten gegebenenfalls Therapien ein. Das meist sehr langfristige Ziel ist die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit.	GbF

Frauen und Alleinerziehende

Maßnahme	Inhalt	Bildungsträger
EfA – Einzelcoaching für Alleinerziehende	unterstützt Leistungsberechtigte alleinerziehende Frauen bei der Rückkehr in das Berufsleben. Die Konzeption der Maßnahme zielt auf eine Vermittlung von Teilnehmerinnen in Arbeit, Ausbildung oder Umschulung durch die Bündelung unterschiedlicher Einzelmaßnahmen.	GbF
Coaching für alleziehende Mütter und Väter	unterstützt ebenfalls alleinerziehende Leistungsberechtigte bei der Organisation von Familie und Beruf. Die Teilnahme ist im Gegensatz zu der oben genannten Maßnahme durch einzelne individuell vereinbarte Coachingtermine gekennzeichnet.	bfz
AMME – Arbeitssuchende Mütter mit Migrationshintergrund in Erwerbstätigkeit	Das vom ESF geförderte Projekt AMME unterstützt Mütter mit Migrationshintergrund bei der beruflichen Orientierung, die es bisher nicht geschafft haben, auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Es soll Frauen zwischen 25 und 50 Jahren ansprechen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, dieses aber tun möchten. Durch die Teilnahme an AMME in Teil- oder Vollzeit werden die Frauen auf eine Berufstätigkeit vorbereitet.	bfz

